

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

**"Bestimmungen für die Beförderung der Soldaten
und für die Zulassung als Offizier
und Unteroffizieranwärter"**

ZDv 20/7

In Vertretung
Fingerhut

*Hinweis der Fa. Breuer-Computerpublishing zum Aktualisierungsgrad:
alle **Änderungen einschl. Änderung Nr. 99 (vom 02.11.1998)** eingearbeitet
Lutzerath, den 19.08.1999*

Vorbemerkung

1. Die Auswahl der Soldaten für Beförderungen und für die Zulassung zu einer anderen Laufbahn ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Die Disziplinarvorgesetzten sind hierfür entweder selbst zuständig oder wirken durch ihre Beurteilung entscheidend an der Auswahl mit.
2. Es darf nur der Soldat befördert werden, der nach seiner Persönlichkeit, seiner Leistung und seiner Befähigung dafür geeignet ist. Je höher der Dienstgrad ist, desto höher sind die Ansprüche, die an ihn gestellt werden müssen. Wesentliche Mängel der persönlichen Eignung, insbesondere der charakterlichen Grundhaltung, können durch fachliche Leistungen nicht ausgeglichen werden.
Beförderungen und Zulassungen, die diesen Grundsätzen widersprechen, sind unzulässig.
3. Alle Soldaten sind nach ihren Anlagen und nach ihrer Bewährung zu fördern. Niemand darf bevorzugt, niemand übersehen werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung oder Zulassung zu einer anderen Laufbahn, ein Anspruch auf Beförderung oder Zulassung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
5. Diese Zentrale Dienstvorschrift wird auf Grund der Ermächtigung des § 35 der Soldatenlaufbahnverordnung erlassen.
6. Ich behalte mir vor, in Ausnahmefällen Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Dienstvorschrift zuzulassen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

Änderung 95

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Beförderung der Offiziere, der Unteroffiziere und der Mannschaften	101-136
I.	Allgemeine Voraussetzungen für Beförderungen	101-118
	a) Funktion des höheren Dienstgrades und besetzbare Planstelle	101
	b) Persönliche Eignung	102
	c) Auswahl	103
	d) Prüfungen und Lehrgänge	104-108
	e) Mindestdienstzeiten	109-115
	f) Fliegendes Personal	116
	g) Wirksamkeit einer Beförderung	117
	h) Dienstgradbezeichnungen	118
II.	Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung der Offiziere	119-126
	a) Offiziere des Truppendienstes	119-120
	b) Offiziere des Sanitätsdienstes	121-122
	c) Offiziere des Militärmusikdienstes	123
	d) Offiziere des militärgeographischen Dienstes	124
	e) Offiziere des militärfachlichen Dienstes	125-126
III.	Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung der Unteroffiziere	127-128
IV.	Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung der Mannschaften	129
V.	Hinweise und Erläuterungen zu Förderungsfragen	130-136
	a) Überprüfen der Beförderungsvoraussetzungen	130
	b) Ausnahmegenehmigungen für Beförderungen	131
	c) Beförderung von Inhabern eines Eingliederungsscheine	132
	d) Förderung vor Beendigung eines disziplinar- oder strafgerichtlichen Verfahrens	133
	e) Auswirkung einer einfachen Disziplinarmaßnahme auf Beförderungen	134
	f) Auswirkung der gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen Gehaltskürzung, Be-	

Inh 2

förderungsverbot und Dienstgradherabsetzung auf Beförderungen	135
g) Widerruf einer Beförderung, die vor dem Tage des Wirksamwerdens ausgesprochen worden ist	136

Kapitel 2	Beförderung	
	der Angehörigen der Reserve	201-233
I.	Allgemeine Voraussetzungen	201-218
	a) Geltungsbereich	201
	b) Dienstgradbezeichnungen	202
	c) Grundsätze	203-208
	d) Mindestdienstzeiten	209-212
	e) Wehrdienst	213-218
II.	Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung	219-227
	a) Offizieranwärter der Reserve des Truppendienstes (ROA)	219-221
	b) Offiziere der Reserve des Truppendienstes	222
	c) Offiziere der Reserve des Sanitätsdienstes .	223
	d) Offiziere der Reserve des militärfachlichen Dienstes .	224
	e) Einstellung in eine Laufbahn der Offiziere der Reserve	225
	f) Unteroffiziere der Reserve	226
	g) Mannschaften der Reserve	227
III.	Festsetzung und Verleihung von Dienstgraden nach § 4 Abs. 2 SLV	228-229
IV.	Schlußbestimmungen	230-233

Kapitel 3	Einstellung, Übernahme und Beförderung der Offizieranwärter des Truppen-, des Sanitäts- und des Militärmusikdienstes	301-335
I.	Offizieranwärter des Truppendienstes	301-307
	a) Einstellungsvoraussetzungen	301-302
	- Offizieranwärter (Beruf und Zeit)	
	- § 18 SLV	301
	- Offizieranwärter für besondere Verwendungen im Truppendienst	
	§ 21 SLV	302

Inh 3

	b) Übernahme von Reserveoffizier-Anwärtern als Offizieranwärter §, 34 Abs.5SLV	303
	e) Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes - § 5 Abs. 2 SLV	304
	d) Mindestdienstzeiten für die Beförderung	305-307
II.	Reserveoffizier-Anwärter des Truppendienstes	308-319
	a) Zulassungsvoraussetzungen	308-311
	b) Mindestdienstzeiten für die Beförderung	312-319
III.	Offizieranwärter des Sanitätsdienstes	320-329
	a) Einstellungsvoraussetzungen	320
	b) Mindestdienstzeiten für die Beförderung	321-329
IV.	Offizieranwärter des Militärmusikdienstes	330-335
	a) Einstellungsvoraussetzungen	330
	b) Mindestdienstzeiten für die Beförderung	331-335
Kapitel 4	Zulassung von Unteroffizieren zur Laufbahn der Offiziere des militär fachlichen Dienstes nach § 30 SLV	401-417
I.	Zulassungsvoraussetzungen .	401-404
II.	Vorschlag/Antrag	405
III.	Auswahl .	406-407
IV.	Zulassung/Ablehnung	408-409
V.	Dienstgradbezeichnungen .	410-411
VI.	Ausbildung	412
VII.	Beförderungen .	413-414
VIII.	Ernennung zum Berufssoldaten	415
IX.	Rückführung in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere	416-417
Kapitel 5	Zulassung von Unteroffizieren zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes nach § 33 SLV	501-528
	i. Zulassungsvoraussetzungen	501-502
	ii. Vorschlag/Antrag	503-504

Änderung 98

Inh 4

III.	Prüfung durch die Offizierbewerberprüfzentrale.	505-509
IV.	Der militärische Auswahllehrgang.	510-512
V.	Zulassung .	513-515
Vi.	Förderung des Bildungsstandes	516-518
VII.	Ausbildung .	519-520
VIII.	Beförderung/Dienstverhältnis	521-522
IX.	Strahlflugzeugführer/ Waffensystemoffizier	523-525
X.	Schlußbestimmungen	526-528
Kapitel 6	Einstellung, Übernahme, Zulassung und Beförderung der Unteroffizieranwärter	601-627
I.	Voraussetzungen für die Einstellung und die Übernahme als Unteroffizieranwärter - § 11 SLV	601-603
II.	Voraussetzungen für die Zulassung als Unteroffizieranwärter - § 15 SLV	604-606
III.	Voraussetzungen für die Zulassung als Reserveunteroffizier-Anwärter - § 17 Abs. 1 SLV	607-608
IV.	Einstellung und Zulassung	609-612
V.	Ausbildung	613-614
VI.	Beförderung	615-618
VII.	Überführung oder Rückführung in die Laufbahngruppe der Mannschaften	619-624
VIII.	Schlußbestimmungen	625-627
Kapitel 7	Bestimmungen für den Laufbahnwechsel von Offizieren des militärfachlichen Dienstes in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes	701-713
I.	Allgemeines.	701
II.	Dienstgrad	702
III.	Eignungsvoraussetzungen	703
IV.	Vorschlag/Antrag	704-707
V.	Beurteilung .	708-709
VI.	Vorlage beim PersABw	710
VII.	Auswahlverfahren	711
VIII.	Weitere Ausbildung	712-713

Inh 5

Kapitel 8	Richtlinien für die Einweisung von Offizieren in Planstellen höherer Besoldungsgruppen	801-804
Kapitel 9	Einstellung und Übernahme in eine Laufbahn der Mannschaften	901-910
I.	Truppendienst	901-902
II.	Sanitätsdienst	903-904
III.	Militärmusikdienst	905
IV.	Militärgeographischer Dienst - § 7 SLV	906
V.	Übernahme als Soldat auf Zeit	907
VI.	Laufbahnwechsel - § 5 Abs. 2 SLV	908
VII.	Einstellung von Angehörigen der Reserve	909-910
Kapitel 10	Personalbearbeitung für die Anwärter in den Laufbahnen der Offiziere	1001-1099
I.	Allgemeines	1001-1009
II.	Einstellung	1010-1019
III.	Laufbahnwechsel und Aufstieg	1020-1039
IV.	Ausbildung.	1040-1059
V.	Beförderung	1060-1064
VI.	Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entlassung	1065-1099
Kapitel 11	Einstellung in eine Laufbahn der Unteroffiziere - § 13, 13 a, 13 b SLV.	1101-1108
I.	Truppendienst	1101
II.	Sanitätsdienst.	1102
III.	Militärmusikdienst	1103
IV.	Militärgeographischer Dienst	1104
V.	Übernahme als Soldat auf Zeit	1105
VI.	Laufbahnwechsel - § 5 Abs. 2 SLV	1106
VII.	Einstellung von Angehörigen der Reserve	1107-1108

Anhang

Anlage 1	Ausnahmegenehmigung für Beförderung von Angehörigen der Reserve	1/1-2	
Anlage 2	Bestimmungen über die Anrechnung von Wehrübungen im Rahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit auf die Wehrübungsdauer bei Beförderungen	2/1	
	Bestimmungen über die Anrechnung von dienstlichen Veranstaltungen auf die Wehrübungsdauer bei Beförderungen	2/2	
	Vorschlag für die Anrechnung von dienstlichen Veranstaltungen auf die Beförderung (bei Offizieren d. R. und Reserveoffizier-Anwärtern)	2/3	
	Vorschlag für die Anrechnung von dienstlichen Veranstaltungen auf die Beförderung (bei Mannschaften und Unteroffizieren d. R.) .	2/4	
	Bestimmungen über die Anrechnung fiktiver Dienstzeiten für weitere Beförderungen von Reservisten, denen nach § 4 Abs. 2 SLV ein höherer Dienstgrad verliehen wurde	2/5	
Anlage 3	Personalverfügung für die Übernahme oder Zulassung als UA/RUA	3	
Anlage 4	Bescheid über die Überführung/ Rückführung in die Laufbahngruppe der Mannschaften	4	
Anlage 5	Vorblatt für Bewerbungsunterlagen	rtf - Datei	Grafik
Anlage 6	Inhaltsverzeichnis der Bewerbungsunterlagen für OATrD, San0A und MilMusik0A	rtf-Datei	Grafik
Anlage 7	Inhaltsverzeichnis der Bewerbungsunterlagen für ROA	rtf-Datei	Grafik

Anlage 8	Entlassungsvorschlag/-antrag 1/3	rff-Datei	Grafik
	Entlassungsvorschlag/-antrag 2/3	rff-Datei	Grafik
	Entlassungsvorschlag/-antrag 3/3	rff-Datei	Grafik
Anlage 9	Bildungsmäßige Voraussetzungen für die Einstellung, Übernahme oder Zulassung in eine Laufbahn der Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere		
		9/1-6	
Anlage 10	Personelle Bestimmungen für das Studium von Offizieranwärtern/Offizieren an einer Universität der Bundeswehr		
		10/1-5	
Anlage 11	Beförderung der Offiziere des Truppendienstes zum Oberleutnant		
		11/1-3	

Stichwortverzeichnis
Änderungsnachweis
Änderungsvorschlag

Änderung 98

Kapitel 1

Beförderung der Offiziere, der Unteroffiziere und der Mannschaften 1)

I. Allgemeine Voraussetzungen für Beförderungen

a) Funktion des höheren Dienstgrades und besetzbare Planstelle

101. Die Beförderung eines Soldaten 1) ist nur zulässig, wenn seine Verwendung auf einen im Frieden zu besetzenden Dienstposten 2) verfügt wurde, dessen Bewertung mindestens dem Beförderungsdienstgrad entspricht. Für die Beförderung eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit muß darüber hinaus eine besetzbare Planstelle vorhanden sein 3). Während eines Ausbildungsabschnittes kann ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit mit Hilfe einer Planstelle zbV - (Schüleretat) befördert werden, wenn er die sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt, den erforderlichen Ausbildungsstand erreicht hat und unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung auf einen seinem Dienstgrad entsprechend bewerteten Dienstposten versetzt wird 4).

b) Persönliche Eignung

102. Grundlegende Voraussetzung für eine Beförderung ist die persönliche **Eignung** des Soldaten zum höheren Dienstgrad. Diese kann angenommen werden, wenn der Soldat charakterlich, geistig, körperlich und nach seinem dienstlichen Können befähigt erscheint, die **Funktionen** des höheren Dienstgrades in der für ihn vorgesehenen Verwendung vollwertig auszufüllen.

c) Auswahl

103. Soldaten sind nach Eignung, Befähigung und Leistung zu befördern. Die zuständigen Vorgesetzten 5) sind verpflichtet, vor Entscheidungen über die Beförderung von Soldaten einen Leistungsvergleich anzustellen und nach dem Prinzip der Bestenauslese auszuwählen 6).

- 1) Im Status Berufssoldat, Soldat auf Zeit, Soldat, der Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leistet.
- 2) STAN(V)-Dienstposten stehen hierfür nicht zur Disposition.
- 3) Eine Planstelle ist eine im Haushaltsplan für eine bestimmte Besoldungsgruppe ausgebrachte und damit gesetzlich bewilligte Stelle, für die Haushaltsmittel zur Zahlung der Dienstbezüge zur Verfügung stehen.
- 4) Dienstpostenvormerkung.
- 5) Vgl. ZDv 14/5 B 108.
- 6) Entsprechendes gilt für die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A12, A15 und B3.

Änderung 99

d) Prüfungen und Lehrgänge

104. Vor der Beförderung zum **Unteroffizier** ist eine Unteroffizierprüfung abzulegen.

105. Die Beförderung zum **Feldwebel** ist erst nach dem Bestehen einer Feldwebelprüfung zulässig.

106. Vor der Beförderung zum **Leutnant** ist eine Offizierprüfung abzulegen.

107. In der Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes ist die Beförderung zum **Major** erst nach erfolgreicher Teilnahme an einem Staboffizierlehrgang zulässig.

108. frei

e) Mindestdienstzeiten

109. Jede Beförderung setzt eine bestimmte **Mindestdienstzeit** und/oder bestimmte **Bewährungszeiten** im bisherigen Dienstgrad voraus.

110. Dienstzeit im Sinne dieser Bestimmungen ist die in der Bundeswehr tatsächlich geleistete Dienstzeit 7).

a) Die Dienstzeit rechnet von der **Einstellung** oder, falls sie in einem bestimmten Dienstgrad abgeleistet sein muß (Bewährungszeit), vom Tage der **Beförderung** zu diesem Dienstgrad. Bei einer Einstellung mit einem höheren als dem untersten Mannschaftsdienstgrad gilt die Zeit als erfüllt, die nach der Soldatenlaufbahnverordnung für die Beförderung zu dem Dienstgrad, mit dem der Soldat eingestellt, einberufen oder übernommen worden ist, mindestens vorausgesetzt wird.

b) Als Dienstzeit gilt auch die Zeit in einem **vorläufigen Dienstgrad**, wenn dem Soldaten dieser Dienstgrad verliehen worden ist. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Zeit in einem vorläufigen Dienstgrad, den Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) auf Anordnung des BMVg während des Dienstverhältnisses besonderer Art geführt haben. Bei Soldaten, die vor ihrem Eintritt in die Bundeswehr Dienst als Beamte im Bundesgrenzschutz, in einer Bereitschaftspolizei 5 der Länder oder, soweit sie bis zum 31. Dezember 1976 in die

7) Vgl. ZDv 14/5 B 127 Nr. 9 und B 160 Nr. 3

111-114

Bundeswehr eingestellt worden sind, im Zollgrenzdienst oder im 1 Grenzzolldienst geleistet haben, wird diese Zeit auf die Dienstzeiten angerechnet, die Voraussetzung für die Beförderung sind. 1

c) Ferner gilt als Dienstzeit die Zeit eines **Urlaubs** für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe sowie eines Urlaubs ohne Geld- und Sachbezüge, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, bis zu einer Dauer von insgesamt 2 Jahren; die zeitliche Grenze gilt nicht, wenn der Urlaub für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landtage oder für eine Tätigkeit bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) erteilt wird.

111. Soweit in dieser Vorschrift nicht anderes bestimmt ist, muß der Soldat grundsätzlich mindestens ein **volles Jahr** in seinem Dienstgrad Dienst geleistet haben, bevor er befördert werden darf. Dieses Jahr muß abgelaufen sein, selbst wenn die nach dieser Vorschrift als Voraussetzung für die Beförderung geforderte Mindestdienstzeit insgesamt erfüllt ist.

112. Die Beförderung eines Berufssoldaten, der nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes erneut in das Dienstverhältnis berufen wird, ist frühestens 1 Jahr nach der erneuten Berufung zulässig.

113.

a) Die Beförderung eines Berufssoldaten und die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 12, A 15 und B 3 (Nr. 801) sind nicht zulässig innerhalb von zwei Jahren 8) vor dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand wegen Überschreiten der für ihn maßgeblichen Altersgrenze.

b) Bei einem Soldaten auf Zeit soll die **Verwendungsdauer** nach einer Beförderung bis zum Beginn der während der Dienstzeit gesetzlich zustehenden Berufsförderung (§§ 4 Abs. 1 bzw. 5 a Abs. 1 Nr. 2 SVG, evtl. Minderungen des Anspruchsumfangs bleiben unberücksichtigt) noch mindestens 6 Monate betragen.

114. Die Beförderung von Soldaten auf Zeit zum Hauptfeldwebel setzt eine festgesetzte Dienstzeit von mindestens 12 Jahren, zum **Oberfeldwebel** von mindestens 8 Jahren voraus. Die Dauer der festgesetzten Dienstzeit für die Beförderung zum Oberfeld-

8) Bei der Fristberechnung ist zu beachten, daß Wirksamwerden der Beförderung/ Einweisung und Beginn der zweijährigen Sperrfrist nicht zeitgleich in Wirkung treten, da ansonsten die Beförderung/Einweisung innerhalb des Zwei-Jahres- Zeitraums läge. Die Beförderung/Einweisung muß daher mindestens 25 Monate vor dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand wirksam werden.

Änderung 99

115-118

webel und Hauptfeldwebel verringert sich bei einer Einstellung als Unteroffizier um 1 Jahr, als Stabsunteroffizier um 2 Jahre, als Feldwebel um 4 Jahre.

115. Die in dieser Vorschrift aufgeführten zeitlichen Voraussetzungen für die Beförderungen sind **Mindestvoraussetzungen**. Sie sind so festgesetzt, daß Soldaten/Reservisten, die hervorragen, in angemessener Zeit in einen höheren Dienstgrad aufsteigen können. In der Regel werden vor der Beförderung längere Dienstzeiten abzuleisten sein, über deren Dauer im Einzelfall die für die Beförderung zuständige Stelle entscheidet.

f) Fliegendes Personal

116. Zum fliegenden Personal im Sinne dieser Vorschrift gehören nur Soldaten, die im Besitz einer gültigen Erlaubnis und Berechtigung zum Führen von Luftfahrzeugen der Bundeswehr 9) oder eines gültigen Militärluftfahrzeugbesatzungsscheines 10) sind und gemäß Erlaß des BMVg 11) zur Erhaltung der Erlaubnis und Berechtigungen verpflichtet sind.

g) Wirksamkeit einer Beförderung

117. Die Beförderung eines Soldaten wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde oder einer Teilausfertigung der Sammelurkunde an den Soldaten oder durch dienstliche Bekanntgabe wirksam (§ 42 SG). Ist in der Ernennungsurkunde ausdrücklich ein späterer Tag für das Wirksamwerden bestimmt, wird die Beförderung erst mit diesem Tage wirksam (§ 42 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 2 SG). Ist der in der Ernennungsurkunde festgelegte Tag bereits verstrichen, tritt die Wirksamkeit erst mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde bzw. der dienstlichen Bekanntgabe ein.

h) Dienstgradbezeichnungen

118. Die Dienstgradbezeichnungen des Heeres und der Luftwaffe gelten auch für die entsprechenden Dienstgrade der Marine.

9) Vgl. ZDv 19/11

10) Vgl. ZDv 19/12

11) BMVg - Fü S I 1 - Az 19-02-08 vom 22.10.1987 (VMBl S. 334)

II. Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung der Offiziere

a) Offiziere des Truppendienstes

119. Dienstzeit seit Ernennung zum Offizier in Jahren (Offizierdienstzeit)

für die Beförderung zum		bei Einstellung als		
		Oberleut- nant nach § 21 a SLV	Haupt- mann nach § 22 (2) SLV	Major nach § 22 (3) SLV
Oberleutnant	2 ½ (2)			
Hauptmann	5 ½ (5)	4 ½		
Major	10 (9)	9	3	
Oberstleutnant	13 (11)	12	6	3
Oberst	17 (15)	16	12	10

() Fliegendes Personal

Änderung 98

120. Dienstzeit seit Ernennung zum Offizier (Offizierdienstzeit)¹²⁾ für Offiziere, die der ehemaligen NVA angehört haben.

für die Beförderung zum	bei Übernahme als				
	Leutnant	Ober- leutnant	Haupt- mann	Major	Oberst- leutnant
Oberleutnant	2 ½ (2)				
Hauptmann	5 ½ (5)	4 (3½)			
Major	10 (9)	8 (7½)	4 (4)		
Oberstleutnant	13 (11)	10½ (8½)	7 (5)	1 (1)	
Oberst	17 (15)	14½ (13½)	11 (10)	6 (6)	5 (5)

() Fliegendes Personal

12) Dienstzeit rechnet ab Übernahme in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit (SaZ 2)

121-122

b) Offiziere des Sanitätsdienstes

121. Dienstzeit in Jahren seit Ernennung zum Sanitätsoffizier
(Sanitätsoffizierdienstzeit)

für die Beförderung zum		bei Einstellung oder Übernahme 13) als	
		Oberstabsarzt - veterinär - apotheker	Oberfeldarzt - veterinär - apotheker
Oberstabsarzt - veterinär - apotheker	2		
Oberfeldarzt - veterinär - apotheker	5	3	
Oberstarzt - veterinär - apotheker	10	8	7

122. Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern, die zum **Grundwehrdienst** mit dem vorläufigen Dienstgrad Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker, sowie Ärzten im Praktikum (AiP), die zum Grundwehrdienst mit dem vorläufigen Dienstgrad Leutnant (SanOA) einberufen wurden, kann der jeweilige vorläufige Dienstgrad nach einem Wehrdienst von 4 Monaten verliehen werden.

13) Offiziere der ehemaligen NVA

Änderung 99

c) Offiziere des Militärmusikdienstes

123. Dienstzeit in Jahren seit Ernennung zum Militärmusikoffizier
(Militärmusikoffizierdienstzeit)

für die Beförderung zum		bei Einstellung oder Übernahme 14)		
		Haupt- mann	als Major	Oberst- leutnant
Major	8	3		
Oberstleutnant	11	4	1	
Oberst	15	10	7	6

14) Offiziere der ehemaligen NVA

d) Offiziere des militärgeographischen Dienstes

124. Dienstzeit in Jahren seit Ernennung zum Offizier des militärgeographischen Dienstes (Offizierdienstzeit)

für die Beförderung zum	bei Einstellung oder Übernahme 15) als		
	Hauptmann	Major	Oberstleutnant
Major	3		
Oberstleutnant	6	3	
Oberst	12	10	7

15) Offiziere der ehemaligen NVA

Änderung 95

125-126

e) Offiziere des militärfachlichen Dienstes

125. Dienstzeit in Jahren seit Ernennung zum Offizier des militärfachlichen Dienstes (Offizierdienstzeit)

für die Beförderung zum		bei Übernahme 16)	
		als Oberleutnant	Hauptmann
Oberleutnant	2 ½ (2)		
Hauptmann	5 ½ (5) (6)	4 (3 ½)	
Stabshauptmann	17 17) (16 ½)	16 17) (15 ½)	12 18) (12)

126. frei

() Fliegendes Personal

16) Offiziere der ehemaligen NVA

17) Davon mindestens 6 (5 1/2) Jahre seit Ernennung zum Hauptmann

18) Seit Ernennung zum SaZ 2

III. Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung der Unteroffiziere

127. Dienstzeitvoraussetzungen in Jahren

für die Beförderung zum	bei Einstellung als 19)				
		Ober-/Hauptgefreiter	Unteroffizier	Stabsunteroffizier	Feldwebel
Stabsunteroffizier	1 Jahr seit Ernennung zum Unteroffizier		1		
Feldwebel	4	3 ½	3	2	
Oberfeldwebel	6 (5 ½)	5 ½ (5)	5 (4 ½)	4 (3 ½)	2 (1 ½)
Hauptfeldwebel	9 (7)	8 ½ (6 ½)	8 (6)	7 (5)	5 (3)
Stabsfeldwebel	17 (15) Jahre 20) seit Ernennung zum Feldwebel				
Oberstabsfeldwebel	19 (17) Jahre 21) seit Ernennung zum Feldwebel				

() Fliegendes Personal

19) Entsprechendes gilt für Soldaten, die gern. § 14 Abs. 4 bis 6 SLV zu einem dieser Dienstgrade befördert wurden

20) Davon mindestens 3 Jahre seit Ernennung zum Hauptfeldwebel

21) Davon mindestens 6 Jahre seit Ernennung zum Hauptfeldwebel

Änderung 99

128. Dienstzeitvoraussetzungen in Jahren für Unteroffiziere, die der ehemaligen NVA angehört haben,

für die Beförderung zum	bei Übernahme als						
	Gefreiter Ober-/ Hauptge freiter	Unter- offizier	Stabs- unter- offizier	Feld- webel	Ober- feld- webel	Haupt- feld- webel	Stabs- feld- webel
Stabsunter- offizier	1 Jahr seit Er- nennung 1 zum Un- teroffizier						
Feldwebel	3 1/2	3	2				
Oberfeldwebel	5 1/2 (5)	5 (4 1/2)	3 (3)	1 (1)			
Hauptfeld- webel	8 (6 1/2)	8 (6)	6 (4)	4 (2)	3 (1)		
Stabsfeld- webel	17 (15) Jahre 22) seit Er- nennung zum Feld webel			16(14) Jahre 22)	13 (12) Jahre 22)	5 Jahre seit Er- nennung zum SaZ 2	
Oberstabs feldwebel	19 (17) Jahre 23) seit Er- nennung zum Feldwebel			18 (16) Jahre 23)	15 Jahre 23)	12 Jahre seit Er- nennung zum SaZ 2	11 Jahre seit Erne- nung zum SaZ 2

() Fliegendes Personal

22) Davon mindestens 3 Jahre seit Ernennung zum Hauptfeldwebel

23) Davon mindestens 6 Jahre seit Ernennung zum Hauptfeldwebel

IV. Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung der Mannschaften 24)

129. a) Dienstzeitvoraussetzungen für die Beförderung zum

- Gefreiten
3 Monate Dienstzeit;
- Obergefreiten
6 Monate Dienstzeit;
- Hauptgefreiten
12 Monate Dienstzeit, davon mindestens 9 Monate seit Ernennung zum Gefreiten. Abweichend hiervon können Soldaten auf Zeit und Soldaten im Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst zum Hauptgefreiten befördert werden, wenn sie mindestens 6 Monate einen Gefreitendienstgrad innehaben und auf einem Dienstposten verwendet werden, der eine technische oder entsprechen- A de fachliche Spezialausbildung erfordert, und für den eine der Verwendung entsprechende Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf (Anlage 9 Nr. 7) oder eine Fachprüfung in der Bundeswehr 25) erfolgreich abgelegt wurde.
- Stabsgefreiten
36 Monate Dienstzeit, davon mindestens 12 Monate seit Ernennung zum Gefreiten und eine festgesetzte Dienstzeit von mindestens 4 Jahren. Abweichend hiervon können Mannschaften, die nach § 8 Abs. 1 SLV mit dem Dienstgrad Hauptgefreiter in die Bundeswehr eingestellt wurden, nach einer Dienstzeit von 30 Monaten zum Stabsgefreiten befördert werden.
- Oberstabsgefreiten
60 Monate Dienstzeit, davon mindestens 12 Monate seit Ernennung zum Stabsgefreiten, und eine festgesetzte Dienstzeit von mindestens 6 Jahren. Abweichend hiervon können Mannschaften, die nach § 8 Abs. 1 SLV mit dem Dienstgrad Hauptgefreiter in die Bundeswehr eingestellt wurden, nach einer Dienstzeit von 54 Monaten, davon mindestens 12 Monaten seit Ernennung zum Stabsgefreiten, zum Oberstabsgefreiten befördert werden.

b) Die Dienstgrade Obergefreiter und Hauptgefreiter brauchen nicht durchlaufen zu werden.

24) Vgl. Erlaß BMVg - P II 1 - Az 16-32-03/3 vom 08.12.1995

25) Z. B. Erwerb von Maschinenbedienerscheinen, ATN-Prüfungen

Änderung 98

V. Hinweise und Erläuterungen zu Förderungsfragen

a) Überprüfen der Beförderungsvoraussetzungen

130. Die für eine Beförderung zuständigen bzw. mit ihrer Durchführung befaßten Vorgesetzten haben zu prüfen, ob Umstände vorliegen, die der Beförderung des Soldaten entgegenstehen.

Dies ist regelmäßig der Fall, wenn

- der Soldat seine Entlassung beantragt hat, ein Entlassungsverfahren von Amts wegen eingeleitet wurde (vgl. Nr. 113) oder der Soldat einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt hat,
- der Soldat zu erkennen gegeben hat, daß er nicht befördert werden will,
- der Disziplinarvorgesetzte disziplinare Ermittlungen (§§ 28, 29 WDO) oder der Wehrdisziplinaranwalt disziplinare Vorermittlungen (§ 86 Abs. 2 WDO) gegen den Soldaten führt oder ein disziplinargerichtliches Verfahren (§ 86 Abs. 1 WDO) oder ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet ist,
- Erkenntnisse aus Strafverfahren oder Disziplinarverfahren vorliegen, die die persönliche Eignung des Soldaten (Nr. 102) für die Beförderung berühren.

Bestehen Zweifel, ob der Soldat befördert werden darf, ist durch den für die Aushändigung der Ernennungsurkunde bzw. dienstliche Bekanntgabe der Beförderung zuständigen Vorgesetzten (ZDv 14/5 B 116 Nr. 4 Abs. 2, B 119 Nr. 6 Abs. 1) unter Darlegung der Gründe, die dem Betroffenen zu eröffnen sind, unverzüglich die Entscheidung der Ernennungsdienststelle einzuholen. Wird der Soldat nicht befördert, sind die Ernennungsunterlagen zurückzugeben (ZDv 14/5 B 116 Nr. 9 Abs. 2 bzw. B 119 Nr. 7).

b) Ausnahmegenehmigungen für Beförderungen

131. In Ausnahmefällen kann es geboten sein, für die Beförderung eines Soldaten/Reservisten eine Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen über die Beförderung zu beantragen. Dies wäre z.B. für die Beförderung eines Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Berufsförderung während der Dienstzeit erforderlich, dessen Verwendungsdauer vor Beginn der Berufsförderung weniger als 6 Monate beträgt (vgl. Nr. 113 b), weil versäumt wurde, die zulässige Beförderung zeitgerecht einzuleiten.

Über die Vorlage eines solchen Ausnahmeantrags beim BMVg -Abt. Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten (PSZ) III 1/3 -entscheidet die personalbearbeitende Stelle (PersBSt) des betroffenen Soldaten.

132-133

Anregungen von Truppenteilen und Dienststellen, eine Ausnahme zu beantragen, sind von den PersBSt in der Regel nur dann vorzulegen, wenn sie sich der Anregung anschließen.

c) Beförderung von Inhabern eines Eingliederungsscheines

132. Ein Soldat auf Zeit, dem fristgerecht ein Eingliederungsschein erteilt worden ist, verbleibt bis zu seiner Eingliederung in den öffentlichen Dienst in seinem Dienstverhältnis. Das Dienstverhältnis wird damit bis zur Berufung des Soldaten in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder bis zum Erlöschen des Eingliederungsscheines verlängert. Diese Dienstzeitverlängerung dient allein den Interessen des Soldaten. Er wird dadurch unmittelbar in den öffentlichen Dienst eingegliedert und behält bis zur Einstellung als Beamter seine bisherigen Dienstbezüge. Sein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit kann jederzeit beendet werden, wenn die Einstellung als Beamter möglich ist. Ein Soldat muß jedoch nach seiner Beförderung noch eine angemessene und überschaubare Zeit in seinem neuen Dienstgrad in der Bundeswehr Dienst leisten. Diese Voraussetzung liegt bei Inhabern von Eingliederungsscheinen nicht vor. Außerdem würde eine Beförderung während des Verlängerungszeitraumes, der allein der beruflichen Sicherheit des Soldaten dient, zugleich auch höhere Leistungen nach dem Eingliederungsgesetz bewirken. Eine **Beförderung** dieser Soldaten ist daher **nicht zulässig**.

d) Förderung vor Beendigung eines disziplinar- oder strafgerichtlichen Verfahrens

133. Während der Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten, disziplinarer Vorermittlungen gemäß § 86 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung, eines disziplinargerichtlichen Verfahrens oder eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens soll der Betroffene nicht gefördert werden. Dies gilt sowohl für Ernennungen (§ 4 SG) als auch für Verwendungsentscheidungen. Ausnahmen sind nur in Härtefällen vertretbar. Härtefälle können vorliegen, wenn

- der Soldat sich besonders bewährt hat,
- der bestandskräftige Abschluß eines der o. g. Verfahren sich erheblich verzögert und der Soldat dies nicht zu vertreten hat und

Änderung 99

- der Tatbestand eine einmalige situationsbedingte und nicht charakterlich bedingte Verfehlung von geringer Schwere darstellt.
- Ist die PersBSt der Auffassung, daß ein solcher Ausnahmefall vorliegt, ist vom zuständigen Wehrdisziplinaranwalt eine Stellungnahme zu Art und Schwere der Verfehlung und zur Schuld des Soldaten einzuholen.
Die Entscheidung trifft im BMVg der Abteilungsleiter PSZ oder sein Stellvertreter, bei den übrigen PersBSt der Dienststellenleiter oder sein Vertreter.

e) Auswirkung einer einfachen Disziplinarmaßnahme auf Beförderungen

134. Nach § 13 Abs. 3 WDO steht die Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme der Beförderung eines im übrigen bewährten Soldaten nicht entgegen. Die Tatsache einer solchen Maßregelung ist daher für sich genommen kein hinreichender Grund, von einer Beförderung abzusehen. Ob und wie sich das der Disziplinarmaßnahme zugrundeliegende Fehlverhalten auf eine mögliche Beförderung auswirkt, kann grundsätzlich nur im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände festgestellt werden.

Da der Soldat durch jedes Fehlverhalten seine Eignung in Frage stellt, kann eine Beförderung erfolgen, wenn die Ernennungsdienststelle unter Berücksichtigung von

- Laufbahngruppe (Mannschaften, Unteroffiziere, Offiziere),
- Status (Berufssoldat, Soldat auf Zeit, Soldat auf Grund der Wehrpflicht),
- Dienstgrad,
- Dienststellung und
- Persönlichkeit des Soldaten,
- seinem bisherigem Verhalten,
- Eigenart und Schwere der Verfehlung und deren Auswirkungen sowie dem Maß an Schuld,
- Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme,
- Zeitablauf und
- Nachbewährung

zu dem Ergebnis kommt, daß trotz des Dienstvergehens die uneingeschränkte persönliche Eignung für eine Beförderung (Nr. 102) vorliegt. Andernfalls kann eine Beförderung erst erfolgen, wenn diese Voraussetzung wieder erfüllt ist.

**f) Auswirkung der gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen
Gehaltskürzung, Beförderungsverbot und
Dienstgradherabsetzung auf Beförderungen**

135. Soldaten, die zu Beförderungsverbot oder Dienstgradherabsetzung verurteilt wurden (§§ 56 und 57 WDO), dürfen wegen der mit diesen gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen verbundenen Beförderungssperre nicht befördert werden. Die gerichtliche Disziplinarmaßnahme der Gehaltskürzung (§ 55 WDO) hingegen ist nicht mit einer gesetzlichen Beförderungssperre verbunden. Gleichwohl müssen Beförderungen während der Vollstreckung auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben, denn das der disziplinarischen Maßregelung zugrundeliegende Dienstvergehen schließt in der Regel die persönliche Eignung (Nr. 102) für eine Beförderung aus.

Ein Ausnahmefall kann vorliegen, wenn der Soldat schon längere Zeit vor der Verurteilung zur Gehaltskürzung wegen des anhängigen disziplinargerichtlichen Verfahrens oder eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens von einer Beförderung zurückgestellt worden war. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der in Nr. 134 Abs. 3 aufgeführten Gesichtspunkte zu treffen.

**g) Widerruf einer Beförderung, die vor dem Tage
des Wirksamwerdens ausgesprochen worden ist**

136. Ist einem Soldaten die Beförderungsurkunde ausgehändigt worden, die Beförderung aber noch nicht wirksam geworden, weil hierfür in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist (§ 42 Abs. 3 i.V. m. § 41 Abs. 2 SG), so kann die Beförderung auch bis zu dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens nur nach den Vorschriften des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden. Für den Widerruf reicht es nicht aus, wenn der Soldat zwischen Aushändigung der Beförderungsurkunde und vor Wirksamwerden der Beförderung z. B. eingeschränkt verwendungsfähig wird oder ein Dienstvergehen begeht bzw. wenn die Ernennungsdienststelle von einem Dienstvergehen des Soldaten Kenntnis erlangt.

Kapitel 2

Beförderung der Angehörigen der Reserve

1. Allgemeine Voraussetzungen

a) Geltungsbereich

201. Diese Bestimmungen gelten für die Beförderung von

- Gedienten, die der Wehrpflicht unterliegen (Angehörige der Reserve),
- nicht wehrpflichtigen früheren Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die nach den §§ 51, 51a Abs. 1 und § 54 Abs. - Soldatengesetz (SG) zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden,
- Personen, die auf Grund freiwilliger Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leisten.

b) Dienstgradbezeichnungen

202. Soweit sich die Bestimmungen auf Dienstgradbezeichnungen des Heeres, der Luftwaffe und die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes beziehen, gelten sie auch für die entsprechenden Dienstgrade der Marine 26).

c) Grundsätze

203. Die Beförderung richtet sich nach den Grundsätzen von Eignung, Befähigung und Leistung sowie dem Bedarf der Streitkräfte für die funktion, dienstgrad- und altersgerechte Stellenbesetzung im Verteidigungsfall. Sie setzt die Zugehörigkeit zu einer in Nr. 201 genannten Personengruppe voraus und ist **nur zulässig**, wenn der zu Befördernde auf einem dem Beförderungsdienstgrad entsprechenden Dienstposten **beordert** 27) ist.

Nr. 216 wird hiervon nicht berührt.

Den Beordneten im Sinne dieser Dienstvorschrift sind gleichgestellt und können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen befördert werden:

26) Vgl. Nr. 118

27) Beorderungsverhältnisse: Alarmreserve einschließlich Führerreserve, Beorderungsreserve (Vgl. MobPIBw C. a. 6. 1. und Anl. 130).

Änderung 99

204-209

- **nicht beordnete** Reservisten, wenn die Beorderung auf einen dem Beorderungsdienstgrad entsprechenden Dienstposten **eingeleitet** worden ist,
- **nicht beorderbare** Reservisten, für die eine **friedensmäßige Zuordnung** nach ZDv 20/3 Nr. 313 verfügt wurde.

204. Grundlegende Voraussetzung für eine Beförderung ist die **persönliche Eignung** des Reservisten zum höheren Dienstgrad. Sie kann angenommen werden, wenn die in Nr. 102 genannten Voraussetzungen vorliegen. Beförderungen als Belohnung oder Anerkennung für anderweitige Verdienste sind unzulässig.

205. Reservisten sind nach Eignung, Befähigung und Leistung für eine Beförderung auszuwählen. Nr. 103 gilt entsprechend. Der **Beförderungszeitpunkt** orientiert sich an der Beförderung vergleichbarer Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

206. Vor der Beförderung zum Leutnant der Reserve ist eine **Offizierprüfung I)**, vor der Beförderung zum Unteroffizier der Reserve eine **Unteroffizierprüfung** 28) erfolgreich abzulegen. Die Nr. 307, 316 und 627 gelten entsprechend.

207. frei

208. Die in Nr. 201 genannten Personen dürfen bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 58. Lebensjahr vollenden, zu einem Offizier-, Unteroffizier oder Mannschaftsdienstgrad befördert werden. Frühere Berufssoldaten können darüber hinaus bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, befördert werden.

d) Mindestdienstzeiten

209. Die Beförderung von Reservisten ist erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit als Dienstzeit mindestens vorausgesetzt wird. Sie rechnet von der Einstellung in die Bundeswehr oder, falls sie in einem bestimmten Dienstgrad abgeleistet sein muß, vom Tage der Beförderung zu diesem Dienstgrad. Nr. 110 gilt entsprechend.

28) Entfällt bei Wehrpflichtigen, die nach §§ 39, 40 und 49 WKIG i.V.m. § 4 Abs. 2 SLV mit einem vorläufig festgesetzten Offizier- oder Unteroffizierdienstgrad zum Wehrdienst herangezogen werden (Vgl. Nr. 228 Abs. c).

210-215

210. Soweit in dieser Vorschrift keine andere Frist bestimmt wird, ist eine Beförderung frühestens 1 Jahr nach der letzten Beförderung und nur innerhalb von 4 Jahren seit dem letzten Wehrdienst zulässig.

211-212. frei

e) Wehrdienst

213. Vor einer Beförderung ist Wehrdienst im bisherigen Dienstgrad, vor Ernennung zu bestimmten Dienstgraden außerdem Wehrdienst in einer dem Beförderungsdienstgrad entsprechenden höher bewerteten Verwendung zu leisten (Nr. 219, 221 bis 228).

214. Wehrübungen sind auf die geforderte Wehrübungsdauer sowohl im bisherigen als auch im nächsthöheren Dienstgrad anzurechnen, wenn sie in der entsprechend bewerteten Mobilmachungs- oder in vergleichbarer Verwendung geleistet werden. Gleiches gilt für Wehrübungen, die zur Aus-, Fort- und Weiterbildung für eine Mobilmachungsverwendung erforderlich sind. Angerechnet werden auch die Wehrübungstage, die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung (§ 6a WPfIG) geleistet werden. 29) Anrechenbar ist der im Einberufungsbescheid festgesetzte Zeitraum. Bei verspätetem Dienstantritt oder vorzeitiger Beendigung einer Wehrübung rechnet die tatsächlich geleistete Wehrdienstzeit.

215. **Ausschließlich** auf die nach dieser Dienstvorschrift **insgesamt** geforderte Wehrübungsdauer im **bisherigen Dienstgrad** können ferner angerechnet werden:

- a) Wehrübungen von Reserveoffizieren und Reserveunteroffizieren im Rahmen der zwischen BMVg und anderen NATO-Staaten vereinbarten Austauschprogramme,
- b) bestimmte Wehrübungen im Rahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit (Anlage 2/1),
- c) der Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit oder Berufssoldat, der nach § 46 Abs. 3 und 6 SG entlassen oder nach § 45 Abs. 2 SG, dem Personalstrukturgesetz - Streitkräfte oder dem Personalstärkegesetz in den Ruhestand versetzt worden ist, im bisherigen Dienstgrad mindestens 6 Monate geleistet hat; eine Anrechnung auf die nach der SLV 30) vor einer Beförderung geforderten Mindestwehrübungsdauer ist nicht zulässig,

29) ZDv 20/3 Nr. 319j ist zu beachten.

30) Vgl. §§ 10 Abs. 2 Satz 1, 17 Abs. 3 Satz 3, 34 Abs. 4 Satz 2 SLV

Änderung 97

216-218

d) die Teilnahme an bestimmten dienstlichen Veranstaltungen (Anlage 2/2).

216. Für die Beförderung von Soldaten bei **Beendigung** des Dienstverhältnisses/Wehrdienstes gilt:

- a) **Berufssoldaten**, die auf eigenen Antrag entlassen werden, **Soldaten auf Zeit**, deren Dienstverhältnis durch Zeitablauf endet, und **Soldaten im Grundwehrdienst**, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst können unmittelbar nach Beendigung ihres Wehrdienstes zu dem Dienstgrad befördert werden, zu dem sie bei Verbleiben im Dienst an diesem Tage ernannt worden wären (Nr. 205 findet Anwendung),
- b) **Reserveoffizier-Anwärter** mit bestandener Offizierprüfung im Dienstgrad Fähnrich, die ihren Dienstgrad bei Dienstzeitbeendigung mindestens 24 Tage inne hatten, können 36 Monate nach erstmaligem Diensteintritt zum Leutnant der Reserve befördert werden,
- c) **Reserveunteroffizier-Anwärter** mit bestandener Unteroffizierprüfung, die bei Beendigung eines mindestens 12monatigen Wehrdienstes die sonstigen Voraussetzungen (Nr. 226) erfüllen, können mit Wirkung des Tages zum Unteroffizier der Reserve befördert werden, der dem Ende ihres Wehrdienstes folgt.

217. frei

218. Die in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels festgesetzten zeitlichen Voraussetzungen sind **Mindestvoraussetzungen**. Nr. 115 und 205 finden Anwendung.

219-221

II. Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung

a) Offizieranwärter der Reserve des Truppendienstes (ROA)

219. Für die Beförderung von ROA gilt:

Beförderung zum	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)	Zeit seit Eintritt in die Bundeswehr (Monate)
Fahnenjunker d. R.	24	12
Fähnrich d. R.	24	21
Leutnant d. R.	24	36

220. Nr. 206 und 216 Abs. b finden Anwendung.

221. Für die Beförderung von ROA im Wehrdienst gilt Nr.305.

Änderung 95

b) Offiziere der Reserve des Truppendienstes 31)

222.

Beförderung zum	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit Ernennung zum Offizier 32) (Jahre)	bei Ernennung zum Offizier nach Vollendung des 32. Lebensjahres
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen		
Oberleutnant d. R.	24	-	2 ½ (2)	1
Hauptmann d. R.	24	12	5 ½ (5)	5
Major d.R.	36	12	10 (9)	9
Oberstleutnant d. R.	24		13 (11)	10
Oberst d. R.	48	24	17 (15)	15

() fliegendes Personal (Vgl. Nr. 116)

- 31) 1) einschließlich -der Offiziere der Reserve des Truppendienstes in Verwendungen des Sanitätsdienstes, -der Offiziere der Reserve des Truppendienstes in der Marine, die nach ZDv 14/5 C 213 Nr. 1 als Leutnant zS d. R. in diese Laufbahn eingestellt worden sind.
- 32) 2) Für Offiziere der Reserve des Truppendienstes mit Dienstzeiten in der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) gilt Nr. 120, bei Ernennung zum Leutnant der Reserve nach Vollendung des 32. Lebensjahres die Nr. 222 Spalte 5 entsprechend.

c) Offiziere der Reserve des Sanitätsdienstes

223.

Beförderung zum	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit Ernennung zum Sanitätsoffi- zier 33) (Jahre)
	insgesamt	davon in höher be- werteten Verwen- dungen	
Oberstabsarzt d. R. - veterinär d. R. - apotheker d. R.	24	-	2
Oberfeldarzt d. R. - veterinär d. R. - apotheker d. R.	24	12	5
Oberstarzt d. R. - veterinär d. R. - apotheker d. R.	36	12	10

33) Bei Sanitätsoffizieren d. R. mit Dienstzeiten in der ehemaligen NVA, denen der Dienstgrad Oberstabsarzt d. R. oder Oberfeldarzt d. R. endgültig verliehen wurde, gilt Nr. 121 entsprechend.

Änderung 95

d) Offiziere der Reserve des militärfachlichen Dienstes 34)**224**

Beförderung zum	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit Ernennung zum Offizier 35)
insgesamt	davon in höher be- werteten Verwen- dungen		
Oberleutnant d. R.	24	-	2 ½ (2)
Hauptmann d. R.	24	12	5 ½ (5)
Stabshaupt- mann d. R.	24	12	17 (16½) 36)

() fliegendes Personal (Vgl. Nr. 116)

- 34) Ehemalige Berufsoffiziere einschließlich der Offiziere dieser Laufbahn, deren Dienstverhältnis nach § 3 Personalstärkegesetz in das eines Soldaten auf Zeit umgewandelt wurde.
- 35) Für Offiziere der Reserve des militärfachlichen Dienstes mit Dienstzeiten in der ehemaligen NVA gilt Nr. 125.
- 36) Davon 6 (5 1/2) Jahre seit Ernennung zum Hauptmann.

e) Einstellung in eine Laufbahn der Offiziere der Reserve

225. Die **Einstellung** von Wehrpflichtigen als Offizier der Reserve

- des Truppendienstes in der Marine mit Befähigungsnachweis AG oder CI,
- des Truppendienstes mit wissenschaftlicher Vorbildung,
- des Sanitätsdienstes,
- des militärgeographischen Dienstes

richtet sich nach **ZDv 14/5 C 213 Nr. 1 bis 6**. Für die Beförderung gilt:

a) bei Einstellung als **Oberleutnant zS d. R. 37)**

(Vgl. ZDv 14/5 C 213 Nr. 1)

Beförderung zum	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit Einstellung zum Oberleutnant zS d. R., (Jahre)
	insgesamt	davon in höher be- werteten Verwen- dungen	
Kapitän- leutnant d. R.	24	12	4 ½
Korvetten kapitän d. R.	24	12	9
Fregatten kapitän d. R.	24	-	12
Kapitän zS d. R.	36	12	16

37) Bei Einstellung als Leutnant zS d. R. gilt Nr. 222.

Änderung 95

b) bei Einstellung als **Hauptmann d. R.**
(Vgl. ZDv 14/5 C 213 Nr. 2 und 5)

Beförderung zum	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit Einstellung zum Hauptmann d. R. (Jahre)
	insgesamt	davon in höher be- werteten Verwen- dungen	
Major d. R.	24	12	3
Oberstleutnant d. R.	24	-	6
Oberst d. R.	36	12	12

e) bei Einstellung als **Major d. R.**
(Vgl. ZDv 14/5 C 213 Nr. 3 und 6)

Beförderung zum	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit Einstellung als Major d. R. (Jahre)
	insgesamt	davon in höher be- werteten Verwen- dungen	
Oberstleutnant d. R.	24	12	3
Oberst d. R.	36	12	10

d) bei Einstellung als **Stabsarzt (-veterinär, -apotheker) d. R.**
(Vgl. ZDv 14/5 C 213 Nr. 4)
gelten die Bestimmungen der Nr. 223 entsprechend.

f) Unteroffiziere der Reserve

226. Die Beförderung zum **Unteroffizier d. R.** setzt eine erfolgreich abgelegte Unteroffizierprüfung (Nr. 206) und eine mindestens 9monatige Laufzeit in einem **Gefreitendienstgrad** voraus. Nr. 216 Abs. c findet Anwendung.

a) Für die Beförderung gilt ferner:

Beförderung zum	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)	Zeit (Jahre) seit 38)		
		insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	Eintritt in die Bundeswehr
Unteroffizier d. R.	12	6 39)	1	
Stabsunteroffizier d. R.	12	-	2	
Feldwebel d.R.	30	12 40)	4	
Oberfeldwebel d. R.	24	-	6(5 ½)	
Hauptfeldwebel d. R.	24	12	9 (7)	
Stabsfeldwebel d. R.	24	-		17 (15)
Oberstabsfeldwebel d. R.	24	12		19 (17) 41)

() fliegendes Personal (Vgl. Nr. 116)

- 38) Für Unteroffiziere der Reserve mit Dienstzeiten in der ehemaligen NVA gilt Nr. 128. Abweichend ist eine Beförderung zum Stabsfeldwebel d. R. nach einer Bewährungszeit von 1 Jahr im Dienstgrad Hauptfeldwebel d. R. möglich. Bei Ernennung zum Feldwebel d. R. nach Vollendung des 32. Lebensjahres können die Bestimmungen des Abs. b angewendet werden, sofern dies für den betroffenen Reservisten günstiger ist. In diesem Fall gilt anstelle des "Dienst Eintritts in die Bundeswehr" der Tag der Ernennung zum Soldaten auf Zeit.
- 39) Die Verwendung auf einem höher bewerteten Dienstposten gilt auch durch den Erwerb der ATN-Stufe 7 nach erfolgreicher Teilnahme an einer entsprechenden Ausbildung als erfüllt.
- 40) Die Verwendung auf einem höher bewerteten Dienstposten gilt auch durch den Erwerb der ATN-Stufe 6 nach erfolgreicher Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang als erfüllt.
- 41) Davon mindestens 6 Jahre seit Ernennung zum Hauptfeldwebel.

Änderung 97

b) Bei Ernennung zum Feldwebel der Reserve nach Vollendung des 32. Lebensjahres

Beförderung zum	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit (Jahre) seit	
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	Eintritt in die Bundeswehr	Ernennung zum Feldwebel d. R.
Oberfeldwebel d. R.	24		5	
Hauptfeldwebel d. R.	24	12	8	
Stabsfeldwebel d.R.	24	-		11
Oberstabsfeldwebel d. R.	24	12		16 42)

42) Davon mindestens 6 Jahre seit Ernennung zum Hauptfeldwebel

g) Mannschaften der Reserve

227.

a) Für die Beförderung zu einem **Mannschaftsdienstgrad** der Reserve gilt:

Beförderung zum	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)	Zeit seit Eintritt in die Bundeswehr (Monate)
Gefreiten d. R.	6	3
Obergefreiten d. R.	6 43)	6
Hauptgefreiten d. R.	6	12
Stabsgefreiten d. R.	12	36
Oberstabsgefreiten d. R.	12	60

b) Die Dienstgrade Obergefreiter d.R. und Hauptgefreiter d. R. brauchen nicht durchlaufen zu werden.

e) Die Beförderung zum Hauptgefreiten d. R. ist auch zulässig, wenn ein Gefreiter d. R. oder ein Obergefreiter d. R. Wehrübungen von mindestens 6 Tagen in einer Verwendung abgeleistet hat, die eine technische oder fachliche Spezialausbildung erfordert und eine dieser Verwendung entsprechende Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf (Vgl. Anlage 9 Nr. 7), oder eine Fachprüfung in der Bundeswehr 44) erfolgreich abgelegt wurde. Sie darf frühestens nach 9 Monaten seit Eintritt in die Bundeswehr erfolgen.

43) Angehörige der Reserve im Dienstgrad Gefreiter mit einer Grundwehrdienstzeit von 12, 15 oder 18 Monaten, die mindestens 6 Tage in diesem Dienstgrad Wehrdienst geleistet haben, können bei Antritt der Wehrübung zum Obergefreiten ernannt werden.

44) Z. B. Erwerb von Maschinenbedienerscheinen, ATN-Prüfungen

Änderung 99

III. Festsetzung und Verleihung von Dienstgraden nach § 4 Abs. 2 SLV

228.

a) Grundsätzlich erfolgt die Einstellung für alle Laufbahnen im untersten Dienstgrad der Mannschaften. Alle Dienstgrade der Laufbahn müssen regelmäßig durchlaufen werden. Hiervon abweichend können aus Bedarfsgründen gediente und ungediente Wehrpflichtige wegen ihrer Eignung für bestimmte Verwendungen mit einem höheren als dem untersten Mannschaftsdienstgrad zum Wehrdienst herangezogen werden, wenn

- die militärische Eignung für die dem Dienstgrad entsprechende Verwendung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der Bundeswehr erworben wurde (§ 39 WKIG, § 4 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a SLV),
- die dem höheren Dienstgrad entsprechende besondere Eignung für eine militärfachliche Verwendung durch Lebens und Berufserfahrung erworben wurde (§ 40 WPfIG, § 4 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b SLV).

b) Höhere Dienstgrade werden grundsätzlich **vorläufig** festgesetzt.

Bis zur Verleihung des vorläufig festgesetzten höheren Dienstgrades darf ein Wehrpflichtiger nicht zu einem anderen Dienstgrad der Reserve befördert werden.

c) Wehrpflichtige mit vorläufig festgesetztem Offizier- oder Unteroffizierdienstgrad legen keine Laufbahnprüfung ab (Vgl. Nr. 206).

d) Für frühere Soldaten der ehemaligen NVA, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und denen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a SLV ein höherer Dienstgrad verliehen werden soll, gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Überleitung von Dienstgraden der Soldaten der ehemaligen NVA auf Dienstgrade der Bundeswehr vom 29. Oktober 1990 (Dienstgradüberleitungsverordnung) 45) entsprechend. Danach richtet sich die vorläufige Festsetzung des höheren Dienstgrades nach der vorgesehenen Verwendung und dem Vergleich der Vorbildung, Ausbildung, Dienstzeiten, Laufbahnzugehörigkeit und Funktion in der ehemaligen NVA mit den entsprechenden Werdegängen in der Bundeswehr (Vgl. ZDv 20/3 Nr. 109).

45) VMBI 91, S. 2

e) Bei Wehrpflichtigen, die in einer militärfachlichen Verwendung (§ 40 WPRG) beordert werden, richtet sich die Höhe des vorläufig festzusetzenden Dienstgrades grundsätzlich nach der Bewertung des Beorderungsdienstpostens, bei gebündelt bewerteten Dienstposten nach der Mindestbewertung.

Bei Beamten und Arbeitnehmern der Bundeswehr, die entsprechend/vergleichbar ihrer Friedensverwendung beordert sind oder werden, ist nach der **Vergleichstabelle 46)** zu verfahren.

f) Wehrpflichtigen Kapitänen und nautischen **Schiffsoffizieren** der Handelsmarine mit dem Befähigungsnachweis AM (Kapitän auf mittlerer Fahrt) 47), die mit dem vorläufig festgesetzten Dienstgrad Leutnant zS d. R. nach § 40 WPfIG zum Lehrgang für Schiffsfahrtsleitung einberufen wurden, kann dieser Dienstgrad nach erfolgreichem Lehrgangsabschluß verliehen werden (Abs. h findet Anwendung).

g) Der vorläufig festgesetzte höhere Dienstgrad kann bei **Bewährung** nach Wehrübungen von insgesamt **24 Tagen**, die spätestens innerhalb von 3 Jahren nach erstmaliger Einberufung abgeleistet sein sollen, **verliehen** werden. Mindestens 12 Tage davon sind als zusammenhängende Wehrübung abzuleisten.

Die Verleihung setzt ferner voraus, daß die für die Dauer der Wehrpflicht maßgeblichen Altersgrenzen (§§ 3 Abs. 3 bis 5 und 49 Abs. 1 WPfIG) nicht überschritten sind. Ein **vorläufig** festgesetzter Dienstgrad verlängert die Wehrpflicht nicht.

h) Die **Entscheidung** über die Verleihung des vorläufig festgesetzten höheren Dienstgrades liegt beim BMVg 48). In der Entscheidung ist die Laufbahn zu bezeichnen.

46) MobPIBw, Anlage 192

47) BGBl 11992 S. 22

48) zum Verfahren vgl. ZDv 20/3 Nr. 632

Änderung 98

229-233

229. Die Verleihung eines vorläufig festgesetzten höheren Dienstgrades ist eine **Beförderung**. Mit der Beförderung gilt die Zeit (fiktive Dienstzeit) als erfüllt, die nach den Bestimmungen der **Soldatenlaufbahnverordnung** 49) für den verliehenen Dienstgrad mindestens gefordert wird (Vgl. Anlage 2/5). Die fiktive Dienstzeit - **einschließlich** der Wehrdienstzeiten in der Bundeswehr, die bis zur Verleihung des jeweiligen höheren Dienstgrades geleistet wurden - wird auf die entsprechenden Dienstzeiten angerechnet, die nach dieser Dienstvorschrift (Nr. 222, 223, 226, 227) die Voraussetzung für weitere Beförderungen sind. Als Stichtag für die Berechnung gilt der Tag der Verleihung. Nr. 205 und 213 finden Anwendung.

Nicht anrechenbar ist die Zeit in einem vorläufigen Dienstgrad, den Angehörige der ehemaligen NVA auf Anordnung des BMVg während des Dienstverhältnisses besonderer Art geführt haben (Vgl. Nr. 110 Abs. b).

IV. Schlußbestimmungen

230. Die Zuständigkeit für die Beförderung von Angehörigen der Reserve außerhalb des Grundwehrdienstes ergibt sich aus der ZDv 14/5 B 108. 50)

231. Das Verfahren bei der Verfügung und Bekanntgabe der Beförderung von Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, und von Wehrpflichtigen außerhalb des Wehrdienstes regelt die ZDv 14/5 B 119. 2)

232. Beförderungsvorschläge für Angehörige der Reserve, für die das Personalamt der Bundeswehr (PersABw), die Stammdienststelle der Marine (SDM) oder BMVg - PSZ IV 8 zuständige personalbearbeitende Stelle sind, sind diesen Stellen nur auf Anforderung vorzulegen.

233. Vorschläge auf **Ausnahmen** von den Beförderungsbestimmungen sind BMVg - PSZ III 3 nach dem Muster der Anlage 1 über die jeweils zuständige zentrale personalbearbeitende Stelle vorzulegen. Die Personalunterlagen sind beizufügen.

49) Vgl. §§ 10Abs. 2 i.V.m. 9,17 Abs. 3 i.V.m. 14,34Abs. 4 i.V.m. 20,22,27,29 SLV

50) Vgl. auch ZDv 20/3 Kap 6

Kapitel 3

Einstellung, Übernahme und Beförderung der Offizieranwärter des Truppen-, des Sanitäts und des Militärmusikdienstes

I. Offizieranwärter des Truppendienstes a) Einstellungsvoraussetzungen

301. Offizieranwärter (Beruf und Zeit) - § 18 SLV

Für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes kann bei Bedarf und Eignung als **Berufs- oder Zeitoffizieranwärter** eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat 51)
- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (Anlage 9 Nr. 3 bis 5).

Als **Zeitoffizieranwärter** kann auch eingestellt werden, wer

- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (Anlage 9 Nr. 2) und die Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden (Anlage 9 Nr. 7) oder eine Unteroffizierausbildung mit der Beförderung zum Unteroffizier erfolgreich abgeschlossen hat,
- das Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife besitzt.

302. Offizieranwärter für besondere Verwendungen im Truppendienst - § 21 SLV

Für technische Verwendungen und Verwendungen, die eine wirtschaftswissenschaftliche Vorbildung erfordern, kann bei Bedarf und Eignung als Berufs- oder Zeitoffizieranwärter mit dem A Dienstgrad Fähnrich oder - soweit Wehrdienst von mindestens einem Jahr abgeleistet wurde - mit dem Dienstgrad Oberfähnrich eingestellt werden, wer

- das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat 51),

51) Ein Lebensjahr wird mit Ablauf des dem jeweiligen Geburtstag vorhergehenden Tages vollendet (§§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 BGB).

Änderung 97

- ein der Verwendung entsprechendes Studium an einer Fachhochschule oder einer anderen Hochschule abgeschlossen hat (Anlage 9 Nr. 6),
- sich mindestens für 3 Jahre (Marine 4 Jahre) - ausschließlich eines bisher geleisteten Wehrdienstes - zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.
- In den Truppendienst der Marine kann auch eingestellt werden, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (Anlage 9 Nr. 2) und
- das Befähigungszeugnis als nautischer Schiffsoffizier auf Großer Fahrt (AGW) oder als Schiffingenieur W (CIW) besitzt.

b) Übernahme von Reserveoffizier-Anwärtern als Offizieranwärter - § 34 Abs. 5 SLV

303. Reserveoffizier-Anwärter 52) können bei Bedarf und Eignung mit ihrem erreichten Dienstgrad als Offizieranwärter übernommen werden, wenn sie die in Nr. 301 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen und zum Zeitpunkt der Übernahme das 25. Lebensjahr, bei Anrechnung von einem Jahr der Dienstzeit in der Bundeswehr auf die 3jährige Ausbildungs- und Beförderungszeit zum Offizier das 26. Lebensjahr, bei Anrechnung von 2 Jahren der Dienstzeit in der Bundeswehr auf die 3jährige Ausbildungs- und Beförderungszeit zum Offizier das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. 53)54) Als Offizieranwärter für besondere Verwendungen im Truppendienst können Reserveoffizier-Anwärter) übernommen werden, die die in Nr. 302 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen und den Dienstgrad Fähnrich oder Oberfähnrich bereits innehaben. Sie müssen keine Eignungsübung ableisten.

52) Soldaten auf Zeit und Soldaten, die Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten.

53) Für Verwendungen als Luftfahrzeugführer und Waffensystemoffizier gilt als Höchstaltersgrenze das vollendete 25. Lebensjahr.

54) Vgl. Fußnote zu Nr. 301

**c) Übernahme in die Laufbahn der Offiziere
des Truppendienstes - § 5 Abs. 2 SLV**

304. Soldaten im Wehrdienst 55) können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnwechsels gem. § 5 Abs. 2 SLV als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes übernommen werden, wenn sie die in Nr. 301 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen und zum Zeitpunkt der Übernahme das 25. Lebensjahr, bei Anrechnung von einem Jahr der Dienstzeit in der Bundeswehr auf die 3jährige Ausbildungs- und Beförderungszeit zum Offizier das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 56)57)

d) Mindestdienstzeiten für die Beförderung

305. Alle Angehörigen eines Offizieranwärterjahrgangs/einer Offizieranwärtercrew werden regelmäßig zum gleichen Zeitpunkt befördert. Die Beförderung der Anwärter ist frühestens nach folgenden Dienstzeiten seit Einstellung oder Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zulässig:

zum Gefreiten	nach 3 Monaten,
zum Fahnenjunker	nach 12 Monaten,
zum Fähnrich	nach 21 Monaten,
zum Oberfähnrich	nach 30 Monaten,
zum Leutnant	nach 36 Monaten.

Nr. 129 b gilt entsprechend.

Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr bis zu einem Jahr angerechnet werden.

306. Abweichend von Nr. 305 können Offizieranwärter für besondere Verwendungen im Truppendienst bei Einstellung als:

Fähnrich

zum Oberfähnrich	nach 12 Monaten,
zum Leutnant	nach 24 Monaten,

Oberfähnrich

zum Leutnant	nach 12 Monaten
--------------	-----------------

befördert werden.

307. Vor der Beförderung zum Leutnant hat der Anwärter erfolgreich eine **Offizierprüfung** abzulegen (Nr. 106). Bei Nicht-

55) Soldaten auf Zeit und Soldaten, die Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten.

56) Für Verwendungen als Luftfahrzeugführer und Waffensystemoffizier gilt als Höchstaltersgrenze das vollendete 25. Lebensjahr.

57) Vgl. Fußnote zu Nr. 301

bestehen ist er einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, daß das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil unabdingbare Voraussetzungen dafür fehlen 58).

Ein Anwärter, der die Offizierprüfung nicht bestanden hat und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird oder die Wiederholungsprüfung nicht besteht, soll wegen mangelnder Eignung zum Offizier nach § 55 Abs. 4 Soldatengesetz entlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach Nr. 1066.

Mit der Entlassung wegen mangelnder Eignung zum Offizier ist, je nach erreichtem Dienstgrad, die Überführung in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder der Unteroffiziere verbunden (§ 5 Abs. 4 SLV).

II. Reserveoffizier-Anwärter des Truppendienstes

a) Zulassungsvoraussetzungen

308. Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes (ROA) kann, sofern das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet ist 59), bei Bedarf und Eignung zugelassen werden

1. während des Wehrdienstes, wer

- Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leistet oder bis zu einer Dauer von 24 Monaten in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen ist,
- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen jeweils als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (Anlage 9 Nr. 3 bis 5)
oder
das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und die Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden (Anlage 9 Nr. 2 und 7) oder eine Unteroffizierausbildung mit der Beförderung zum Unteroffizier erfolgreich abgeschlossen hat und
- an einer Auswahl seiner Teilstreitkraft mit Erfolg teilgenommen hat;

58) ZDv 3/6 Nr. 213

59) Vgl. Fußnote zu Nr. 301

309-311

2. nach bzw. mit Ablauf des Grundwehrdienstes, Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes **oder der Dienstzeit als Soldat auf Zeit**, wer

- eine Unteroffizierausbildung mit der Beförderung zum Unteroffizier erfolgreich abgeschlossen hat,
- die unter 1. genannten bildungs- und berufsmäßigen Voraussetzungen erfüllt und
- an einer Auswahl seiner Teilstreitkraft mit Erfolg teilgenommen hat;

3. nach einer Wehrübung, wer

- Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder aufgrund freiwilliger Verpflichtung Wehrdienst als Soldat auf Zeit geleistet hat,
- die unter 1. genannten bildungs- und berufsmäßigen Voraussetzungen erfüllt,
- eine Unteroffizierausbildung mit der Beförderung zum Unteroffizier erfolgreich abgeschlossen hat bzw. wem ein Unteroffizierdienstgrad nach § 4 Abs. 2 SLV verliehen worden ist.

Bei besonderem Bedarf ist die Zulassung als ROA bis zum vollendeten 35. Lebensjahr - in Einzelfällen mit Ausnahmegenehmigung auch darüber hinaus, jedoch nur innerhalb der Wehrpflichtgrenzen – möglich 60). Das Verfahren richtet sich nach ZDv 20/3 Kap. 7.

309. Besonders geeignete Unteroffiziere können bei Bedarf auch ohne die geforderten bildungsmäßigen Voraussetzungen zum Ende der Dienstzeit als ROA zugelassen werden (§ 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 33 SLV), sofern sie das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben'). Grundsätzlich soll bei der Zulassung mindestens der Dienstgrad eines Feldwebels erreicht sein. Nr. 308 Satz 2 gilt entsprechend.

310. Soldaten, die die jeweils geforderten Voraussetzungen erfüllen, können mit ihrem Einverständnis von den zuständigen Disziplinarvorgesetzten für die Zulassung als ROA **vorgeschlagen** werden oder zu den festgesetzten Terminen ihre Zulassung beantragen.

311. Über die Zulassung zur Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes entscheidet der Amtschef des PersABw aufgrund aller vorliegenden Erkenntnisse. Überschreitet die Anzahl der geeigneten Bewerber den Bedarf, sind Reihenfolgen zu bilden. Die Entscheidung des Amtschefs ist den Soldaten auf dem Dienstweg mitzuteilen. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

312-320

b) Mindestdienstzeiten für die Beförderung

312. ROA im Wehrdienst 61) werden nach den für Offizieranwärter in der Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes geltenden Bestimmungen befördert (Nr. 305).

Für die Beförderung von ROA außerhalb des Wehrdienstes gelten Nr. 219 und 220.

313. Nr. 307 Abs. 1 gilt entsprechend.

314. frei

315. frei

316. Ein ROA, der die **Offizierprüfung nicht bestanden** hat und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird oder der die Wiederholungsprüfung nicht besteht oder der sich aus sonstigen Gründen nicht zum Offizier der Reserve eignen wird, ist, je nach erreichtem Dienstgrad, in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder der Unteroffiziere zu überführen (§§ 34 Abs. 1 Satz 3, 5 Abs. 4 Satz 1 SLV). Ist der ROA mit einem Unteroffizierdienstgrad zur Laufbahn der Offiziere der Reserve zugelassen worden, so wird er in seine frühere Laufbahn zurückgeführt (§ 5 Abs. 4 Satz 3 SLV).

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Nr. 1063 entsprechend. Es erübrigt sich bei der vorangegangenen Entlassung eines ROA (SaZ) nach § 55 Abs. 4 Satz 1 SG.

317. Die in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder der Unteroffiziere zurückgeführten Soldaten führen die ihrem bisherigen ROA-Dienstgrad entsprechende Dienstgradbezeichnung der Mannschaften oder der Unteroffiziere.

318.-319. frei

III. Offizieranwärter des Sanitätsdienstes

a) Einstellungsvoraussetzungen

320. Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Sol-

61) Vgl. Fußnote zu Nr. 303

321-322

daten auf Zeit können bei Bedarf und Eignung Frauen und Männer eingestellt werden, die

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 62),
- die allgemeine Hochschulreife besitzen,
- sich für mindestens 16 Jahre 63) zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten,
- eine Zulassung zum Studium der Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie oder Veterinärmedizin an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nachweisen, soweit ihnen nicht ein Studienplatz durch den Bundesminister der Verteidigung zugewiesen werden kann,
- keinen oder nicht mehr als 3 Jahre Wehrdienst geleistet haben.

Soldaten im Wehrdienst 64) können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnwechsels nach § 5 Abs. 2 SLV als Sanitätsoffizier-Anwärter übernommen werden, wenn sie die genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Laufbahnwechsels erfüllen.

b) Mindestdienstzeiten für die Beförderung

321. Die Beförderung der Sanitätsoffizier-Anwärter ist frühestens nach folgenden Dienstzeiten seit Einstellung oder Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes zulässig:

zum Gefreiten	nach 3 Monaten,
zum Fahnenjunker	nach 12 Monaten,
zum Fähnrich	nach 21 Monaten,
zum Oberfähnrich	nach 36 Monaten
zum Leutnant	ein Jahr nach der Ernennung zum Oberfähnrich.

Nr. 129 b gilt entsprechend.

Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr bis zu einem Jahr angerechnet werden.

322. Vor der Beförderung zum Oberfähnrich muß die ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Vorprüfung oder der erste Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung erfolgreich abgelegt worden sein.

62) Vgl. Fußnote zu Nr. 301

63) gem. Erlaß BMVg - InSan II 3 - Az 16-05-13 vom 03. 03. 1997 derzeit 17 Jahre

64) Vgl. Fußnote zu Nr. 303

Änderung 99

323-330

323. Nr. 307 gilt entsprechend.

324. frei

325. Die Beförderung zum **Stabsarzt oder Stabsveterinär** setzt die Approbation als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt, die Beförderung zum **Stabsapotheker** die Approbation als Apotheker und die staatliche Prüfung als Lebensmittelchemiker voraus. Die Beförderung ist frühestens ein Jahr nach der Ernennung zum Leutnant zulässig. Der Dienstgrad Oberleutnant braucht nicht durchlaufen zu werden.

326. Die **Ausbildung zum Sanitätsoffizier endet mit der Beförderung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker**. Die Ernennung zum Sanitätsoffizier im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann zugleich mit der Beförderung zu diesen Dienstgraden erfolgen.

327.-329. frei

IV. Offizieranwärter des Militärmusikdienstes

a) Einstellungsvoraussetzungen

330. Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit können bei Bedarf und Eignung Frauen und Männer eingestellt werden, die

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 65),
- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen (Anlage 9 Nr. 3 bis 5),
- die Aufnahmeprüfung an einer Hochschule für Musik bestanden haben,
- keinen oder nicht mehr als 2 Jahre Wehrdienst geleistet haben und
- sich für mindestens 15 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten.

Soldaten im Wehrdienst 66) können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnwechsels nach § 5 Abs. 2 SLV als Militär-

65) Vgl. Fußnote zu Nr. 301

66) Vgl. Fußnote zu Nr. 303

331-335

musikoffizier-Anwärter übernommen werden, wenn sie die genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Laufbahnwechsels erfüllen.

b) Mindestdienstzeiten für die Beförderung

331. Die Beförderung der Militärmusikoffizier-Anwärter ist frühestens nach folgenden Dienstzeiten seit Einstellung oder Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes zulässig:

zum Gefreiten	nach 3 Monaten,
zum Fahnenjunker	nach 12 Monaten,
zum Fähnrich	nach 21 Monaten,
zum Oberfähnrich	nach 30 Monaten,
zum Leutnant	nach 36 Monaten.

Nr. 129 b gilt entsprechend.

Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr bis zu einem Jahr angerechnet werden.

332. Nr. 307 gilt entsprechend.

333. frei

334. Die Beförderung zum Hauptmann setzt das Kapellmeisterexamen voraus. Sie ist frühestens ein Jahr nach der Ernennung zum Leutnant zulässig. Der Dienstgrad Oberleutnant braucht nicht durchlaufen zu werden.

335. Die Ausbildung zum Offizier des Militärmusikdienstes endet mit der Beförderung zum Hauptmann. Die Ernennung zum Offizier des Militärmusikdienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann zugleich mit der Beförderung zu diesen Dienstgraden erfolgen.

Änderung 97

Kapitel 4

Zulassung von Unteroffizieren zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes nach § 30 SLV

I. Zulassungsvoraussetzungen

401. Als Anwarter für die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes kann bei Bedarf und Eignung zugelassen werden, wer

- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (Anlage 9 Nr. 2),
- mindestens den Dienstgrad eines Feldwebels erreicht hat,
- mindestens 7 Dienstjahre geleistet hat (67) und
- sich als Soldat auf Zeit für mindestens 15 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

402. Für Verwendungen im **Flugsicherungskontrolldienst** und im **fliegerischen Dienst** kann als Anwarter für die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes zugelassen werden, wer

- das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (68),
- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
- mindestens den Dienstgrad eines Unteroffiziers erreicht hat,
- als Bewerber für den Flugsicherungskontrolldienst erfolgreich an den Flugsicherungsfachlehrgängen A und B (bzw. C und D), als Bewerber für den fliegerischen Dienst erfolgreich an der fliegerischen Eignungsfeststellung teilgenommen hat und
- sich als Soldat auf Zeit für mindestens 15 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

403. Frauen dürfen nur für Verwendungen im Sanitäts- und Militärmusikdienst zugelassen werden.

67) Die Dauer der Mindestdienstzeit für die Zulassung verringert sich bei einer Einstellung als Unteroffizier um 1 Jahr, als Stabsunteroffizier um 2 Jahre, als Feldwebel um 4 Jahre.

68) Vgl. Fußnote zu Nr. 301

Änderung 98

404-408

404. Unteroffiziere mP, die vom PersABw 69) nach Nr. 401 für eine Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes vorgesehen sind, können den erforderlichen **Bildungsstand** in Einrichtungen der Bw erwerben (70).

II. Vorschlag/Antrag

405. Unteroffiziere können mit ihrem Einverständnis von den zuständigen Disziplinarvorgesetzten vorgeschlagen werden oder die Zulassung beantragen. Einzelheiten regeln die Führungsstäbe der Teilstreitkräfte.

III. Auswahl

406. Die Auswahl für die Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes erfolgt nach den Richtlinien BMVg - PSZ III 1 71) und den ergänzenden Durchführungsbestimmungen der Führungsstäbe der Teilstreitkräfte.

407. frei

IV. Zulassung/Ablehnung

408. Der Amtschef des PersABw 72) entscheidet über die Zulassung unter Berücksichtigung des Bedarfs der Teilstreitkräfte.

a) Übersteigt die Anzahl der geeigneten Bewerber den Bedarf, sind Reihenfolgen zu bilden.

b) Den Bewerbern wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Abschlägige Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

c) Unteroffiziere, die sich für die Zulassung oder Übernahme in eine andere Laufbahn der Offiziere beworben haben, sind bis zur Entscheidung über diese Bewerbung von der Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes zurückzustellen.

69) für Unteroffiziere, die im Militärischen Abschirmdienst (MAD) oder Amt für Militärkunde (AMK) verwendet werden, BMVg - PSZ IV 8.

70) Die Anrechnung auf den Anspruch auf Teilnahme am allgemein-beruflichen Unterricht richtet sich nach § 4 Abs. 2 Satz 3 oder Satz 4 SVG.

71) BMVg - P 11 1 - Az 16-05-12 vom 12. 09. 1995,

72) für Unteroffiziere im MAD/AMK der Abteilungsleiter PSZ im BMVg.

409-413

409. Abgelehnte Bewerber können im Rahmen des von den Führungsstäben der Teilstreitkräfte festgelegten Bedarfs zu jedem neuen Auswahltermin vorgeschlagen werden oder sich bewerben (Nr. 405).

V. Dienstgradbezeichnungen

410. Nach der Zulassung führen Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker, Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich. Stabsunteroffiziere führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Fähnrich, Oberfeldwebel bis zur Beförderung zum Oberfähnrich, höhere Dienstgrade bis zur Beförderung zum Offizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz " Offizieranwärter (OA) ".

411. Die neue Dienstgradbezeichnung ist den Soldaten schriftlich mitzuteilen. Die Umbenennung wird mit dem Zugang der Mitteilung wirksam.

VI. Ausbildung

412. Die Ausbildung der Anwärter in der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes richtet sich nach den grundsätzlichen Weisungen des Generalinspektors der Bundeswehr und den Bestimmungen der Führungsstäbe der Teilstreitkräfte. Sie dauert regelmäßig 36 Monate. **Die Ausbildung endet mit der Beförderung zum Leutnant.**

VII. Beförderungen

413. Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten seit Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes zulässig:

zum Fähnrich	nach 1 Jahr,
zum Oberfähnrich	nach 2 Jahren,
zum Leutnant	nach 3 Jahren.

Voraussetzung für die Beförderung eines Stabsunteroffiziers zum Fähnrich und eines Oberfeldwebels zum Oberfähnrich ist eine Dienstzeit von mindestens einem Jahr im jeweiligen Dienstgrad. Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit der nach Nr. 402 zu-

Änderung 96

414-417

gelassenen Anwärter kann die vor der Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes liegende Dienstzeit in der Bundeswehr seit der Beförderung zum Unteroffizier bis zu einem Jahr angerechnet werden.

414. Vor der Beförderung zum Leutnant hat der Anwärter erfolgreich eine **Offizierprüfung** abzulegen (Nr. 106). Bei Nichtbestehen ist er einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, daß das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil unabdingbare Voraussetzungen dafür fehlen 73).

Ein Anwärter, der die **Offizierprüfung** nicht bestanden hat und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird oder der die Wiederholungsprüfung nicht besteht, ist in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere zurückzuführen.

VIII. Ernennung zum Berufssoldaten

415. Die Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit werden mit der Ernennung zum Leutnant in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten übernommen.

IX. Rückführung in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere

416. Ein Anwärter, der sich nicht zum Offizier und/oder nicht für die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten eignen wird 74) oder der das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nicht mehr anstrebt, ist in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere zurückzuführen. In die Laufbahngruppe der Unteroffiziere zurückzuführen ist ein Anwärter auch dann, wenn er die Ernennung zum Leutnant oder zum Berufssoldaten ablehnt.

417. Bei den in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere zurückgeführten Soldaten entfällt der Zusatz "Offizieranwärter (OA)". Anstelle des Dienstgrades Fahnenjunker, Fähnrich oder Oberfähnrich führen sie den Dienstgrad Unteroffizier, Feldwebel oder Hauptfeldwebel.

73) ZDv 3/6 Nr. 213

74) Für das Verfahren gilt Nr. 1063 entsprechend.

Kapitel 5

Zulassung von Unteroffizieren zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes nach § 33 SLV

I. Zulassungsvoraussetzungen

501. Unteroffiziere aller Laufbahnen 75) können zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelassen werden, wenn sie

- zum Zeitpunkt der Zulassung das 21. Lebensjahr vollendet und das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 76),
- an einer Eignungsprüfung bei der Offizierbewerberprüfzentrale teilgenommen haben,
- einen militärischen Auswahllehrgang erfolgreich durchlaufen haben und
- sich als Soldat auf Zeit für mindestens 15 Jahre in der Bundeswehr verpflichten.

502. Die für einen Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes vorgesehenen Unteroffiziere müssen sich besonders bewährt haben und die uneingeschränkte Eignung für die Ausbildung zum und die künftige Verwendung als Offizier besitzen.

Von einer Zulassung ist regelmäßig ausgeschlossen, wer

- an einem anderen Auswahlverfahren zu einer der Laufbahnen der Offiziere wegen mangelnder Eignung ohne Erfolg teilgenommen hat,
- vor Eintritt in die Bundeswehr die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife oder einen jeweils als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat (vgl. Anlage 9 Nr 3 bis 5). Diese Unteroffiziere können nach Nr. 304 in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes übernommen werden.

II. Vorschlag/Antrag

503. Unteroffiziere können mit ihrem Einverständnis von den zuständigen Disziplinarvorgesetzten für die Zulassung vorgeschlagen werden oder die Zulassung beantragen, wenn sie mindestens 12 Monate Dienst in einem Unteroffizierdienstgrad geleistet haben.

75) Frauen ausgenommen

76) Vgl. Fußnote zu Nr. 301

Änderung 98

504-512

504. Die Vorschläge (Anträge) sind dem PersABw mit den erforderlichen Unterlagen (Nr. 1027) vorzulegen.

III. Prüfung durch die Offizierbewerberprüfzentrale

505. Unteroffiziere, deren Zulassung in einer Laufbahnbeurteilung befürwortet wurde, nehmen an einer Eignungsprüfung bei der Offizierbewerberprüfzentrale teil. Bei Nichtbefürwortung entscheidet der Amtschef des PersABw über die Teilnahme an der Prüfung.

506. Die Prüfung dauert regelmäßig 21/2 Tage. Das Ergebnis wird in einem Prüfbericht zusammengefaßt, in dem zur allgemeinen Eignung des Unteroffiziers zum Offizier des Truppendienstes Stellung genommen wird.

507. Der Prüfbericht ist nach Abschluß des Auswahlverfahrens zur Stammakte des Soldaten zu nehmen.

508. Unteroffiziere mit positivem Prüfungsergebnis nehmen am militärischen Auswahllehrgang teil. Dies gilt auch für diejenigen Unteroffiziere, die im Prüfbericht den Eignungsgrad "nicht geeignet" erhielten, deren Zulassung aber von den zuständigen Vorgesetzten befürwortet worden war.

509. Unteroffiziere, die an der Eignungsprüfung oder am militärischen Auswahllehrgang nicht teilnehmen dürfen, erhalten einen ablehnenden Bescheid. Sie können die Zulassung jederzeit noch einmal beantragen. Zum Zeitpunkt der Zulassung darf das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

IV. Der militärische Auswahllehrgang

510. Die militärischen Auswahllehrgänge finden mindestens einmal im Jahr nach den Weisungen der Führungsstäbe der Teilstreitkräfte statt. In ihnen wird die militärische Eignung und Befähigung der Unteroffiziere zum Offizier des Truppendienstes festgestellt.

511. Das Ergebnis des Auswahllehrgangs ist in einem Lehrgangszeugnis festzuhalten und den Teilnehmern zu eröffnen. Eine Ausfertigung des Zeugnisses ist dem PersABw unmittelbar nach Abschluß des Lehrgangs vorzulegen.

512. Für Unteroffiziere, die nach dem Lehrgangsergebnis für die Zulassung nicht geeignet sind, gilt Nr. 509 entsprechend.

V. Zulassung

513. Der Amtschef des PersABw entscheidet aufgrund aller Erkenntnisse über die Zulassung der Unteroffiziere zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes.

Überschreitet die Zahl der geeigneten Unteroffiziere die Aufstiegsmöglichkeiten, ist eine Reihenfolge zu bilden.

514. Geeignete Unteroffiziere, die nicht zugelassen werden konnten, sind von Amts wegen im folgenden Jahr erneut in die Auswahl einzubeziehen. Bei erfolgreicher Auswahl im Folgejahr findet die Altersgrenze (Nr. 501, 1. Strich) keine Anwendung. Unteroffiziere, die auch nach erneuter Teilnahme an der Auswahl nicht berücksichtigt werden konnten, scheiden aus dem Bewerberkreis aus.

515. Die zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelassenen Unteroffiziere führen folgende Dienstgrade:

Unteroffizier	- Fahnenjunker,
Feldwebel	- Fähnrich,
Hauptfeldwebel	- Oberfähnrich.

Stabsunteroffiziere, Oberfeldwebel und höhere Dienstgrade führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnungen mit dem Zusatz "Offizieranwärter (OA)".

Die neue Dienstgradbezeichnung ist den Soldaten schriftlich mitzuteilen.

Die Umbenennung wird mit dem Zugang der Mitteilung wirksam.

VI. Förderung des Bildungsstandes

516. Die Offizieranwärter nehmen in einer Einrichtung der Bundeswehr an einem Bildungslehrgang teil.

Die Dauer des Lehrgangs von höchstens 18 Monaten richtet sich nach dem Stand der Bildung, die der Offizieranwärter bei Beginn des Lehrgangs nachweist 77).

517. frei

77) Die Anrechnung auf den Anspruch auf Teilnahme am allgemein beruflichen Unterricht richtet sich nach § 4 Abs. 2 Satz 3 oder Satz 4 SVG.

518-523

518. Offizieranwärter, die die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife bzw. das Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen (Anlage 9 Nr. 3 bis 5), nehmen am Bildungslehrgang nicht teil.

VII. Ausbildung

519. Die Ausbildung zum Offizier richtet sich nach den Bestimmungen der Führungsstäbe der Teilstreitkräfte. Sie dauert regelmäßig 3 6 Monate und endet mit der Beförderung zum Leutnant.

520. Ein Studium in einem universitären Studiengang oder einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität der Bundeswehr ist im Einzelfall auf Antrag möglich, wenn die Voraussetzungen für den angestrebten Studiengang erfüllt werden. Näheres regelt ein Erlaß.

VIII. Beförderung/Dienstverhältnis

521. Die Beförderung der Offizieranwärter erfolgt regelmäßig innerhalb des Offizieranwärterjahrgangs/der Offizieranwärtercrew, dem/der sie zugeordnet sind 78). Die unter Nr. 305 festgelegten Dienstzeiten müssen abgeleistet sein. Nr. 307 Abs. 1 gilt entsprechend.

Ein Anwärter, der die Offizierprüfung nicht bestanden hat und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird oder der die Wiederholungsprüfung nicht besteht, ist in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere zurückzuführen.

Nr. 417 gilt entsprechend.

522. Offiziere auf Zeit sind bei Eignung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu übernehmen, wenn sie dies binnen 6 Jahren seit Ernennung zum Leutnant beantragen.

IX. Strahlflugzeugführer/Waffensystemoffizier

523. Unteroffiziere, die eine Verwendung als Strahlflugzeugführer oder Waffensystemoffizier im Dienstverhältnis eines

78) Bei der Zuordnung zu einem Offizieranwärterjahrgang/einer Offizieranwärtercrew ist sicherzustellen, daß die Ausbildungszeit zum Offizier mindestens 12 Monate beträgt.

524-527

Berufsoffiziers mit der besonderen Altersgrenze des vollendeten 41. Lebensjahres (BO 41) anstreben, können bei Bedarf nach § 33 SLV zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelassen werden, wenn sie

- das 21. Lebensjahr vollendet und zum Zeitpunkt der Zulassung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 79),
- die Wehrfliegertauglichkeit für die künftige Verwendung besitzen,
- an einer Eignungsprüfung bei der Offizierbewerberprüfzentrale teilgenommen und
- einen militärischen Auswahllehrgang erfolgreich durchlaufen haben.

524. Die Offizieranwärter nehmen am Bildungslehrgang nicht teil, wenn sie mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen (Anlage 9 Nr. 2).

525. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäß.

X. Schlußbestimmungen

526. Für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes geeignete Unteroffiziere mP, die nicht zugelassen werden konnten, sind auf ihren Antrag (vgl. Nr. 408 c) in das Auswahlverfahren für die Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes gemäß § 30 SLV einzubeziehen, sofern die Voraussetzungen nach Nrn. 401-402 gegeben sind. Die Zulassung zur bzw. erfolgreiche Auswahl für die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes schließt die Übernahme eines zunächst nicht zugelassenen geeigneten Bewerbers für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes im Folgejahr nicht aus (vgl. Nr. 514).

527. Die nach diesen Bestimmungen vom Amtschef des PersABw getroffenen Entscheidungen sind den Unteroffizieren A über den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtshelfsbelehrung zu versehen.

79) Vgl. Fußnote zu Nr. 301

Änderung 98

528. Ein Anwärter, der sich nicht zum Offizier eignen wird, ist in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere zurückzuführen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Nr. 1063 entsprechend. Nr. 417 gilt entsprechend.

Kapitel 6

Einstellung, Übernahme, Zulassung und Beförderung der Unteroffizieranwärter

I. Voraussetzungen für die Einstellung und die Übernahme als Unteroffizieranwärter - § 11 SLV

601. Als Anwärter für die Laufbahnen der Unteroffiziere kann bei Bedarf und Eignung eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat 80),
 - das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 9 Nr. 2) oder
 - eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben (vgl. Anlage 9 Nr. 1) und eine Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf (vgl. Anlage 9 Nr. 7) bestanden hat
- und
- sich für mindestens 4 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

602. Bewerbern, die nach § 8 SLV als Hauptgefreiter zu einer Eignungsübung einberufen werden, kann die Absicht mitgeteilt werden, sie bei Eignung unmittelbar nach der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit als Unteroffizieranwärter zu übernehmen.

603. Soldaten, die in einer Laufbahn der Mannschaften Wehrdienst 81) leisten, können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnwechsels als Unteroffizieranwärter übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Nr. 601 erfüllen.

II. Voraussetzungen für die Zulassung als Unteroffizieranwärter - § 15 SLV

604. Soldaten auf Zeit in einer Laufbahn der Mannschaften können bei Bedarf und Eignung im Wege des Aufstiegs als Anwär-

80) Vgl. Fußnote zu Nr. 301

81) Vgl. Fußnote zu Nr. 303

Änderung 98

605-609

ter für eine Laufbahn der Unteroffiziere zugelassen werden, wenn sie

- sich in einem Gefreitendienstgrad befinden,
- die Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden haben oder das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen (vgl. Anlage 9 Nr. 1 und 7) und
- das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben').

Frauen dürfen nur für die Laufbahn der Unteroffiziere des Sanitäts- oder Militärmusikdienstes zugelassen werden.

605. Die Soldaten können mit ihrem Einverständnis für den Aufstieg vorgeschlagen werden oder sich bewerben.

606. Die Dauer der Dienstzeitverpflichtung richtet sich nach den Bestimmungen der Führungsstäbe der Teilstreitkräfte.

III. Voraussetzungen für die Zulassung als Reserveunteroffizier-Anwärter - § 17 Abs. 1 SLV

607. Soldaten, die Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve können bei Bedarf und Eignung als Anwärter für eine Laufbahn der Unteroffiziere der Reserve zugelassen werden, wenn sie

- sich in einem Gefreitendienstgrad befinden,
- die Berufs- bzw. Bildungsvoraussetzungen nach Nr. 604 besitzen und
- das 40. Lebensjahr - in Einzelfällen mit Ausnahmegenehmigung darüber hinaus - noch nicht vollendet haben 82).

608. Soldaten im Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst und Wehrübende können mit ihrem Einverständnis für die Zulassung vorgeschlagen werden oder sich bewerben.

IV. Einstellung und Zulassung

609. Bewerber für die Laufbahnen der Unteroffiziere, die die Voraussetzungen in Nr. 601 erfüllen, werden im Rahmen des Bedarfs von den Zentren für Nachwuchsgewinnung zur **Einstellung** als Unteroffizieranwärter mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad zum Dienstantritt aufgefordert.

82) Vgl. Fußnote zu Nr. 301

610-615

610. Die Auswahl der Soldaten für die Übernahme (Nr. 603) oder Zulassung zu einer Laufbahn der Unteroffiziere oder der Unteroffiziere der Reserve (Nr. 604, 607) richtet sich nach den Bestimmungen der Führungsstäbe der Teilstreitkräfte. Die Entscheidung über die bedarfsgerechte Übernahme oder Zulassung trifft die jeweils zuständige personalbearbeitende Stelle 83).

611. Die Übernahme oder Zulassung als Anwärter für eine Laufbahn der Unteroffiziere oder der Unteroffiziere der Reserve ist schriftlich nach dem Muster der Anlage 3 zu verfügen.

612. Die Anwärter führen ihren Dienstgrad mit dem Zusatz "Unteroffizieranwärter (UA)" - oder "Reserveunteroffizier-Anwärter (RUA)".

V. Ausbildung

613. Die Ausbildung der Unteroffizieranwärter und Reserveunteroffizier-Anwärter richtet sich nach den Bestimmungen der Führungsstäbe der Teilstreitkräfte/der Inspektion des Sanitätsdienstes.

614. Unteroffizieranwärter, die aus einer Laufbahn der Mannschaften übernommen oder zugelassen wurden, sind in den Ausbildungsabschnitt des vorgesehenen Ausbildungsganges einzusteuern, für den sie den erforderlichen Ausbildungsstand besitzen. Dies gilt auch für Reserveunteroffizier-Anwärter, die in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden. Der vorgesehene Ausbildungsgang ist den Anwärtern schriftlich mitzuteilen (Anlage 3) 84).

VI. Beförderung

615. Die Beförderung der Unteroffizieranwärter zum Gefreiten ist nach einer Dienstzeit von 3 Monaten zulässig. Die Dienstgrade Obergefreiter, Hauptgefreiter, Stabsgefreiter und Oberstabsgefreiter brauchen nicht durchlaufen zu werden. Die Beförderung zum Unteroffizier ist nach einer **Dienstzeit von 12 Monaten**, davon 9 Monate in einem Gefreitendienstgrad zulässig. Vor der

83) ZDv 14/5 B 125

84) Die Mitteilung über den vorgesehenen Ausbildungsgang bei den als Unteroffizieranwärter eingestellten Soldaten erfolgt erst nach Dienstantritt durch die Truppe. Sie ist an keine Form gebunden.

Änderung 98

616-619

Beförderung zum Unteroffizier hat der Anwärter eine **Unteroffizierprüfung** abzulegen (Nr. 104). Bei Nichtbestehen ist er einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, daß das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil unabdingbare Voraussetzungen dafür fehlen. 85) Ein Anwärter, der die Unteroffizierprüfung nicht bestanden hat und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird oder der die Wiederholungsprüfung nicht besteht, ist in die Laufbahngruppe der Mannschaften zu überführen bzw. zurückzuführen.

616. Die als Unteroffizieranwärter eingestellten Soldaten (Nr. 601) und Soldaten, die nach Abschluß der Eignungsübung zum Soldaten auf Zeit ernannt und unmittelbar danach als Unteroffizieranwärter übernommen wurden (Nr. 602), sind bei Vorliegen der in Nr. 615 Satz 3 und 4 genannten Voraussetzungen grundsätzlich nach einer Dienstzeit von 12 Monaten zum Unteroffizier zu befördern.

617. Für Unteroffizieranwärter, die aus einer Laufbahn der Mannschaften übernommen oder zugelassen wurden sowie für Reserveunteroffizier-Anwärter, die in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen wurden, gilt Nr. 616 mit der Maßgabe, daß sie grundsätzlich spätestens 12 Monate nach ihrer Übernahme oder Zulassung als Unteroffizieranwärter zum Unteroffizier zu befördern sind.

618. Unteroffizieranwärter, die zwar die Voraussetzungen nach Nr. 615 Satz 3 und 4 erfüllen, aber die persönliche Eignung (Nr. 102) zum Unteroffizier noch nicht besitzen, sind von der Beförderung zurückzustellen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Nr. 1063 entsprechend. Die Zurückstellung soll drei Monate nicht überschreiten. Die Entscheidung der personalbearbeitenden Stelle 86) ist dem Soldaten aktenkundig zu eröffnen.

VII. Überführung oder Rückführung in die Laufbahngruppe der Mannschaften

619. Ein Anwärter, der sich nicht zum Unteroffizier eignen wird, ist in die Laufbahngruppe der Mannschaften zu überführen bzw. zurückzuführen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Nr. 1063 entsprechend.

85) ZDv 3/6 Nr. 213

86) ZDv 14/5 B 125

620-627

620.-621. frei

622. Die Überführung oder Rückführung eines Unteroffizieranwärters in die Laufbahngruppe der Mannschaften ist vom Dienststellenleiter der jeweils zuständigen personalbearbeitenden Stelle 87) schriftlich nach dem Muster der Anlage 4 zu verfügen.

623. Mit der Überführung oder Rückführung entfällt die Berechtigung zum Führen des Zusatzes "UA" neben dem Dienstgrad.

624. Ausnahmsweise können Soldaten, die in die Laufbahngruppe der Mannschaften überführt oder zurückgeführt wurden, bei Bedarf und Eignung erneut zu einer Laufbahn der Unteroffiziere zugelassen oder als Unteroffizieranwärter übernommen werden. Dies gilt nicht für Soldaten, die an der Unteroffizierprüfung zweimal ohne Erfolg teilgenommen haben.

VIII. Schlußbestimmungen

625. frei

626. Die Beförderung der Reserveunteroffizier-Anwärter richtet sich nach Nr. 226. Soldaten, die Grundwehrdienst geleistet haben, können frühestens 12 Monate nach Eintritt in die Bundeswehr und Ableistung von 12 Wehrübungstagen zum Unteroffizier d. R. befördert werden.

627. Die Bestimmungen über die Unteroffizierprüfung und die Überführung und Rückführung der Unteroffizieranwärter in die Laufbahngruppe der Mannschaften gelten für Soldaten im Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst und für Angehörige A der Reserve entsprechend.

87) ZDv, 14/5 B 125

Änderung 97

Kapitel 7

Bestimmungen für den Laufbahnwechsel von Offizieren des militärfachlichen Dienstes in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes

I. Allgemeines

701. Offiziere in der Laufbahn des militärfachlichen Dienstes können bei Bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes übernommen werden (88).

II. Dienstgrad

702. Voraussetzung für den Laufbahnwechsel ist mindestens der Dienstgrad Hauptmann.

III. Eignungsvoraussetzungen

703. Die Offiziere müssen nach ihrem Eignungs- und Leistungsbild herausragen.

IV. Vorschlag/Antrag

704. Offiziere im Dienstgrad Stabshauptmann, Hauptmann und Oberleutnant können mit ihrem Einverständnis von den zuständigen Disziplinarvorgesetzten für den Laufbahnwechsel vorgeschlagen werden oder ihn selbst beantragen.

705. Der Laufbahnwechsel kann frühestens in dem Kalenderjahr vorgeschlagen/beantragt werden, in dem der Offizier das 40. Lebensjahr 2) vollendet. Vorschlag oder Antragstellung sind bis zum Ende des Kalenderjahres möglich, in dem das 45. Lebensjahr 89) vollendet wird.

706. Der Offizier muß zum Zeitpunkt des Vorschlages/der Antragstellung mindestens neun Monate auf einem für Hauptleute oder höher bewerteten STAN-Dienstposten verwendet worden sein.

88) Frauen ausgenommen

89) Vgl. Fußnote zu Nr. 301

Änderung 98

707-713

707. Anträge sind schriftlich bei dem nächsten Disziplinarvorgesetzten einzureichen.

V. Beurteilung

708. Dem Vorschlag/Antrag ist eine Laufbahnbeurteilung beizufügen. Darin ist auf Stabsoffizierverwendungen im Truppendienst, für die der Offizier geeignet erscheint, hinzuweisen. Der nächsthöhere Vorgesetzte und mindestens ein weiterer höherer Vorgesetzter mit der Disziplinargewalt eines Regimentskommandeurs nehmen zu der Beurteilung Stellung. Den weiteren Vorgesetzten ist eine Stellungnahme freigestellt.

709. Vor Beginn des Auswahlverfahrens muß neben der Laufbahnbeurteilung als weiteres Auswahlmittel eine Beurteilung auf einem für Hauptleute oder höher bewerteten STANDienstposten vorliegen. Über die Anforderung einer Sonderbeurteilung entscheidet die personalbearbeitende Stelle.

VI. Vorlage beim PersABw

710. Vorschlag/Antrag und Laufbahnbeurteilung sind dem PersABw unverzüglich auf dem Dienstweg vorzulegen.

VII. Auswahlverfahren

711. Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden gesonderte Richtlinien erlassen.

VIII. Weitere Ausbildung

712. Vor der Übernahme wird die weitere Ausbildung des Offiziers zur Vorbereitung auf die künftigen Verwendungen im Truppendienst angemessen ergänzt. Die Offiziere nehmen am Stabsoffiziergrundlehrgang gemäß § 20 Abs. 2 SLV teil.

713. Nach erfolgreicher Teilnahme am Stabsoffiziergrundlehrgang werden sie in die Laufbahn des Truppendienstes übernommen.

Kapitel 8

Richtlinien für die Einweisung von Offizieren in Planstellen höherer Besoldungsgruppen

801. In Planstellen der Besoldungsgruppen A 12, A 15 und B 3 können nach Maßgabe der vorhandenen Planstellen die Inhaber herausgehobener Dienstposten eingewiesen werden.

Herausgehobene Dienstposten im Sinne dieser Richtlinien sind Dienstposten, die in den in Kraft gesetzten STAN/ODP mindestens mit den Besoldungsgruppen A 12, A 15 und B 3 bewertet sind.

802. Die Einweisung in Planstellen höherer Besoldungsgruppen ist erst nach 3jähriger Laufzeit im Dienstgrad Hauptmann (A 12), Oberstleutnant (A 15) und Oberst (B 3) 90) zulässig.

803. frei

804. Soweit die Zahl der durch das Haushaltsgesetz genehmigten Planstellen geringer ist als die Zahl der herausgehobenen Dienstposten, wird die Einweisung nach einer Reihenfolge vorgenommen, die - ausgehend von der Leistung - die Dauer der Verwendungen auf herausgehobenen Dienstposten berücksichtigt.

90) Offiziere des Sanitätsdienstes entsprechender Dienstgrade

Änderung 96

Kapitel 9

Einstellung und Übernahme in eine Laufbahn der Mannschaften

I. Truppendienst

901. Einstellung als Soldat - § 7 SLV

Für die Laufbahn der Mannschaften des Truppendienstes kann als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Grenadier oder einem entsprechenden Dienstgrad 91) eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat 2),
- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 9 Nr. 1) und
- sich für mindestens 2 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

902. Einstellung als Hauptgefreiter - § 8 SLV 93)

Für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen in der Laufbahn der Mannschaften des Truppendienstes kann als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Hauptgefreiter eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat 92),
- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 9 Nr. 1),
- die Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf (vgl. Anlage 9 Nr. 7) bestanden hat,
- sich für mindestens 3 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
- eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

91) Vgl. ZDv 14/5 B 185

92) Vgl. Fußnote zu Nr. 301

93) Vgl. ZDv 14/5 C 211

Änderung 96

II. Sanitätsdienst

903. Einstellung als Soldat - § 7 SLV

Für die Laufbahn der Mannschaften des Sanitätsdienstes können Frauen und Männer als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Sanitätssoldat eingestellt werden, die die in Nr. 901 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

904. Einstellung als Hauptgefreiter - § 8 SLV 94)

Für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen in der Laufbahn der Mannschaften des Sanitätsdienstes können Frauen und Männer als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Hauptgefreiter eingestellt werden, die die in Nr. 902 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

III. Militärmusikdienst

905. a) Für die Laufbahn der Mannschaften des Militärmusikdienstes können Frauen und Männer als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Schütze, Flieger oder Matrose eingestellt werden, die ein Orchesterinstrument beherrschen und die in Nr. 901 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen (§ 7 SLV).

905. b) Für die Laufbahn der Mannschaften des Militärmusikdienstes können Frauen und Männer als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Hauptgefreiter eingestellt werden, die eine für den Musikerberuf übliche, mindestens 3-jährige erfolgreiche, praktische und theoretische Ausbildung in einem musikalischen Bildungsinstitut, bei einem Mitglied eines Kulturorchesters oder einem Lehrer in freiberuflicher Tätigkeit (Privatmusikerzieher) abgeschlossen haben und die in Nr. 902 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen (§ 8 SLV).

IV. Militärgeographischer Dienst - § 7 SLV

906. Für die Laufbahn der Mannschaften des militärgeographischen Dienstes kann als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Kanonier eingestellt werden, wer die in Nr. 901 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

V. Übernahme als Soldat auf Zeit

907. Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht in einer Laufbahn der Mannschaften Wehrdienst leisten, können mit ihrem erreichten Dienstgrad in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden, wenn sie die Voraussetzungen in Nr. 901, 903, 905 a) oder 906 erfüllen.

VI. Laufbahnwechsel - § 5 Abs. 2 SLV

908. Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn der Soldat die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Die Feststellung der Befähigung für die neue Laufbahn obliegt der personalbearbeitenden Stelle des Soldaten. Die Versetzung (Laufbahnwechsel) aus der Laufbahn des Truppendienstes in die Laufbahn des Sanitäts-, des Militärmusik- oder des militärgeographischen Dienstes oder aus einer dieser Laufbahnen in den Truppendienst ist nur mit Zustimmung des Soldaten zulässig. Aus der Laufbahn des Militärmusikdienstes in den Truppendienst kann ein Soldat auf Zeit auch ohne seine Zustimmung versetzt werden. Die Versetzung zwischen dem Sanitäts-, dem Militärmusik- und dem militärgeographischen Dienst ist nur mit Zustimmung des Soldaten zulässig.

Für Frauen in der Laufbahn der Mannschaften des Sanitäts- und des Militärmusikdienstes ist der Wechsel in eine Laufbahn des Truppendienstes und des militärgeographischen Dienstes ausgeschlossen. Ein Laufbahnwechsel aus dem Sanitätsdienst in den Militärmusikdienst und umgekehrt bedarf der Zustimmung der Soldatin.

VII. Einstellung von Angehörigen der Reserve 95)

909. Angehörige der Reserve in einer Laufbahn der Mannschaften können mit dem erreichten Dienstgrad als Soldat auf Zeit eingestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen in Nr. 901, 903, 905 a) oder 906 erfüllen und sich für mindestens 3 weitere Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten. Gefreite und Obergefreite d.R., die die Voraussetzungen in Nr. 902, Nr. 904 oder Nr. 905 b) erfüllen, können als Hauptgefreite eingestellt werden.

95) Einzelheiten regelt der Wiedereinstellungserlaß (VMBl 1995, S. 136)

Änderung 97

910. Gefreite, Obergefreite, Hauptgefreite, Stabsgefreite und Oberstabsgefreite d.R. können über die Höchstaltersgrenze des vollendeten 32. Lebensjahres 96) hinaus eingestellt werden, wenn die mindestens 3jährige Dienstzeit vor Vollendung des 40. Lebensjahres 1) endet (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 SG). Bei einer Einstellung mit einem höheren als dem erreichten Dienstgrad gelten die in Nr. 902, 904 und 905 b) vorgeschriebenen Altersgrenzen.

96) Vgl. Fußnote zu Nr. 301

Kapitel 10

Personalbearbeitung für die Anwärter in den Laufbahnen der Offiziere

I. Allgemeines

1001. Personalbearbeitende Stelle 97) der Anwärter für die Laufbahnen der

- Offiziere des Truppendienstes (OATrD),
- Offiziere des Sanitätsdienstes (SanOA),
- Offiziere des Militärmusikdienstes (MilMusikOA),
- Offiziere des militärfachlichen Dienstes (OAMilFD),
- Offiziere der Reserve des Truppendienstes (ROA),

ist das Personalamt der Bundeswehr (PersABw).

Der Amtschef des PersABw ernennt und entläßt die Anwärter. 98)

Für OA MilFD, die im Militärischen Abschirmdienst (MAD) oder Amt für Militärlaufbahn (AMK) verwendet werden, ist das BMVg -PSZ IV 8 - personalbearbeitende Stelle. Für diese Anwärter ' die durch den Leiter der Abteilung PSZ im BMVg ernannt oder entlassen werden 99), sind die nachfolgenden Bestimmungen und Verfahren sinngemäß anzuwenden.

1002. Das PersABw ist für die Deckung des Bedarfs an Anwärtern für die Laufbahnen der Offiziere zuständig. Hierzu gehören Auswahl, Vorbereitung und zeitgerechte Bereitstellung von geeignetem Offiziersnachwuchs für die jeweiligen Laufbahnen.

1003. Anwärter für die Laufbahnen der Offiziere werden eingestellt, im Wege des Laufbahnwechsels aus einer anderen Laufbahn **übernommen** oder im Wege des Aufstiegs zugelassen.

1004.-1009. frei

II. Einstellung

1010. Der Bedarf an Anwärtern für die Laufbahnen der Offiziere des Truppen-, des Sanitäts- und des Militärmusikdienstes wird überwiegend durch Einstellung ungedienter Bewerber im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit gedeckt.

97) ZDv 14/5 B 125

98) ZDv 14/5 B 108

99) ZDv 14/5 B 115

Änderung 99

1011-1016

1011. Die **Verpflichtungszeit** für Offizierbewerber des Truppendienstes beträgt mindestens 3, für Sanitätsoffizierbewerber mindestens 16, für Militärmusikoffizierbewerber mindestens 15 Jahre.

1012. Die Bewerber nehmen vor der Einstellung an einem **Annahmeverfahren** teil. Dabei wird geprüft, ob sie die Voraussetzungen für die Einstellung als OATrD, als San0A oder als MilMusik0A erfüllen. Das Annahmeverfahren wird nach den Annahmebestimmungen für Offizierbewerber (AnBestOB) vom PersABw durchgeführt.

1013. **Einstellungstermin** für OATrD ist grundsätzlich der 1. Juli, in der Luftwaffe zusätzlich der 1. September jeden Jahres; für San0A und MilMusik0A im allgemeinen der 1. Juli oder 1. Januar jeden Jahres.

1014. Das **Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit** wird durch Aushändigung der **Ernennungsurkunde** gegen Empfangsbekanntnis begründet. 100) Lehnt der Bewerber die Entgegennahme der Urkunde ab oder liegen Erkenntnisse vor, die seiner Ernennung entgegenstehen, ist nach den Bestimmungen über die Aushändigung von Ernennungsurkunden 101) zu verfahren.

Mit seinem Einverständnis kann ein ungedienter Bewerber, der die Entgegennahme der Urkunde abgelehnt hat, zur Ableistung des Grundwehrdienstes im Dienst belassen werden. Der Einstellungsgruppenteil fordert hierfür den Einberufungsbescheid beim zuständigen Kreiswehrrersatzamt an.

1015. Mit der Ernennungsurkunde ist den Anwärtern die **Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses** auszuhändigen. Hierdurch wird die Dauer der Dienstzeit festgesetzt.

1016. Grundlage für die **Festsetzung der Dienstzeit/Zwischendienstzeit** ist die Erst- oder Weiterverpflichtungserklärung des Anwärters. Die danach festzusetzende Dienstzeit (Zwischendienstzeit) muß mit dem Inhalt der Erklärung im Einklang stehen. Die Festsetzung der Dauer und die Verlängerung der Dienstzeit durch deren Neufestsetzung sind keine mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakte. Sie werden selbst dann wirksam, wenn der Anwärter die Entgegennahme der Mitteilung verweigert.

100) ZDv 14/5 B 127 Nr. 8

101) ZDv 14/5 B 116 Nr. 9 und 10

1017-1025

1017.-1019. frei

III. Laufbahnwechsel und Aufstieg

1020. Soldaten in den Laufbahngruppen der Mannschaften und der Unteroffiziere, die nach Kapitel 3, 4 und 5 für eine

- Übernahme als OATrD, als San0A oder als MilMusik0A nach § 5 Abs. 2 SLV (Laufbahnwechsel) oder
- Zulassung als OATrD nach § 33 SLV, als ROA nach § 34 Abs. 1 SLV oder als OAMiIFD nach § 30 SLV

in Betracht kommen, können hierfür **vorgeschlagen** werden oder sich **bewerben**. Dies gilt auch für ROA, die eine Übernahme als OATrD nach § 34 Abs. 5 SLV anstreben.

1021. Unteroffiziere, die eine Zulassung als OATrD nach § 33 SLV anstreben, müssen sich für eine Dienstzeit von mindestens 15 Jahren verpflichten. Die **Verpflichtungszeit** der Soldaten, die im Wege des Laufbahnwechsels als OATrD, San0A oder MilMusik0A übernommen werden, erhöht sich regelmäßig um die vor der Übernahme als Anwärter geleistete Dienstzeit. Die Verpflichtungszeit darf jedoch insgesamt 20 Jahre nicht übersteigen.

1022. Bewerbungen sind beim nächsten Disziplinarvorgesetzten einzureichen. Dieser legt die vollständigen **Bewerbungsunterlagen** dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten vor.

1023. Der Zeitpunkt für die Vorlage von Bewerbungen und Vorschlägen bei der für die weitere Bearbeitung zuständigen Dienststelle richtet sich nach den jeweils festgelegten Terminen. Die **Vorlagetermine** beim PersABw oder anderen Dienststellen sind einzuhalten.

1024. Bewerbungen, die nicht termingerecht eingereicht werden, sind mit einer Stellungnahme des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu den Gründen für die **Terminüberschreitung** unverzüglich und unmittelbar dem PersABw - Nebenabdruck a. d. D. - vorzulegen.

PersABw entscheidet unter Berücksichtigung der Umstände und des Bedarfs, ob die Bewerbung ausnahmsweise noch berücksichtigt werden kann. Auf Anforderung sind die vollständigen Bewerbungsunterlagen unverzüglich nachzureichen.

1025. Vorschläge und Bewerbungen für die Zulassung als ROA mit Ablauf des Grundwehrdienstes, Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes oder der Dienstzeit als Soldat

1026-1033

auf Zeit sind dem PersABw frühestens 3 Monate, spätestens einen Monat vor dem Dienstzeitende vorzulegen.

1026. Bewerbungen von Angehörigen der Reserve außerhalb des Wehrdienstes für die Zulassung als ROA sind nach ZDv 20/3 Kap. 7 (11) zu bearbeiten.

1027. Den Vorschlägen und Bewerbungen sind die erforderlichen **Personalunterlagen** (Anlage 6 oder 7) beizufügen. Den Unterlagen ist das Vorblatt (Anlage 5) vorzuheften. Bei Vorschlägen und Bewerbungen als OAMiIFD ist nach den Bestimmungen der Führungsstäbe der Teilstreitkräfte zu verfahren.

1028. Änderungen in den dienstlichen und persönlichen Verhältnissen, die nach Vorlage des Vorschlags oder der Bewerbung eintreten, sind dem PersABw fernschriftlich voraus zu melden. **Änderungsmeldungen** gemäß ZDv 20/15 sind nachzureichen.

1029. Der Übernahme oder Zulassung als Anwärter für eine Laufbahn der Offiziere geht ein **Annahme- oder Auswahlverfahren** voraus.

1030. Das Ergebnis des Annahme- oder Auswahlverfahrens ist dem Bewerber dienstlich bekanntzugeben. Die Übernahme oder Zulassung als Anwärter für eine Laufbahn der Offiziere ist schriftlich zu verfügen.

1031. Übernahme- oder Zulassungstermin für OATrD ist grundsätzlich der 1. Juli, in der Luftwaffe zusätzlich der 1. September jeden Jahres; für San0A und MilMusik0A im allgemeinen der 1. Juli oder 1. Januar des Jahres.

1032. Zulassungstermin für OAMiIFD im Heer und in der Luftwaffe ist der 1. Oktober, in der Marine der 1. Januar des Jahres. OAMiIFD des Heeres und der Luftwaffe im fliegerischen Dienst und im Flugsicherungskontrolldienst werden ab 1994 zum 1. April und 1. Oktober jeden Jahres zugelassen.

1033. Vor der dienstlichen Bekanntgabe ist zu prüfen, ob in der Person des Soldaten zwischenzeitlich **Umstände** eingetreten sind, die der **Übernahme oder Zulassung entgegenstehen** könnten.

1034-1039

Solche Umstände liegen regelmäßig vor, wenn

- der Disziplinarvorgesetzte **disziplinare Ermittlungen** (§§ 28, 29 WDO) oder der Wehrdisziplinaranwalt **disziplinare Vorermittlungen** (§ 86 Abs. 2 WDO) führt oder ein **disziplinargerichtliches Verfahren** (§ 86 Abs. 1 WDO) oder ein **Strafverfahren** eingeleitet ist und der Soldat nach der Art des ihm vorgeworfenen Dienstvergehens oder der Straftat für die Übernahme oder Zulassung nicht geeignet wäre;
- der Soldat seine **Entlassung** beantragt, einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt hat oder ein Entlassungsverfahren von Amts wegen eingeleitet wurde;
- der Soldat wegen anderer **Eignungsmängel** nicht mehr für die von ihm angestrebte Laufbahn geeignet erscheint.

Bestehen **Zweifel**, ob Art und Schwere der Erkenntnisse oder der Umstände die Zurückstellung der Übernahme oder Zulassung erfordern, so ist durch den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten des Betroffenen unter Darlegung der Gründe, die zu eröffnen sind, unverzüglich die **Entscheidung** des PersABw einzuholen.

1034. Wird die **Personalverfügung** über die Übernahme oder Zulassung **nicht bekanntgegeben**, so sind die Unterlagen mit einer ausführlichen Begründung des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten unverzüglich dem PersABw vorzulegen. Die Begründung ist dem Soldaten zu eröffnen (102).

1035. Die Übernahme oder Zulassung wird nur mit Zustimmung des Soldaten wirksam. Lehnt der Soldat sie ab, ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen. Die entstandenen Vorgänge sind dem PersABw vorzulegen.

1036, Personalverfügungen, die nicht bekanntgegeben wurden, sind wie nicht ausgehändigte Ernennungsurkunden zu behandeln (103).

1037.-1039. frei

102) ZDv 20/6 Nr. 220

103) ZDv 14/5 B 116 Nr. 9 und 10

Änderung 98

IV. Ausbildung

1040. Die Anwärter werden **verwendungsbezogen** ausgebildet. Gliederung und Inhalte der verschiedenen **Ausbildungsgänge** bestimmen die Führungsstäbe der Teilstreitkräfte. Für den **Ausbildungsabschnitt** Studium 104) ist, soweit nicht die Zuständigkeit der Kultusbehörden der Länder gegeben ist, der Führungsstab der Streitkräfte zuständig, der auch die Ausbildung der MilMusik0A regelt. Die Inspektion des Sanitätsdienstes regelt die Ausbildung der SanOA.

1041. Die Ausbildungsgänge für OATrD, OAMilFD und ROA sind in **Ausbildungsabschnitten** gegliedert, die zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt sind. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte ist einzuhalten. Die Ausbildung der SanOA wird von der jeweiligen **Approbationsordnung** bestimmt. Militärische Ausbildungsabschnitte werden vor Aufnahme des Studiums und in der studienfreien Zeit durchlaufen.

1042. Die Ausbildung der Anwärter wird an **Ausbildungseinrichtungen** der Bundeswehr im In- und Ausland, in der Truppe, an Ausbildungseinrichtungen der NATO und an zivilen Einrichtungen durchgeführt.

1043. Die **Ausbildung** zum Offizier des Sanitätsdienstes endet mit der Beförderung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker. Die Ausbildung zum Offizier des Militärmusikdienstes endet mit der Beförderung zum Hauptmann. In den Laufbahnen des Truppendienstes und des militärfachlichen Dienstes dauert die Ausbildung mindestens 36 Monate. Sie endet mit der Beförderung zum Leutnant.

1044. Die OATrD eines Einstellungstermins werden in einem **Offizieranwärterjahrgang (OAJ)** oder einer **Offizieranwärtercrew (OAC)** zusammengefaßt. Sie durchlaufen den vorgesehenen Ausbildungsgang gemeinsam.

1045. Die OATrD nach § 5 Abs. 2, § 33 oder 34 Abs. 5 SLV sind unter Berücksichtigung des Bedarfs dem OAJ (OAC) im vorgesehenen Ausbildungsgang zuzuordnen, für den sie den erforderlichen **Ausbildungsstand** 105) besitzen.

104) Vgl. Anlage 10: Personelle Bestimmungen für das Studium von Offizieranwärtern/Offizieren an einer Universität der Bundeswehr.

105) In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der für die Ausbildungsrichtlinien der OA zuständigen Dienststellen einzuholen.

1046-1060

1046. Stellt sich im Verlauf der Ausbildung heraus, daß ein OATrD den geforderten **Ausbildungsstand** in seinem Ausbildungsgang **nicht erreicht** hat oder **wechselt** er den Ausbildungsgang, ist er dem OAJ (OAC) zuzuordnen, für den er den erforderlichen Ausbildungsstand besitzt 106). Dies ist regelmäßig der OAJ (OAC), der 12 Monate später eingestellt, übernommen oder zugelassen worden ist.

1047. In Ausnahmefällen kann die Zuordnung zum nachfolgenden OAJ (OAC) unterbleiben, wenn der OATrD den **Ausbildungsrückstand** auch ohne Wiederholung des gesamten Ausbildungsabschnitts - z.B. durch Ablegen von Teilprüfungen - aufholen kann. Geringfügige Eignungsmängel, die durch Bewährung in der Truppe ausgeglichen werden können, führen nicht zur Zuordnung zum nachfolgenden OAJ (OAC).

1048. Die **organisatorische Zuordnung** zum jeweiligen OAJ (OAC) endet mit der Beförderung zum Leutnant. Sie endet vorher, wenn der OATrD in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder der Unteroffiziere über- oder zurückgeführt wird oder er seine Dienstzeit beendet.

1049. Wird es erforderlich, einen Anwärter von einem Lehrgang zu versetzen oder aus einem Ausbildungsabschnitt herauszunehmen, ist nach Abschnitt C 9 der "Richtlinien zur Versetzung, zum Dienstpostenwechsel und zur Kommandierung von Soldaten 107) zu verfahren.

1050.-1059. frei

V. Beförderung

1060. Die **Beförderung** der Anwärter wird mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, der Ausfertigung eines Teils der Sammelurkunde oder durch dienstliche Bekanntgabe 108) an den zu Ernennenden, jedoch nicht vor dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Tage, **wirksam**.

106) In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der für die Ausbildungsrichtlinien der OA zuständigen Dienststelle einzuholen.

107) VMBl 1988 S. 78

108) Nur zu Mannschaftsdienstgraden und zu den Dienstgraden Fähnrich, Fähnrich und Oberfähnrich.

Änderung 98

1061-1063

Lehnt der Anwärter die Beförderung ab oder liegen Erkenntnisse vor, die seiner Ernennung entgegenstehen, ist nach den Bestimmungen über die Aushändigung von Ernennungsurkunden zu verfahren 109).

1061. Mit der **Beförderung** ist den Anwärtern die Planstelleneinweisung auszuhändigen. Die Anwärter werden für die Dauer der Ausbildung grundsätzlich auf Planstellen zbV - (Schüleretat) geführt. Ihre Einweisung in eine Planstelle der höheren Besoldungsgruppe erfolgt zum Ersten des Monats, in dem die Beförderung wirksam wird. Im Einzelfall kann eine rückwirkende Einweisung bis zu 3 Monaten erfolgen, jedoch nicht früher als bis zum Ersten des Monats, in dem alle Beförderungsvoraussetzungen (z.B. erfolgreiche Diplomvorprüfung/Diplomprüfung) erfüllt waren. 110) Reserveoffizieranwärter können bei der Beförderung zum Fahnenjunker bis zu 3 Monate rückwirkend in eine Planstelle der BesGrA5 eingewiesen werden, wenn sie in dieser Zeit eine entsprechende Funktion ausgeübt haben und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine rückwirkende Einweisung ist ausgeschlossen, wenn die Beförderung unterblieben ist, weil der Soldat die uneingeschränkte persönliche Eignung für den nächsthöheren Dienstgrad noch nicht besitzt (Nr. 1063).

1062. Die Beförderung der Anwärter richtet sich nach den geltenden Beförderungsbestimmungen. Der zu befördernde Anwärter muß den geforderten Ausbildungsstand in seinem Ausbildungsgang erreicht haben (Nr. 101). Der **geforderte Ausbildungsstand ist erreicht**, wenn der Anwärter die bis dahin vorgesehenen Ausbildungsabschnitte erfolgreich durchlaufen hat. Offizieranwärter eines OAJ (OAC) werden regelmäßig zum gleichen Zeitpunkt befördert (Nr. 305).

1063. Anwärter, die die uneingeschränkte persönliche Eignung (Nr. 102) für den nächsthöheren Dienstgrad noch nicht besitzen, sind **von der Beförderung zurückzustellen**. Eine Rückstellung von der Beförderung wird regelmäßig vom nächsten Disziplinarvorgesetzten vorgeschlagen. Der Vorschlag ist ausführlich zu begründen. Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte nimmt hierzu Stellung und legt den Vorschlag dem PersABw auf dem Dienst-

109) ZDv 14/5 B 116 Nr. 9 und 10

110) Entsprechendes gilt für die Planstelleneinweisung von Offizieren im Studium.

1064-1065

weg zur Entscheidung vor; den weiteren höheren Disziplinarvorgesetzten ist eine Stellungnahme freigestellt. Wird die Rückstellung von einem höheren Disziplinarvorgesetzten vorgeschlagen, haben zuvor die nachgeordneten Disziplinarvorgesetzten Stellung zu nehmen.

Der Soldat muß zu den Gründen für den Rückstellungsvorschlag gehört werden; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Er kann sich nach einer angemessenen Frist, frühestens jedoch nach Ablauf einer Nacht, mündlich oder schriftlich äußern.

Die Frist soll in der Regel 3 Tage nicht überschreiten. Die Verpflichtung zur Anhörung besteht auch für die weiteren stellungnehmenden Vorgesetzten, sofern sie andere (neue) Gesichtspunkte in ihre Stellungnahme aufnehmen oder in ihr verwerten wollen. Die nach Ablauf der Äußerungsfrist gefertigte Endfassung des Rückstellungsvorschlages ist dem Soldaten zu eröffnen. Anhörung und Eröffnung bedürfen der Schriftform (111).

In eilbedürftigen Fällen ist dem PersABw ein Nebenabdruck des Vorschlages unmittelbar vorab vorzulegen.

Diese Bestimmungen sind auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn ein Anwärter durch das PersABw von einer Beförderung zurückgestellt werden soll, für den kein Rückstellungsvorschlag vorliegt.

Die Zurückstellung soll 3 Monate, vom ursprünglich vorgesehenen Beförderungszeitpunkt an gerechnet, nicht überschreiten. Die Entscheidung ist dem Anwärter aktenkundig zu eröffnen.

1064. frei

VI. Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entlassung

1065. Die Entlassung ist die vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses durch Verwaltungsakt.

Sie ist dem Soldaten in einer schriftlichen Verfügung unter Angabe der Gründe - und sofern sie nicht auf Antrag des Soldaten erfolgte - mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

Die Entlassung wird mit der Zustellung der Verfügung an den Soldaten **wirksam**, sofern in der Verfügung nicht ein späterer Entlassungstag angeordnet ist.

111) ZDv 20/6 Nr. 220

Änderung 98

1066-1099

1066. Für die Vorlage eines Entlassungsvorschlags/Entlassungsantrags beim PersABw ist der Vordruck "Muster für Vorschlag/Antrag auf Entlassung" (Anlage 8) zu verwenden. Im übrigen gilt Nr. 1063 entsprechend.

1067.-1099. frei

1017-1025

1017.-1019. frei

III. Laufbahnwechsel und Aufstieg

1020. Soldaten in den Laufbahngruppen der Mannschaften und der Unteroffiziere, die nach Kapitel 3, 4 und 5 für eine

- Übernahme als OATrD, als San0A oder als MilMusik0A nach § 5 Abs. 2 SLV (Laufbahnwechsel) oder
- Zulassung als OATrD nach § 33 SLV, als ROA nach § 34 Abs. 1 SLV oder als OAMilFD nach § 30 SLV

in Betracht kommen, können hierfür **vorgeschlagen** werden oder sich **bewerben**. Dies gilt auch für ROA, die eine Übernahme als OATrD nach § 34 Abs. 5 SLV anstreben.

1021. Unteroffiziere, die eine Zulassung als OATrD nach § 33 SLV anstreben, müssen sich für eine Dienstzeit von mindestens A 15 Jahren verpflichten.

Die **Verpflichtungszeit** der Soldaten, die im Wege des Laufbahnwechsels als OATrD, San0A oder MilMusik0A übernommen werden, erhöht sich regelmäßig um die vor der Übernahme als Anwärter geleistete Dienstzeit. Die Verpflichtungszeit darf je doch insgesamt 20 Jahre nicht übersteigen.

1022. Bewerbungen sind beim nächsten Disziplinarvorgesetzten einzureichen. Dieser legt die vollständigen **Bewerbungsunterlagen** dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten vor.

1023. Der Zeitpunkt für die Vorlage von Bewerbungen und Vorschlägen bei der für die weitere Bearbeitung zuständigen Dienststelle richtet sich nach den jeweils festgelegten Terminen. Die **Vorlagetermine** beim PSABw oder anderen Dienststellen sind einzuhalten.

1024. Bewerbungen, die nicht termingerecht eingereicht werden, sind mit einer Stellungnahme des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu den Gründen für die **Terminüberschreitung** unverzüglich und unmittelbar dem PSABw - Nebenabdruck a. d. D. - vorzulegen.

PSABw entscheidet unter Berücksichtigung der Umstände und des Bedarfs, ob die Bewerbung ausnahmsweise noch berücksichtigt werden kann. Auf Anforderung sind die vollständigen Bewerbungsunterlagen unverzüglich nachzureichen.

1025. Vorschläge und Bewerbungen für die Zulassung als ROA mit Ablauf des Grundwehrdienstes, Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes oder der Dienstzeit als Soldat
Änderung 97

1026-1031

auf Zeit sind dem PSABw frühestens 3 Monate, spätestens einen Monat vor dem Dienstzeitende vorzulegen.

1026. Bewerbungen von Angehörigen der Reserve außerhalb des Wehrdienstes für die Zulassung als ROA sind nach ZDv 20/3 Kap. 7 (11) zu bearbeiten.

1027. Den Vorschlägen und Bewerbungen sind die erforderlichen **Personalunterlagen** (Anlage 6 oder 7) beizufügen. Den Unterlagen ist das Vorblatt (Anlage 5) vorzuheften. Bei Vorschlägen und Bewerbungen als OAMilFD ist nach den Bestimmungen der Führungsstäbe der Teilstreitkräfte zu verfahren.

1028. Änderungen in den dienstlichen und persönlichen Verhältnissen, die nach Vorlage des Vorschlags oder der Bewerbung eintreten, sind dem PSABw fernschriftlich voraus zu melden. **Änderungsmeldungen** gemäß ZDv 20/15 sind nachzureichen.

1029. Der Übernahme oder Zulassung als Anwärter für eine Laufbahn der Offiziere geht ein **Annahme- oder Auswahlverfahren** voraus. Stellt sich im Annahmeverfahren heraus, daß ein Soldat, der sich nach § 5 Abs. 2 oder § 34 Abs. 5 SLV für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes beworben hat, nach dem Ergebnis der **Eignungsprüfung** bei der Offizierbewerberprüfzentrale für die Übernahme als Offizieranwärter nicht geeignet erscheint, ist der **Prüfbericht** dem nachsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu übersenden. Dieser nimmt unter Einbeziehung der in der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse zur **Offiziereignung** des Soldaten Stellung. Wird das in der Laufbahnbeurteilung abgegebene Urteil aufrechterhalten, ist der Soldat in die beim PSABw zu bildende **Reihenfolge** aufzunehmen. Die Aufforderung zur Stellungnahme entfällt, wenn die Bewerbung in der Laufbahnbeurteilung nicht befürwortet worden war.

1030. Die Übernahme oder Zulassung als Anwärter für eine Laufbahn der Offiziere ist schriftlich zu verfügen. Sie ist dem Anwärter dienstlich bekanntzugeben.

1031. Übernahme- oder Zulassungstermin für OATrD ist grundsätzlich der 1. Juli jeden Jahres, für SanOA und MilMusikOA im allgemeinen der 1. Juli oder 1. Januar des Jahres.

1032-1039

1032. Zulassungstermin für OAMiIFD im Heer und in der Luftwaffe ist der 1. Oktober, in der Marine der 1. Januar des Jahres OAMiIFD des Heeres und der Luftwaffe im fliegerischen Dienst und im Flugsicherungskontrolldienst werden ab 1994 zum 1. April und 1. Oktober jeden Jahres zugelassen.

1033. Vor der dienstlichen Bekanntgabe ist zu prüfen, ob in der Person des Soldaten zwischenzeitlich **Umstände** eingetreten sind, die der **Übernahme oder Zulassung entgegenstehen** könnten.

Solche Umstände liegen regelmäßig vor, wenn

- der Disziplinarvorgesetzte **disziplinare Ermittlungen** (§§ 28, 29 WDO) oder der Wehrdisziplinaranwalt **disziplinare Vorermittlungen** (§ 86 Abs. 2 WDO) führt oder ein **disziplinargerichtliches Verfahren** (§ 86 Abs. 1 WDO) oder ein **Strafverfahren** eingeleitet ist und der Soldat nach der Art des ihm vorgeworfenen Dienstvergehens oder der Straftat für die Übernahme oder Zulassung nicht geeignet wäre;
- der Soldat seine **Entlassung** beantragt, einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt hat oder ein Entlassungsverfahren von Amts wegen eingeleitet wurde;
- der Soldat wegen anderer **Eignungsmängel** nicht mehr für die von ihm angestrebte Laufbahn geeignet erscheint.

Bestehen **Zweifel**, ob Art und Schwere der Erkenntnisse oder der Umstände die Zurückstellung der Übernahme oder Zulassung erfordern, so ist durch den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten des Betroffenen unter Darlegung der Gründe, die zu eröffnen sind, unverzüglich die **Entscheidung** des PSA-Bw einzuholen.

1034. Wird die **Personalverfügung** über die Übernahme oder Zulassung **nicht bekanntgegeben**, so sind die Unterlagen mit einer ausführlichen Begründung des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten unverzüglich dem PSABw vorzulegen. Die Begründung ist dem Soldaten zu eröffnen (112).

1035. Die Übernahme oder Zulassung wird nur mit Zustimmung des Soldaten wirksam. Lehnt der Soldat sie ab, ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen. Die entstandenen Vorgänge sind dem PSABw vorzulegen.

1036. Personalverfügungen, die nicht bekanntgegeben wurden, sind wie nicht ausgehändigte Ernennungsurkunden zu behandeln (113).

1037.-1039. frei

112) ZDv 20/6 Nr. 220

113) ZDv 14/5 B 116 Nr. 9 und 10

IV. Ausbildung

1040. Die Anwärter werden **verwendungsbezogen** ausgebildet. Gliederung und Inhalte der verschiedenen **Ausbildungsgänge** bestimmen die Führungsstäbe der Teilstreitkräfte. Für den **Ausbildungsabschnitt** Studium 114) ist, soweit nicht die Zuständigkeit der Kultusbehörden der Länder gegeben ist, der Führungsstab der Streitkräfte zuständig, der auch die Ausbildung der MilMusik0A regelt. Die Inspektion des Sanitätsdienstes regelt die Ausbildung der SanOA.

1041. Die Ausbildungsgänge für OATrD, OAMilFD und ROA sind in **Ausbildungsabschnitten** gegliedert, die zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt sind. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte ist einzuhalten. Die Ausbildung der SanOA wird von der jeweiligen **Approbationsordnung** bestimmt. Militärische Ausbildungsabschnitte werden vor Aufnahme des Studiums und in der studienfreien Zeit durchlaufen.

1042. Die Ausbildung der Anwärter wird an **Ausbildungseinrichtungen** der Bundeswehr im In- und Ausland, in der Truppe, an Ausbildungseinrichtungen der NATO und an zivilen Einrichtungen durchgeführt.

1043. Die **Ausbildung** zum Offizier des Sanitätsdienstes **endet** mit der Beförderung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker. Die Ausbildung zum Offizier des Militärmusikdienstes endet mit der Beförderung zum Hauptmann. In den Laufbahnen des Truppendienstes und des militärfachlichen Dienstes dauert die Ausbildung mindestens 36 Monate. Sie endet mit der Beförderung zum Leutnant.

1044. Die OATrD eines Einstellungstermins werden in einem **Offizieranwärterjahrgang (OAJ)** oder einer **Offizieranwärtercrew (OAC)** zusammengefaßt. Sie durchlaufen den vorgesehenen Ausbildungsgang gemeinsam.

1045. Die OATrD nach § 5 Abs. 2, § 33 oder 34 Abs. 5 SLV sind unter Berücksichtigung des Bedarfs dem OAJ (OAC) im vorgesehenen Ausbildungsgang zuzuordnen, für den sie den erforderlichen **Ausbildungsstand** 115) besitzen.

114) Vgl. Anlage 10: Personelle Bestimmungen für das Studium von Offizieranwärtern/Offizieren an einer Universität der Bundeswehr.

115) In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der für die Ausbildungsrichtlinien der OA zuständigen Dienststellen einzuholen.

1046-1060

1046. Stellt sich im Verlauf der Ausbildung heraus, daß ein OATrD den geforderten **Ausbildungsstand** in seinem Ausbildungsgang **nicht erreicht** hat oder **wechselt** er den Ausbildungsgang, ist er dem OAJ (OAC) zuzuordnen, für den er den erforderlichen Ausbildungsstand besitzt (116). Dies ist regelmäßig der OAJ (OAC), der 12 Monate später eingestellt, übernommen oder zugelassen worden ist.

1047. In Ausnahmefällen kann die Zuordnung zum nachfolgenden OAJ (OAC) unterbleiben, wenn der OATrD den **Ausbildungsrückstand** auch ohne Wiederholung des gesamten Ausbildungsabschnitts - z.B. durch Ablegen von Teilprüfungen - aufholen kann. Geringfügige Eignungsmängel, die durch Bewährung in der Truppe ausgeglichen werden können, führen nicht zur Zuordnung zum nachfolgenden OAJ (OAC).

1048. Die **organisatorische Zuordnung** zum jeweiligen OAJ (OAC) endet mit der Beförderung zum Leutnant. Sie endet vorher, wenn der OATrD in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder der Unteroffiziere über- oder zurückgeführt wird oder er seine Dienstzeit beendet.

1049. Wird es erforderlich, einen Anwärter von einem Lehrgang zu versetzen oder aus einem Ausbildungsabschnitt herauszunehmen, ist nach Abschnitt C 9 der "Richtlinien zur Versetzung, zum Dienstpostenwechsel und zur Kommandierung von Soldaten (117) zu verfahren.

1050.-1059. frei

V. Beförderung

1060. Die **Beförderung** der Anwärter wird mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, der Ausfertigung eines Teils der Sammelurkunde oder durch dienstliche Bekanntgabe (118) an den zu Ernennenden, jedoch nicht vor dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Tage, **wirksam**.

116) In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der für die Ausbildungsrichtlinien der OA zuständigen Dienststelle einzuholen.

117) VMBl 1988 S. 78

118) Nur zu Mannschaftsdienstgraden und zu den Dienstgraden Fähnrich, Fähnrich und Oberfähnrich.

Änderung 95

1061-1063

Lehnt der Anwärter die Beförderung ab oder liegen Erkenntnisse vor, die seiner Ernennung entgegenstehen, ist nach den Bestimmungen über die Aushändigung von Ernennungsurkunden zu verfahren 119).

1061. Mit der **Beförderung** ist den Anwärtern die Planstelleneinweisung auszuhändigen. Die Anwärter werden für die Dauer der Ausbildung grundsätzlich auf Planstellen zbV - (Schüleretat) geführt. Ihre Einweisung in eine Planstelle der höheren Besoldungsgruppe darf erst ab dem Ersten des Monats erfolgen, in dem die Beförderung wirksam wird. Abweichend hiervon können ROA bei der Beförderung zum Fahnenjunker bis zu 3 Monaten rückwirkend in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A5 eingewiesen werden, wenn sie in dieser Zeit eine entsprechende Funktion ausgeübt haben und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

1062. Die Beförderung der Anwärter richtet sich nach den geltenden Beförderungsbestimmungen. Der zu befördernde Anwärter muß den geforderten Ausbildungsstand in, seinem Ausbildungsgang erreicht haben (Nr. 101). Der **geforderte Ausbildungsstand ist erreicht**, wenn der Anwärter die bis dahin vorgesehenen Ausbildungsabschnitte erfolgreich durchlaufen hat. Offizieranwärter eines OAJ (OAC) werden regelmäßig zum gleichen Zeitpunkt befördert (Nr. 305).

1063. Anwärter, die die uneingeschränkte persönliche Eignung (Nr. 102) für den nächsthöheren Dienstgrad noch nicht besitzen, sind **von der Beförderung zurückzustellen**. Eine Rückstellung von der Beförderung wird regelmäßig vom nächsten Disziplinarvorgesetzten vorgeschlagen. Der Vorschlag ist ausführlich zu begründen. Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte nimmt hierzu Stellung und legt den Vorschlag dem PSABw auf dem Dienstweg zur Entscheidung vor; den weiteren höheren Disziplinarvorgesetzten ist eine Stellungnahme freigestellt. Wird die Rückstellung von einem höheren Disziplinarvorgesetzten vorgeschlagen, haben zuvor die nachgeordneten Disziplinarvorgesetzten Stellung zu nehmen. Der Soldat muß zu den Gründen für den Rückstellungsvorschlag gehört werden; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Er kann sich nach einer angemessenen Frist, frühestens jedoch nach Ablauf einer Nacht, mündlich oder schriftlich äußern.

119) ZDv 14/5 B 116 Nr. 9 und 10

1064-1099

Die Frist soll in der Regel 3 Tage nicht überschreiten. Die Verpflichtung zur Anhörung besteht auch für die weiteren stellungnehmenden Vorgesetzten, sofern sie andere (neue) Gesichtspunkte in ihre, Stellungnahme aufnehmen oder in ihr verwerten wollen. Die nach Ablauf der Äußerungsfrist gefertigte Endfassung des Rückstellungsvorschlages ist dem Soldaten zu eröffnen. Anhörung und Eröffnung bedürfen der Schriftform 120).

In eilbedürftigen Fällen ist dem PSABw ein Nebenabdruck des Vorschlages unmittelbar vorab vorzulegen.

Diese Bestimmungen sind auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn ein Anwärter durch das PSABw von einer Beförderung zurückgestellt werden soll, für den kein Rückstellungsvorschlag vorliegt.

Die Zurückstellung soll 3 Monate, vom ursprünglich vorgesehenen Beförderungszeitpunkt an gerechnet, nicht überschreiten. Die Entscheidung ist dem Anwärter aktenkundig zu eröffnen.

1064. frei

VI. Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entlassung

1065. Die **Entlassung** ist die vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses durch Verwaltungsakt.

Sie ist dem Soldaten in einer schriftlichen Verfügung unter Angabe der Gründe - und sofern sie nicht auf Antrag des Soldaten erfolgte - mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

Die Entlassung wird mit der Zustellung der Verfügung an den Soldaten **wirksam**, sofern in der Verfügung nicht ein späterer Entlassungstag angeordnet ist.

1066. Für die Vorlage eines Entlassungsvorschlags/Entlassungsantrags beim PSABw ist der Vordruck "Muster für Vorschlag/Antrag auf Entlassung" (Anlage 8) zu verwenden. Im übrigen gilt Nr. 1063 entsprechend.

1067.-1099. frei

120) ZDv 20/6 Nr. 220

Änderung 95

Kapitel 11

Einstellung in eine Laufbahn der Unteroffiziere - § 13,13a, 13b SLV 121)

I. Truppendienst

1101. Für die Laufbahn der Unteroffiziere des Truppendienstes kann als Soldat auf Zeit für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen mit dem Dienstgrad **Stabsunteroffizier** eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat 122),
- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 9 Nr. 2) und eine Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf (vgl. Anlage 9 Nr. 7) bestanden hat oder
- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 9 Nr. 1) und eine Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf (vgl. Anlage 9 Nr. 7) bestanden hat und danach eine förderliche berufliche Tätigkeit von mindestens 2 Jahren nachweist,
- sich für mindestens 3 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
- eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

Mit dem Dienstgrad **Feldwebel** kann für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen eingestellt werden, wer die Meisterprüfung oder die Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat.

Die vorstehenden Regelungen über das Lebensalter und den Bildungsstand, zur Dienstzeitverpflichtung und zur Eignungsübung gelten entsprechend.

121) Vgl. ZDv 14/5 C 211

122) Vgl. Fußnote zu Nr. 301

Änderung 97

II. Sanitätsdienst

1102. Für die Laufbahn der Unteroffiziere des Sanitätsdienstes können Frauen und Männer als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad **Unteroffizier** eingestellt werden, die

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 123),
- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen (vgl. Anlage 9 Nr. 1),
- die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Masseur oder Masseur und medizinischer Bademeister 124) besitzen oder die Abschlußprüfung als Drogist bestanden haben und danach eine förderliche berufliche Tätigkeit von mindestens 2 Jahren nachweisen,
- sich für mindestens 3 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und
- eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet haben.

Mit dem Dienstgrad **Stabsunteroffizier** können Frauen und Männer für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen eingestellt werden, wenn sie

- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (vgl. Anlage 9 Nr. 2) besitzen und eine Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf (vgl. Anlage 9 Nr. 7) bestanden haben oder
- die Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden haben und danach eine förderliche berufliche Tätigkeit von mindestens 2 Jahren nachweisen.

Mit dem Dienstgrad **Feldwebel** können Frauen und Männer eingestellt werden, die die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Krankenpfleger/Krankenschwester/Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenschwester besitzen.

Die vorstehenden Regelungen zum Lebensalter und Bildungsstand, zur Dienstzeitverpflichtung und Eignungsübung gelten entsprechend.

III. Militärmusikdienst

1103. Für die Laufbahn der Unteroffiziere des Militärmusikdienstes können Frauen und Männer als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad **Feldwebel** eingestellt werden, die

123) Vgl. Fußnote zu Nr. 301

124) Eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach den Vorschriften der ehemaligen DDR erteilte Erlaubnis als Masseur oder Physiotherapeut gilt entsprechend.

1104-1105

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 1),
- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen (vgl. Anlage 9 Nr. 1),
- das Grundstudium an einer Musikhochschule mit dem Vordiplom abgeschlossen haben,
- sich für mindestens 3 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und
- eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet haben.

IV. Militärgeographischer Dienst

1104. Für die Laufbahn der Unteroffiziere des militärgeographischen Dienstes kann als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad **Stabsunteroffizier** eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat 125),
- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 9 Nr. 1),
- die Abschlußprüfung als Vermessungstechniker oder Kartograph bestanden hat,
- sich für mindestens 3 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
- eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

V. Übernahme als Soldat auf Zeit

1105. Soldaten in einem Gefreitendienstgrad, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, können bei Erfüllen der in Nr. 10 1, 102 und 110 1 bis 1104 genannten Voraussetzungen mit dem Dienstgrad **Unteroffizier, Stabsunteroffizier oder Feldwebel** in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden.

Soldaten auf Zeit, die mindestens einen Gefreitendienstgrad besitzen, können bei Erfüllen der Voraussetzungen in Nr. 101, 102 und 1101 bis 1104 zum jeweiligen Dienstgrad befördert werden, wenn sie die für die Einstellung mit dem höheren Dienstgrad geforderte berufliche Qualifikation vor Eintritt in die Bundeswehr erworben haben. Die abzuleistende Dienstzeit muß nach der Beförderung noch mindestens 3 Jahre betragen.

125) Vgl. Fußnote zu Nr. 301

Änderung 98

1106-1108

Die erfolgreiche Ableistung einer Eignungsübung (§ 8 Abs. 2 SLV) kann wegen des bereits bestehenden Wehrdienstverhältnisses nicht gefordert werden. Vor der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit mit höherem Dienstgrad oder der Beförderung zum höheren Dienstgrad hat der Soldat während des Wehrdienstes unter Beweis zu stellen, daß er den Anforderungen in den Verwendungen gerecht wird, denen der zu verleihende Dienstgrad zuzuordnen ist.

VI. Laufbahnwechsel - § 5 Abs. 2 SLV

1106. Nr. 908 gilt entsprechend.

VII. Einstellung von Angehörigen der Reserve 126)

1107. Angehörige der Reserve können mit dem Dienstgrad **Unteroffizier, Stabsunteroffizier oder Feldwebel** als Soldat auf Zeit eingestellt werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen in Nr. 101, 102 und 1101 bis 1104 erfüllen.

1108. Unteroffiziere der Reserve aller Dienstgrade können mit ihrem erreichten Dienstgrad über die Höchstaltersgrenze des vollendeten 32. Lebensjahres 127) hinaus eingestellt werden, wenn die mindestens 3jährige Dienstzeit vor Vollendung des 40. Lebensjahres) endet (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 SG).

126) Einzelheiten regelt der Wiedereinstellungserlaß (VMBl 1995 S. 136)

127) Vgl. Fußnote zu Nr. 301

Anhang

Anlage 1/1
(Nr. 232)

Muster
Ausnahmegenehmigung für Beförderung von
Angehörigen der Reserve

Truppenteil/Dienststelle PLZ, Ort, Datum

.....
Bundesministerium der Verteidigung
- PSZ III 3 -
Postfach 13 28
53003 Bonn

über:
Bundesministerium der Verteidigung - PSZ IV 8 128)
Personalamt der Bundeswehr 128)
Stammdienststelle des Heeres/der Luftwaffe/der Marine 128)

Betr.: Ausnahme von den Beförderungsbestimmungen der
ZDv 20/7 Nr. /der SLV § 36 Abs. 1 Nr.128)

Anlg.:

Für (Dienstgrad, Name, Vorname) Personenkennziffer

.....
Beförderung zum (Dienstgrad; Verwendung bzw. vorgesehene
Verwendung; Mob-Beorderung seit bzw. vor-
gesehen ab 128)

-
1. **bei Offizieren**
Ernennung zum Leutnant, Stabsarzt
oder Einstellung als 129).....am.....
bei Unteroffizieren und Mannschaften
Eintritt in die Bundeswehr am
 2. Beförderung/Ernennung zum derzeitigen
Dienstgrad am /zum Fw am.....
 3. Geleistete Wehrübungen im derzeitigen
DienstgradTage
davon (soweit gefordert) in Verwendun-
gen des nächsthöheren DienstgradesTage

128) Nichtzutreffendes streichen

129) Dienstgrad nach Nr. 225

Änderung 98

Anlage 1/2

4. Letzte Wehrübung von-bis
5. Datum der letzten Beurteilung
6. Ausgeübter Zivilberuf
7. Begründung des Vorschlags (keine Wiederholung vorstehender Angaben)
8. Stellungnahme der Zentralen personalbearbeitenden Stelle (falls Vorschlag nicht von dieser ausgeht):

Unterschrift, Name, Dienstgrad,
Dienststellung

.....

Bundesministerium der Verteidigung
PSZ III 3 - Az 16-32-04

53123 Bonn
Telefon (02 28) 12-

Personalamt der Bundeswehr 130)
Stammdienststelle des Heeres/der Luftwaffe/der Marine 130)
PSZ IV 8)

Betr.: Ausnahme von den Beförderungsbestimmungen;
(Dienstgrad, Name, Vorname, PK)
hier:

Anlg.:

Die vorgeschlagene Ausnahmegenehmigung wird erteilt/aus folgenden Gründen nicht erteilt.

Im Auftrag

Anlage 2/1
(Nr. 215)

**Bestimmungen über die Anrechnung von Wehrübungen
im Rahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit auf die
Wehrübungsdauer bei Beförderungen**

1. Für Angehörige der Reserve kann die Teilnahme an

- Lehrgängen für sicherheits- und verteidigungspolitische Fragen und Lehrgängen für Organisation der militärischen Förderung der Reservisten an Schulen der Bundeswehr,
- Bundeswettkämpfen für Reservisten,
- Wettkämpfen von CIOR 131) und AESOR 131)

in Wehrübungen auf die für die Beförderung nach dieser Dienstvorschrift insgesamt geforderte **Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad** angerechnet werden.

2. Vorstehende Regelung gilt nicht für Unteroffizier- oder Offizieranwärter der Reserve ohne bestandene Unteroffizierbzw. Offizierprüfung.

131) CIOR = Confederation Interalliee des Officrs de Reserve, AESOR = Association Europeenne des Sous-Officrs de Reserve

Änderung 95

Bestimmungen über die Anrechnung von dienstlichen Veranstaltungen auf die Wehrübungsdauer bei Beförderungen

1. Die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen (DVaG)132) kann auf die für die Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad insgesamt geforderte **Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad** bei

- Mannschaften und Unteroffizieren oP bis zu 3 Tagen,
- Unteroffizieren mP und Offizieren bis zu 6 Tagen

angerechnet werden. Dies gilt nicht für Unteroffizier- oder Offizieranwärter der Reserve ohne bestandene Unteroffizier bzw. Offizierprüfung.

Angerechnet werden kann die Zeit, in der der Angehörige der Reserve während einer DVag eine seinem Dienstgrad bzw. seiner Dienststellung entsprechende Aufgabe wahrgenommen oder an einer seiner Dienstgradgruppe/ Führungsebene entsprechenden Aus-, Fort- und Weiterbildung teilgenommen hat. Dies gilt für die Militärische Förderung und für die Verteidigungspolitische Arbeit.

Eine Anrechnung setzt voraus, daß der Teilnehmer der Reserve angehört und der Vorgesetzte, der die DVag angeordnet oder die Zuziehung erstellt hat, die Anrechnung befürwortet. An- und Abfahrt zu einer DVag, DVag geselliger Art 133) sowie DVag, die ausschließlich der Repräsentation dienen, dürfen nicht angerechnet werden.

2. Die Bestätigung der anrechenbaren Zeit erfolgt in Stunden. Für die Dauer einer DVag wird für jeweils 8 bis 24 Stunden 1 Wehrübungstag angerechnet. Mehrere DVag unter 8 Stunden Dauer werden in Zeiträumen von 8 Stunden zusammengefaßt und mit jeweils 1 Wehrübungstag angerechnet. Dabei können angefangene Stunden aufgerundet werden. Die Zeit der Vor- und Nachbereitung einer DVag durch den Leitenden oder durch einen Ausbilder kann bis höchstens 8 Stunden berücksichtigt werden. Dies ist im Vorschlag durch den zuziehenden Vorgesetzten oder einen von ihm Beauftragten zu bestätigen (Anlage 2/3 bzw. 2/4).

132) ZDv 14/5 B 132,133

133) VMBI 1981 S. 239 ff

Anlage 2/2 b

3. Dem Angehörigen der Reserve ist die anrechenbare Zeit durch den zuziehenden Vorgesetzten oder einen von ihm Beauftragten mit Unterschrift (Datum, Name, Dienstgrad) zu bestätigen. Die Bestätigung ist grundsätzlich auf dem Zuziehungsbescheid vorzunehmen, sofern nicht spezielle Vordrucke für diesen Zweck genutzt werden. Stets erforderlich sind dabei die Angaben der Kopfspalte der Anlage 2/3 bzw. 2/4.

4. Der **beordnete Reservist** kann seinem MobTrT oder der KalfüDSt die Bestätigungen vorlegen und die Fertigung eines Vorschlages für die Anrechnung auf die für die Beförderung geforderte Wehrübungsdauer beantragen, wenn ihm mindestens 24 Stunden bestätigt worden sind. Der Antrag kann bei weniger als 24 Stunden gestellt werden, wenn damit die für die Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad geforderte Wehrübungsdauer bereits erfüllt wird. Die PersBSt kann die Vorlage eines Vorschlages auch bei weniger als 24 Stunden anrechenbarer Zeit anfordern.

5. **Nicht beordnete Reservisten** können die Bestätigungen entweder beim nächstgelegenen VBK oder bei dem/der Truppenteil/ Dienststelle, bei dem sie die DVag geleistet haben, vorlegen und dort die Fertigung eines Vorschlages nach Nr. 4 beantragen. Für die Weiterleitung des Vorschlages gilt Nr. 6. Für nicht beordnete Reserveoffiziere und Reserveoffizieranwärter nimmt das PersABw, für nicht beordnete Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve der Marine die Stammdienststelle der Marine die Vorschläge zu den dort geführten Personalunterlagen und berücksichtigt sie bei einer nach dieser Vorschrift zulässigen späteren Beförderung. Für nicht beordnete Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve des Heeres und der Luftwaffe nimmt das Kreiswehrrersatzamt die Vorschläge zunächst zu den Karteimitteln. Im Falle eines Beförderungsvorschlages nach ZDv 20/3 Nr. 625 g sind diese Unterlagen vom Kreiswehrrersatzamt anzufordern und zusammen mit den dort geforderten Nachweisen der Stammdienststelle des Heeres/der Luftwaffe vorzulegen.

Wird ein nicht beordertes Unteroffizier oder Mannschaftsdienstgrad der Reserve des Heeres/der Luftwaffe beordert, übersendet das Kreiswehrrersatzamt die in den Karteimitteln vorliegenden Vorschläge auf Anrechnung von DVag an die KalfüDSt zusammen mit den Beorderungsunterlagen.

Änderung 98

Anlage 2/2 c

6. Der/die zuständige Truppenteil/Dienststelle prüft die vorgelegten Bestätigungen und fertigt einen Vorschlag nach Anlage 2/3 bzw. 2/4 in 2facher Ausfertigung. Alle Ausfertigungen sind mit der Stellungnahme des zuständigen Kommandeurs/ Dienststellenleiters weiterzuleiten, an

- Bundesministerium der
Verteidigung - PSZ IV 8: für beordnete Reservisten der
FNTr (Heer) und des AMK
- Personalamt der
Bundeswehr: für beordnete und nicht beor-
derte Offiziere der Reserve 134)
und Reserveoffizier-Anwärter
- Stammdienststelle
der Marine: für beordnete und nicht beor-
derte Mannschaften und Un-
teroffiziere der Reserve der
Marine
- den/die für die Beför-
derung zuständige(n) Trup-
penteil/Dienststelle 135): für beordnete Mannschaften
und Unteroffiziere der Reser-
ve des Heeres und der Luft-
waffe
- das wehrüberwachende
Kreiswehrrersatzamt: für nicht beordnete Mann-
schaften und Unteroffiziere
der Reserve des Heeres und
der Luftwaffe.

Nach Fertigung des Vorschlages erhält der Angehörige der Reserve durch die Stellen nach Nr. 4 und 5 die Bestätigung mit einem durch Unterschrift (Datum, Name, Dienstgrad) bestätigten Vermerk "Gemäß Anlage 2/3 bzw. 2/4 verwendet" zurück.

134) ausgenommen beordnete Offiziere der Reserve des AMK

135) ZDv 20/3 Nr. 625

Anlage 2/2 d

7. Die PersBSt entscheidet über den Umfang der Anrechnung in Tagen auf die für die Beförderung insgesamt geforderte Wehrübungsdauer und bestätigt dies in den Ausfertigungen des Vorschlages. Die 1. Ausfertigung verbleibt bei der PersBSt. Die 2. Ausfertigung ist an den/die vorlegende(n) oder für die Einleitung der Beförderung zuständige(n) Truppenteil/Dienststelle zurückzusenden.

Änderung 95

Muster
Vorschlag für die Anrechnung von Dienstlichen Veranstaltungen
auf die Beförderung (bei Offizieren d.R. und
Reserveoffizier-Anwärtern)

Für (Dienstgrad, Vorname, Name, PK, TSK)

Leutnant d.R. Horst Meier 121255-M-65113 Heer

Anschrift zuständiges KWEA
Hauptstr. 16 53229 Bonn 53227 Bonn

Lfd. Nr.	Datum Zeit der Dvag	Art,Thema, Veranstalter	Funktion, Tätigkeit	Anrechen- bare Zeit (Stunden)	Vermerk PersBSt
----------	---------------------------	----------------------------	------------------------	-------------------------------------	--------------------

1	25.06.86 14.00-18.00	Schulschie- sen VBK 31	Leitender	4	
2	22.10.86 08.00-17.00	Einsatz tender	Unterrich- Vor-/Nach- Bereitung	2 4	

8	29. 11. 86 18.00-22.00	Verteidi- gungspolit. Arbeit VBK 31	Vortragen- der Vorberei- tung	2 6	
---	---------------------------	--	--	------------	--

u.s.w.

Truppenteil/Dienststelle PLZ, Ort, Datum

Die Anrechnung auf die für die Beförderung nach ZDv 20/7 Kap 2 geforderte Wehrübungsdauer wird für die lfd. Nr..... mit insgesamt Stunden vorgeschlagen.

Unterschrift, Name , Dienstgrad, Dienststellung

Personalbearbeitende Stelle PLZ, Ort, Datum

Auf die Beförderung zum werden.....Tage angerechnet

Unterschrift, Name, Dienstgrad

Muster

**Vorschlag für die Anrechnung von Dienstlichen Veranstaltungen
auf die Beförderung (bei Mannschaften und Unteroffizieren d.R.)**

Für (Dienstgrad, Vorname, Name, PK, TSK)

Unteroffizier d.R. Heinz Müller 300648-M-63015 Heer

Anschrift zuständiges KWEA
Turmstr. 19 67433 Neustadt 67433 Neustadt

Lfd. Nr.	Datum Zeit der DVag	Art,Thema, Veranstalter	Funktion, Tätigkeit	Anrechen- bare Zeit (Stunden)	Vermerk PersBSt
----------	------------------------	----------------------------	------------------------	-------------------------------------	--------------------

1	15.03.86 08.00-12.00	Schießen VBK 42	Aufsicht beim Schützen	4	
2	13.04.86 08.00-17.00	Waffenaus- bildung PzGrenBtl 362	Ausbilder Vorberei- tung	2 2	

8	24. 08. 86 08.00-22.00	Militär- Patrouille VBK 42	Stations- leitender Vor-/Nach- Bereitung	8 4	
	u.s.w.				

Truppenteil/Dienststelle PLZ, Ort, Datum

Die Anrechnung auf die für die Beförderung nach ZDv 20/7 Kap 2 geforderte Wehrübungsdauer wird für die lfd. Nr..... mit insgesamt Stunden vorgeschlagen.

Unterschrift, Name, Dienstgrad, Dienststellung

Personalbearbeitende Stelle PLZ, Ort, Datum

Auf die Beförderung zum werdenTage angerechnet
Unterschrift, Name, Dienstgrad

Anlage 2/5
(Nr. 229)

**Bestimmungen über die Anrechnung fiktiver Dienstzeiten für
weitere Beförderungen von Reservisten, denen nach § 4 Abs. 2
SLV ein höherer Dienstgrad verliehen wurde.**

1. Die Dauer der fiktiven Dienstzeit beträgt bei Verleihung des Reservendienstgrades

-Hauptgefreiter	12 Monate	Dienstzeit 136)
-Stabsgefreiter	30 Monate	Dienstzeit 136)
-Oberstabsgefreiter	54 Monate	Dienstzeit 136)
-Unteroffizier	1 Jahr	Dienstzeit
-Stabsunteroffizier	2 Jahre	Dienstzeit
-Feldwebel	4 Jahre	Dienstzeit
-Oberfeldwebel	5 Jahre	Dienstzeit
-Hauptfeldwebel	8 Jahre	Dienstzeit,
	4 Jahre	Feldwebeldienstzeit
- Stabsfeldwebel	9 Jahre	Dienstzeit,
	5 Jahre	Feldwebeldienstzeit
- Oberleutnant	1 Jahr	Offizierdienstzeit
- Hauptmann	5 Jahre	Offizierdienstzeit
- Major	9 Jahre	Offizierdienstzeit
- Oberstleutnant	10 Jahre	Offizierdienstzeit
- Oberstabsarzt	2 Jahre	Sanitätsoffizierdienstzeit
- Oberfeldarzt	3 Jahre	Sanitätsoffizierdienstzeit.

2. Eingerechnet in die jeweilige fiktive Dienstzeit werden Wehrdienstzeiten in der Bundeswehr (vgl. Nr. 110) - einschließlich der Teilnahme an bestimmten dienstlichen Veranstaltungen (vgl. Nr. 215 Abs. d) -, die bis zur Verleihung des höheren Dienstgrades geleistet wurden (Unzulässigkeit der Doppelanrechnung).

136) Bei Heranziehung nach §§ 40 (49) WPfIG; Einzelfallprüfung bei Heranziehung nach §§ 39 (49) WPfIG.

Änderung 98

Anlage 3
(Nr. 611, 614)

Muster
Personalverfügung für die Übernahme oder Zulassung als
Unteroffizier- oder Reserveunteroffizieranwärter

(Truppenteil/Dienststelle)

(PLZ, Ort, Datum)

(Straße, Hausnummer)

Az 16-05-20

Personalverfügung Nr

Betr.: Übernahme/Zulassung als Unteroffizieranwärter/Reserveunteroffizieranwärter 137)

Bezug:ZDv 20/7, Kapitel 6

1. Mit Wirkung vomwerden Sie

.....
(Dienstgrad)

(Name)

(Vorname)

(PK)

.....
(Diensteintritt)

(Status)

(Dauer der Dienstzeit)

als Anwärter für die Laufbahngruppe der Unteroffiziere
übernommen/zugelassen.

Von diesem Tage an führen Sie im Schriftverkehr Ihren Dienstgrad mit dem Zusatz "Unteroffizieranwärter (UA)"/ "Reserveunteroffizier (RUA)" 137) und legen die Laufbahnabzeichen als UA/RUA 137) an.

2. Ihr Ausbildungsgang ist wie folgt vorgesehen:

.....
.....

Nur für Reserveunteroffizieranwärter (RUA)

3. Ihren Reserveunteroffizierzuschlag erhalten Sie ohne weiteren Antrag bei Beginn Ihrer Ausbildung bzw. bei Beförderung zum Unteroffizier der Reserve ausgezahlt 137).

.....
(Unterschrift: Name, Dienstgrad)

Vorstehende Verfügung ist mir am
durch
bekanntgegeben worden.

.....
(Unterschrift des Anwärters)

137) Nichtzutreffendes streichen

Änderung 97

Anlage 4
(Nr. 622)

**Muster eines Bescheides für Überführung/Rückführung
in die Laufbahngruppe der Mannschaften**

Persönlich!
Personalangelegenheit!

Herrn
(Anschrift des Soldaten)
über
(Anschrift des Disziplinarvorgesetzten)

Betr.: Überführung/Rückführung 138) in die Laufbahngruppe der
Mannschaften

Anlg.:- 1 Empfangsbestätigung -

Während Ihres bisherigen militärischen Werdegangs hat sich herausgestellt,
daß Sie sich nicht zum Unteroffizier eignen.

Begründung 139)

Sie werden gemäß § 11 Abs. 4 Soldatenlaufbahnverordnung in die
Laufbahngruppe der Mannschaften übergeführt/zurückgeführt.138) Sie sind ab
sofort nicht mehr berechtigt, Ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz
"Unteroffizieranwärter (UA)" zu führen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb von zwei Wochen nach der
Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer
Nacht Beschwerde bei 140)ineinlegen.
Sie können diese Beschwerde auch bei Ihrem nächsten
Disziplinarvorgesetzten einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder
mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist
die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur
Einlegung zuständigen Stelle eingeht.

.....
(Unterschrift des Kommandeurs oder Dienststellenleiters)

138) Nichtzutreffendes streichen

139) In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen Gründe mitzuteilen, die zur Annahme der
Nichteignung geführt haben.

140) Vgl § 9 Abs 1 Satz 1 WBO

Änderung 98

Anlage 5

"Vorblatt Bewerbungsunterlagen"

Formularauswahl

Sie können die o.g. Anlage direkt als Formular bearbeiten.

Drücken Sie hierfür mit der linken Maustaste auf den gewünschten Dateityp:

**RTF-
Datei**

Hinweis:

Alle Dateien, die sich auf einer CD befinden, sind "schreibgeschützt".

Wenn Sie eine solche schreibgeschützte Datei wie oben angeboten von der CD laden, müssen Sie diese Datei später (z. B. bei einem Formular nach dem Überschreiben) unter einem anderen Dateinamen auf Ihre Festplatte abspeichern! Andernfalls können Sie die Datei nicht sichern.

Anlage 6

"Inhaltsverzeichnis Bewerbungsunterlagen OATrD, SanOA, MilMusikOA"

Formularauswahl

Sie können die o.g. Anlage direkt als Formular bearbeiten.

Drücken Sie hierfür mit der linken Maustaste auf den gewünschten Dateityp:

**RTF-
Datei**

Hinweis:

Alle Dateien, die sich auf einer CD befinden, sind "schreibgeschützt".

Wenn Sie eine solche schreibgeschützte Datei wie oben angeboten von der CD laden, müssen Sie diese Datei später (z. B. bei einem Formular nach dem Überschreiben) unter einem anderen Dateinamen auf Ihre Festplatte abspeichern! Andernfalls können Sie die Datei nicht sichern.

Anlage 7

" Inhaltsverzeichnis Bewerbungsunterlagen ROA "

Formularauswahl

Sie können die o.g. Anlage direkt als Formular bearbeiten.

Drücken Sie hierfür mit der linken Maustaste auf den gewünschten Dateityp:

**RTF-
Datei**

Hinweis:

Alle Dateien, die sich auf einer CD befinden, sind "schreibgeschützt".

Wenn Sie eine solche schreibgeschützte Datei wie oben angeboten von der CD laden, müssen Sie diese Datei später (z. B. bei einem Formular nach dem Überschreiben) unter einem anderen Dateinamen auf Ihre Festplatte abspeichern! Andernfalls können Sie die Datei nicht sichern.

Anlage 8/1

" Entlassungsvorschlag, Vorderseite "

Formularauswahl

Sie können die o.g. Anlage direkt als Formular bearbeiten.

Drücken Sie hierfür mit der linken Maustaste auf den gewünschten Dateityp:

**RTF-
Datei**

Hinweis:

Alle Dateien, die sich auf einer CD befinden, sind "schreibgeschützt".

Wenn Sie eine solche schreibgeschützte Datei wie oben angeboten von der CD laden, müssen Sie diese Datei später (z. B. bei einem Formular nach dem Überschreiben) unter einem anderen Dateinamen auf Ihre Festplatte abspeichern! Andernfalls können Sie die Datei nicht sichern.

Anlage 8/2

" Entlassungsvorschlag, Rückseite"

Formularauswahl

Sie können die o.g. Anlage direkt als Formular bearbeiten.

Drücken Sie hierfür mit der linken Maustaste auf den gewünschten Dateityp:

**RTF-
Datei**

Hinweis:

Alle Dateien, die sich auf einer CD befinden, sind "schreibgeschützt".

Wenn Sie eine solche schreibgeschützte Datei wie oben angeboten von der CD laden, müssen Sie diese Datei später (z. B. bei einem Formular nach dem Überschreiben) unter einem anderen Dateinamen auf Ihre Festplatte abspeichern! Andernfalls können Sie die Datei nicht sichern.

Anlage 8/3

" Entlassungsvorschlag, Seite 3"

Formularauswahl

Sie können die o.g. Anlage direkt als Formular bearbeiten.

Drücken Sie hierfür mit der linken Maustaste auf den gewünschten Dateityp:

**RTF-
Datei**

Hinweis:

Alle Dateien, die sich auf einer CD befinden, sind "schreibgeschützt".

Wenn Sie eine solche schreibgeschützte Datei wie oben angeboten von der CD laden, müssen Sie diese Datei später (z. B. bei einem Formular nach dem Überschreiben) unter einem anderen Dateinamen auf Ihre Festplatte abspeichern! Andernfalls können Sie die Datei nicht sichern.

Vorblatt für Bewerbungsunterlagen

Bewerbungsunterlagen für die Übernahme ZulassungZustellendes ankreuzen

als Anwärter für die Laufbahn der

- Offiziere des Truppendienstes § 5 Abs 2 SLV
 Offiziere des Truppendienstes gemäß § 33 SLV
 Offiziere der Reserve des Truppendienstes gemäß § 34 SLV
 Offiziere des Sanitätsdienstes gemäß § 6 Abs 2 SLV
 Offiziere des Militärmusikdienstes gemäß § 6 Abs 2 SLV

Truppenteil (Dienststelle)

PLZ, Ort, Datum

Straße, Hausnummer

Fernsprecher

Bewerber (Name, Vorname, Dienstgrad)

Personenkennziffer

Truppenteil

Teilstreitkraft

Truppengattung/Dienstzweig/Fachrichtung/
Ausbildungsreihe

Status

 Grundwehrdienst W SaZ¹⁾ WÜ

Dienst Eintritt:

Abgeschlossene Schulbildung

Abgeschlossene Berufsausbildung

Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

zuständiges Kreiswehrratsamt (mit PLZ)

Mit dem Vorschlag/Antrag

- werden die im Inhaltsverzeichnis bezeichneten Personalunterlagen in der angegebenen Reihenfolge vorgelegt.
 wird die Stammappe mit den im Inhaltsverzeichnis bezeichneten ergänzenden Anlagen vorgelegt.

Unterschrift, Name, Dienstgrad, Dienststellung

1. Verbleibungszeit eintragen

Inhaltsverzeichnis der Bewerbungsunterlagen für OATRd, SanOA und MilMusikOA

Inhaltsverzeichnis der Bewerbungsunterlagen für die **Übernahme**/ **Zulassung** Zutreffendes ankreuzen

als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des

- Truppendienstes (§ 5 Abs. 2 i.V.m. § 18 SLV; § 34 Abs. 5 SLV) Truppendienstes (§ 33 SLV)
- Sanitätsdienstes (§ 5 Abs. 2 i.V.m. § 24 SLV) Militärmusikdienstes (§ 5 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 SLV)

1. Einverständniserklärung des Soldaten bzw. schriftlicher Antrag (ggf. Studienwünsche)
2. Bewerbungsbogen (mit Paßbild) für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr (2fach)
3. Zusatzfragebogen zum Bewerbungsbogen (2fach)
4. Erklärung zur Verfassungstreue (Anlage 3 zu BMVg – P II 1 – Az 16-02-02/6 VS-NID vom 30.03.1990)
5. Lückenloser Tätigkeitsnachweis nach Beendigung der Schulzeit (Belege)
6. Ausföhrlicher handgeschriebener Lebenslauf (nicht tabellarisch) mit Datum und Unterschrift
7. Beglaubigte Abschrift/Fotokopie der Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienstammbuch, ggf. Heiratsurkunde, Geburtsurkunden der Kinder
8. Nachweis über den jeweils geforderten Bildungsstand/Berufsausbildung (2fach)
9. Einberufungsbescheide/Auforderung zum Diensttritt
10. Niederschrift über die Vereidigung/schriftliche Bestätigung über das feierliche Gelöbnis
11. Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (VMBI 1972 S. 270)
12. frei
13. Laufbahnbeurteilung für Bewerber in einem Mannschaftsdienstgrad mit einer Dienstzeit von 6 Monaten und mehr; Stellungnahme des nächsten und nächsthöheren Vorgesetzten (für Bewerber mit einer Dienstzeit von weniger als 6 Monaten ist die Stellungnahme freigestellt)
14. Unterlagen über die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit bzw. Weiterverpflichtung (Verpflichtungs-/Weiterverpflichtungserklärungen, Ernennungsurkunde, Planstelleneinweisung, Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses, Empfangsbekanntnisse)
15. Unterlagen über sämtliche Beförderungen (Urkunden bzw. Beförderungsverfügungen, Planstelleneinweisungen, Empfangsbekanntnisse bzw. Bestätigungen über dienstliche Bekanntgaben)
16. Ausbildungsnachweise (Lehrgänge, Bundeswehr(Ch)rscheine und -berechtigungsscheine), ATN-Nachweise, Übersicht über geplante Lehrgänge ggf. Versatzungs- bzw. Kommandierungsverfügungen
17. Im Zusammenhang mit der Bewerbung abzugebende Verpflichtungs- bzw. Weiterverpflichtungserklärung gem. § 14/5 B 127
18. Ärztliche Mitteilung für die Personalakte und ggf. Veruntersuchung auf Wehrfliegerverwendungsfähigkeit gem. ZDv 46/6 Kapitel VII
19. Sonstige Unterlagen (z.B. Urkunden über Orden und Ehrenzeichen, Lizenzen als Kampf- und Punktrichter)

Nur für Teilstreitkraft Heer/Luftwaffe:

20. Personalstammblatt Soldaten (neuester Stand)

Wird für den Bewerber eine Stammakte geführt, ist diese vorzulegen. Zur Vervollständigung sind dann nur noch die unter Nr. 1–5, 12, 13, 17–20 bezeichneten Vorgänge vorzulegen. Dies gilt auch, wenn der Bewerber bereits Reserveoffizier-Anwärter ist.

Inhaltsverzeichnis der Bewerbungsunterlagen für ROA innerhalb des Wehrdienstes

Inhaltsverzeichnis der Bewerbungsunterlagen für die Zulassung als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes gemäß § 34 Abs. 1 SLV

1. Schriftlicher Antrag des Bewerbers, bei Vorschlag Einverständniserklärung
2. Bewerbungsbogen (mit PatfBild) für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr
3. Zusatzfragebogen zum Bewerbungsbogen
4. Erklärung zur Verfassungstreue (Anlage 3 zu BMVg – P II 1 – Az 16-02-02/6 VS-NID vom 30. 03. 1990)
5. Lückenloser Tätigkeitsnachweis nach Beendigung der Schulzeit (Belege)
6. Ausführlicher handgeschriebener Lebenslauf (nicht tabellarisch) mit Datum und Unterschrift
7. Beglaubigte Abschrift/Fotokopie der Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienstammbuch, ggf. Herankunfts- und Geburtsurkunden der Kinder
8. Nachweis über den geforderten Bildungsstand/Berufsausbildung
9. Einberufungsbescheid/Aufforderung zum Dienst Eintritt
10. Niederschrift über die Vereidigung/schriftliche Bestätigung über das feierliche Gelöbnis
11. Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (VMBI 1972 S. 270)
12. frei
13. Laufbahnbeurteilung: für Bewerber in einem Manneschaftsdienstgrad mit einer Dienstzeit von 6 Monaten und mehr; Stellungnahme des nächsten und nächsthöheren Vorgesetzten (für Bewerber mit einer Dienstzeit von weniger als 6 Monaten ist die Stellungnahme freigestellt).
14. Unterlagen über die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit bzw. Weiterverpflichtung (Verpflichtungserklärung, Ernennungsurkunde, Planstelleneinweisung, Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses, Empfangsbekanntnisse)
15. Unterlagen über sämtliche Beförderungen (Urkunden bzw. Beförderungsverfügungen, Planstelleneinweisungen, Empfangsbekanntnisse bzw. Bestätigungen über dienstliche Bekannntgaben)
16. Nachweis über geforderte Eingangs-ATN gem. Lehrgangskatalog für entsprechenden Fahnenjunkerehrgang (Heer, Luftwaffe/Wasserlehrgang (Marine))
oder
Zeugnis des Unteroffizierlehrganges (nur Heer),
oder
Nachweis über geplante/verfügte Kommandierung zum Unteroffizierlehrgang
17. Nachweis der körperlichen und sportlichen Leistungsfähigkeit entsprechend der TSK-Weisungen (Sportleistungsblatt gem. ZDV 3/10 mit Ergebnis des Physical-Fitness-Tests und – falls schon vorliegend – des Deutschen Sportabzeichens (Urkunde ist nachzureichen)
18. Im Zusammenhang mit der Bewerbung abzugebende Verpflichtungserklärung
19. Ärztliche Mitteilung für die Personalakte
20. Personalstammblatt Soldaten (neuester Stand)

Nur für Teilstreitkraft Heer:

21. Abgabenschrift an den Soldaten
22. Meldung der Platzierung des Bewerbers in der Eignungsreihenfolge des Verbandes/der selbständigen Einheit und Angaben darüber, ob der Bewerber innerhalb des Richtwertes des Verbandes liegt.

Wird für den Bewerber eine Stammapte geführt, ist diese vorzulegen. Zur Vervollständigung sind dann nur noch die Unter Nr. 1–8, 12, 13, 17–22 bezeichneten Vorgänge vorzulegen.

Muster Entlassungsvorschlag/-antrag

Truppenteil/Dienststelle

PLZ, Ort, Datum

Zulieferendes ankreuzen ☐

Straße, Hausnummer

Ä Personalamt der Bundeswehr
Kölner Straße 252
Mudra-Kaseme

Fernsprecher

51149 Köln

Betr.: **Vorschlag/** **Antrag**

auf Entlassung eines

 OA TrD ROA _____

aus dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit nach dem Soldatengesetz (SG)

 § 55 Abs. 1 i.V.m § 46 Abs.[] § 55 Abs. 2 (Dienstunfähigkeit) § 55 Abs. 3 (Entlassung auf eigenen Antrag wegen einer besonderen Härte) § 55 Abs. 4 Satz 1 (Richtigegung zum Offizier) § 55 Abs. 5 (Fristlose Entlassung)Artl.: Entlassungsantrag des Soldaten vom _____ Anhörungsvermerk gemäß ZDv 20/8 Ärztliche Mitteilung für die Personalakte _____ _____ _____ _____

1. Für Dienstgrad, Name, Vorname)		Personenkennziffer			
Teilstreifenart, Truppengattung/Dienstbereich		GAJ/CAG			
Familienstand	Kreiswehresatzamt	Wehrbereichsgebührenamt			
Entlassungsanschrift (Privatanschrift)					

wird hiermit der Vorschlag/Antrag auf Entlassung aus dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zur Entscheidung vorgelegt.

*) Zulieferendes Bestätigungstrag eintragen

2. Begründung/Stellungnahme des Disziplinarvorgesetzten, ggf. Hinweise auf beigefügte Anlagen

Unterschrift, Name, Dienstgrad

3. Stellungnahme des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten

Ort, Datum

Unterschrift, Name, Dienstgrad, Dienststellung

4. Stellungnahme des höheren Vorgesetzten

Ort, Datum

Unterschrift, Name, Dienstgrad, Dienststellung

5. Eröffnung

- a) Mir wurde am _____ eröffnet, daß meine Entlassung nach § 55 Abs. _____ 1 SG vorgeschlagen wird. Von der Begründung/Stellungnahme unter Nr. 2 habe ich Kenntnis erlangt.
Hierzu erkläre ich:
- b) Mir wurde ferner eröffnet, daß ich
- bei einer Entlassung nach § 55 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 SG gemäß § 56 Abs. 3 SG keinen Anspruch auf Versorgung (Berufsförderung und Dienstzeitverordnung) mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung habe; bei einer Entlassung nach § 55 Abs. 3 SG nach einer Wehrdienstzeit von mindestens 4 Jahren kann Fachausbildung (§ 5 Abs. 3 SVG) und Dienstzeitversorgung (§ 11 Abs. 4, § 12 Abs. 6 SVG) ganz oder teilweise in besonderen Fällen bewilligt werden, in denen über die Gründe des § 55 Abs. 3 SG hinaus das Verbleiben im Wehrdienst wegen außergewöhnlicher persönlicher Gründe eine besondere Härte bedeutet; Härte und im übrigen eine Bedürftigkeit gegeben ist;
 - bei einer Entlassung nach § 55 Abs. 2 SG keinen Anspruch auf Fachausbildung (§ 5 Abs. 2 SVG) und Dienstzeitversorgung – Übergangsgebühren und Übergangsbefehle – habe (§§ 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1 SVG), wenn die Dienstfähigkeit auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist;
 - bei einer Entlassung nach § 55 Abs. 1 i.V.m. § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 7 SG sowie bei einer Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG meinen Dienstgrad verliere;
 - bei einer Entlassung nach § 55 Abs. 3 SG bereits ab Zustellung der Entlassungsverfügung den Anspruch auf Dienstbezüge verliere und ggf. für die Dauer der verbleibenden Restdienstzeit nach dem Wehrsoldgesetz besoldet werde;
 - sofern meine militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, gemäß § 56 Abs. 4 SG die entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung zu erstatten habe, wenn ich nach § 55 Abs. 1 i.V.m. § 48 Abs. 2 Nr 7 SG oder nach § 55 Abs. 3 SG entlassen werde.

Nur bei Entlassungen auf eigenen Antrag:

In Kenntnis dieser Bestimmungen

- halte ich meinen Entlassungsantrag aufrecht
 ziehe ich meinen Entlassungsantrag zurück

- c) Ich erkläre, daß ich auf die Wahrung der Frist von

- drei Monaten (bei Entlassung gemäß § 55 Abs. 2 SG) einen Monat (bei Entlassung gemäß § 55 Abs. 4 SG)
- verzichte nicht verzichte

- d) Evtl. Ergänzungen des Soldaten

Ort, Datum

Unterschrift des Soldaten

6. Erklärung des Disziplinvorgesetzten

- a) Der Soldat wurde über die Einhaltung der Pflichten nach § 14 SG belehrt.
- b) Das für den Soldaten zuständige Wehrbereichsgebührensamt _____ in _____ wurde von der Vorlage dieses Entlassungsvorschlags/Entlassungsantrages am _____ in Kenntnis gesetzt.
- c) Der Soldat wurde darauf hingewiesen, daß dieser Vorschlag/Antrag ihn nicht berechtigt, zivilberufliche oder persönliche Verbindlichkeiten zu treffen. Die Entscheidung der zuständigen Entlassungsstelle (Personalamt der Bundeswehr) ist abzuwarten.

Unterschrift, Name, Dienstgrad

- *) Zutreffenden Abwärts eintragen

Anlage 9/1

Bildungsmäßige Voraussetzungen für die Einstellung, Übernahme oder Zulassung in eine Laufbahn der Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere

1. Der erfolgreiche Besuch einer **Hauptschule** (Hauptschulabschluß) oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand wird nachgewiesen durch
- das Abschlußzeugnis einer Hauptschule am Ende der Klasse 9 oder 10;
 - das Abschlußzeugnis einer Gesamtschule, einer Realschule oder eines Gymnasiums über den Erwerb der Berufsbildungsreife bzw. der erweiterten Berufsbildungsreife (Land Brandenburg);
 - das Abgangszeugnis aus Klasse 10 einer Hauptschule, einer Realschule, eines Gymnasiums oder der Jahrgangsstufe 10 einer Gesamtschule;
 - das Abgangszeugnis aus Klasse 9 einer Realschule, eines Gymnasiums oder der Jahrgangsstufe 9 einer Gesamtschule mit Versetzungsvermerk nach Klasse 10 oder mit Zusatzvermerk, daß dieses Zeugnis dem Abschlußzeugnis der Hauptschule gleichwertig ist;
 - das Abschlußzeugnis einer Sonderschule mit einem Zusatzvermerk, daß dieses Zeugnis dem Abschlußzeugnis der Hauptschule gleichwertig ist;
 - das Zeugnis über den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses;
 - das Abschlußzeugnis einer Berufsschule oder einer einjährigen Berufsfachschule mit einem Vermerk oder einer Zusatzbescheinigung darüber, daß der erreichte Bildungsstand dem Bildungsstand nach erfolgreichem Besuch der Hauptschule entspricht;
 - das Abschlußzeugnis des Berufsgrundbildungsjahres (Berufsgrundschuljahres) oder das Abgangszeugnis, wenn der dem Hauptschulabschluß gleichwertige Bildungsstand darin ausdrücklich bestätigt ist.

Für die Laufbahnen der Mannschaften kann auch eingestellt werden, wer die Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat. Soldaten, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, können in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit nur berufen werden, wenn sie sich in einem Gefreitendienstgrad befinden, sich überdurchschnittlich bewährt haben, und zuvor durch das BMVg - PSZ III 1 -festgestellt wurde, daß ihr Bildungsstand den Anforderungen an die vorgesehene Ausbildung und Verwendung genügt.

Für die Prüfung, ob dies der Fall ist, sind das Abgangszeugnis der allgemeinbildenden Schule und das Zeugnis der Berufsschu-

Änderung 98

Anlage 9/2

le (Ablichtungen) mit einer Stellungnahme des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten vorzulegen. Die Klarsichthülle des Soldaten ist beizufügen.

2. Der erfolgreiche Besuch einer Realschule ("Mittlere Reife" bzw. Fachoberschulreife) oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand wird nachgewiesen durch

- das Abschluszeugnis einer Realschule; das Abschluszeugnis einer Gesamtschule, einer Realschule oder eines Gymnasiums über die Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe (Land Brandenburg)
- das Abgangszeugnis aus der Oberstufe eines Gymnasiums ab Klasse 11 oder der entsprechenden Jahrgangsstufe einer Gesamtschule;
- das Abgangszeugnis aus Klasse 10 eines Gymnasiums oder der Jahrgangsstufe 10 einer Gesamtschule mit Versetzungsvermerk nach Klasse 11 (Jahrgangsstufe 11) bzw. mit einem Zusatzvermerk, daß dieses Zeugnis dem Abschluszeugnis der Realschule gleichwertig ist;
- das Abschluszeugnis der Klasse 10 einer Haupt- oder Sonderschule mit einem Vermerk oder einer Zusatzbescheinigung darüber, daß das Zeugnis dem Abschluszeugnis der Realschule gleichwertig ist;
- das Zeugnis über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb des Realschulabschlusses;
- das Abschluszeugnis einer Abendrealschule; das Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Realschulabschluß - und des Erweiterten Sekundarabschlusses I durch Nichtschüler (Land Niedersachsen);
- das Abschluszeugnis einer zweijährigen Berufsfachschule, die zur Fachoberschulreife führt;
- das Abschluszeugnis einer Berufsaufbauschule über die Fachschulreife;
- das Abschluszeugnis einer zweijährigen Fachschule, in dem die durch Zusatzprüfung erlangte Fachschulreife bescheinigt wird;
- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer staatlich anerkannten zweijährigen Handelsschule;
- das Abschluszeugnis des Realschullehrganges einer Bundeswehrfachschule;
- das Abschluszeugnis der Fachschulreifelehrgänge einer Bundeswehrfachschule;
- die Bestätigung über die Feststellung eines dem Realschulabschluß gleichwertigen Bildungsstandes aus Hauptschulabschluß und Berufsausbildung;

Anlage 9/3

- das Abschluszeugnis einer 10klassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in der ehemaligen DDR.
3. Die **Fachhochschulreife** oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand wird nachgewiesen durch
- das Abschluszeugnis einer Fachoberschule; das Abschluszeugnis einer zweijährigen Fachschule, in dem die durch Zusatzprüfung erlangte Fachhochschulreife bescheinigt wird;
 - das Abschluszeugnis eines beruflichen Gymnasiums oder Fachgymnasiums;
 - das Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife nach Besuch einer gymnasialen Oberstufe und einer beruflichen Tätigkeit;
 - das Abschluszeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein fachbezogenes Praktikum;
 - das Abschluszeugnis der Fachhochschulreifelehrgänge und des Aufbaulehrgangs Verwaltung einer Bundeswehrfachschule.
4. Die **allgemeine Hochschulreife** wird nachgewiesen durch
- das Reifezeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, Aufbaugymnasiums, Abendgymnasiums, Kollegs oder einer Gesamtschule;
 - das Abschluszeugnis einer Berufsoberschule in Bayern i.V.m. dem Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung in Französisch oder Latein;
 - das Reifezeugnis einer Nichtschüler-Reifeprüfung (externes Abitur);
 - das Zeugnis über die Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis;
 - die staatliche Abschlusprüfung an einer öffentlichen Fachhochschule;
 - das Abschluszeugnis des Hochschulreifelehrgangs einer Bundeswehrfachschule.
5. Die **fachgebundene Hochschulreife** oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand wird nachgewiesen durch
- den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums an einer Fachhochschule;
 - das Zeugnis über die Prüfung für die Zulassung zu einem Hochschulstudium in einem bestimmten Studiengang ohne Reifeprüfung;
 - das Abschluszeugnis des Technischen Gymnasiums in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg;

Änderung 96

Anlage 9/4

- das Abschluszeugnis einer Berufsoberschule in Bayern;
 - das Abschluszeugnis einer Fachakademie mit Ergänzungsprüfung.
- Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes mit Studium an einer Universität der Bundeswehr (SaZ 12-15) kann nur eingestellt werden, wer eine Schulbildung besitzt, die in den Ländern Bayern oder Hamburg zu einem wissenschaftlichen Hochschulstudium oder in Bayern zu einem Fachhochschulstudium berechtigt.

6. Das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule wird abgeschlossen durch

- eine **Staatsprüfung** z. B. in den Studiengängen Rechtswissenschaft, Medizin (Human-, Zahn- und Tiermedizin) Pharmazie und Lebensmittelchemie;
- eine **Hochschulprüfung** (Diplomprüfung) insbesondere in den naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Studiengängen;
- eine **Magisterprüfung** (Magister artium, M.A.) vor allem in den geisteswissenschaftlichen Studiengängen (z. B. Geschichtswissenschaft),
- den Erwerb des **Doktorgrades** (Promotion) in allen Studiengängen.

Das Studium in einem Fachhochschulstudiengang wird mit der **Diplomierung** durch die Hochschule in einer anerkannten Fachrichtung abgeschlossen (z. B. Diplom-Ingenieur (FH), DiplomBetriebswirt (FH), Diplom-Kaufmann (FH)).

7. Eine Berufsausbildung wird durch das Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Abschlußprüfung (z.B. Gesellenprüfung, Verwaltungsfachangestelltenprüfung) in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf 141) oder den erfolgreichen Abschluß des Vorbereitungsdienstes für Beamte (z. B. Polizeivollzugsdienst) nachgewiesen. Bewerber, die eine Berufsausbildung in der ehemaligen DDR oder im Ausland abgeschlossen haben, müssen einen Anerkennungsbescheid über die Gleichwertigkeit der Prüfung/des Befähigungsnachweises vorlegen. Für die Ausstellung des Anerkennungsbescheides ist die Handwerkskammer zuständig, in deren Bereich der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Hierzu sind

141) Vgl. Bundesinstitut für Berufsbildung "Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe".

Anlage 9/5

der Handwerkskammer beglaubigte Abschriften (Fotokopien) der Originalurkunden und ggf. deutschsprachige Übersetzungen vorzulegen.

8. Bestehen Zweifel, ob der Bewerber die Voraussetzungen für die Einstellung oder Übernahme in die angestrebte Laufbahn erfüllt, so ist er aufzufordern, hinsichtlich des gleichwertigen Bildungsstandes eine Bescheinigung der zuständigen Schulbehörde, hinsichtlich der Berufsausbildung eine Bescheinigung der dafür zuständigen Stelle (z. B. Handwerkskammer, Polizeipräsident) vorzulegen.

Bewerber, die eine Schule im Ausland besucht haben, müssen eine Bescheinigung darüber vorlegen, welchem deutschen Schulabschluß ihr ausländischer Bildungsabschluß entspricht. Für die Ausstellung dieser Gleichstellungsbescheinigung ist das Kultusministerium des Landes zuständig, in dem der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Hierzu sind dieser Behörde beglaubigte Abschriften der Originalzeugnisse (Fotokopien) und deutschsprachige Übersetzungen vorzulegen.

In dringenden Fällen können die Unterlagen auch dem BMVg - P II 1 - vorgelegt werden.

9. Hochschulzugangsberechtigungen, die in der ehemaligen DDR erworben wurden, gelten gemäß KMK-Beschluß vom 10. Mai 1990 als Berechtigung zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland für eine Übergangszeit in dem Umfang, in dem das betreffende Zeugnis in der DDR den Zugang zu einem wissenschaftlichen Studium ermöglicht hatte, nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

1. Unter der Voraussetzung, daß alle Pflichtfächer benotet sind, gelten folgende Reifezeugnisse als Berechtigung zum Studium aller Fachrichtungen:

- Reifezeugnisse der Erweiterten Oberschule (EOS);
- Reife- und Facharbeiterzeugnisse der Einrichtungen der Berufsausbildung;
- Reifezeugnisse der Spezialschulen und Spezialklassen;
- Reifezeugnisse der Volkshochschule (VHS), wenn für die zweite Fremdsprache ein zusätzliches Zertifikat (Kenntnisstand Abschluß 12. Klasse EOS) vorgelegt werden kann;
- Reifezeugnisse der Arbeiter- und Bauernfakultät (ABF) (Vorbereitung auf ein Auslandsstudium) an der MartinLuther-Universität Halle-Wittenberg, sofern zwölf aufsteigende Jahrgänge durchlaufen worden sind und wenn für die zweite Fremdsprache ein zusätzliches Zertifikat

Änderung 98

Anlage 9/6

- (Kenntnisstand Abschluß 12. Klasse der EOS) vorgelegt werden kann;
- Reife- oder Abschlußzeugnisse der kirchlichen Einrichtungen Studienkolleg Norbertuswerk (Magdeburg), Kirchliches Oberseminar (Potsdam-Hermannswerder) und Kirchliches Proseminar (Naumburg).
2. Eine Studienberechtigung für alle Fachrichtungen gilt auch als erteilt, wenn in den im Reifezeugnis nicht benoteten Pflichtfächern ein Abschlußzeugnis der VHS (Kenntnisse der 12. Klasse der EOS) vorgelegt werden kann.
3. Fehlen in den unter Ziffer 1. genannten Reifezeugnissen das Fach Biologie oder das Fach Chemie und kann keine Bescheinigung nach Ziffer 2 vorgelegt werden, kann eine Hochschulzugangsberechtigung für die Fachrichtungen Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazie und Biologie oder Chemie nicht erteilt werden. Das gleiche gilt im Falle des Faches Geographie für die Fachrichtung Geographie. Die Hochschulzugangsberechtigung gilt für alle anderen Fachrichtungen.
4. Folgende Zeugnisse gelten als Berechtigung zum Studium einer bestimmten Fachrichtung:
- Zeugnisse über das Bestehen der Sonderreifeprüfung nach Vorkursen für junge Facharbeiter an den in der Anlage A') aufgeführten Universitäten und Hochschulen jeweils in den in der Anlage A 1) aufgeführten Fachrichtungen, entsprechend dem im Facharbeiterzeugnis aufgewiesenen Beruf;
 - Abschlußzeugnisse der Ingenieur- und Fachschulen jeweils in den in der Anlage B 142) aufgeführten Fachrichtungen;
 - VHS-Zeugnisse mit mindestens sechs Fächern als Berechtigung für ein Studium in den Ingenieurwissenschaften, den Wirtschaftswissenschaften, der Mathematik, der Physik und der Informatik, soweit sie nicht die Bedingungen von Ziffer 1. erfüllen.

**Personelle Bestimmungen für das Studium von
Offizieranwärtern/Offizieren an einer
Universität der Bundeswehr**

1. Allgemeines

1. Das Studium an einer Universität der Bundeswehr (UniBw) ist regelmäßig ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung des Berufsoffiziers und längerdienenden Offiziers auf Zeit (SaZ 12 bis 20). Der studierende Offizieranwärter/Offizier hat die Pflicht, sein Studium so zu gestalten, daß es zum frühestmöglichen Zeitpunkt, d.h. nach einer Studiendauer von bis zu 39 Monaten 143), erfolgreich abschließen kann.

Ein Studienabschluß bei möglichst kurzer Studiendauer ist für den weiteren militärischen Werdegang vorteilhaft, ein erfolglos beendetes Studium kann die Laufbahnchancen beeinträchtigen.

Erholungsurlaub ist grundsätzlich in den vorlesungsfreien Zeiten des laufenden Studienjahres zu gewähren. Der studierende Soldat hat bei seiner Urlaubsplanung seine aus dem Studium entstehenden Verpflichtungen zu berücksichtigen.

2. Innerhalb der gesetzlich festgelegten Dienstzeit von höchstens 20 Jahren müssen die individuelle Studiendauer und die Verwendungszeit in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Verwendungszeit von Offizieren des Truppendienstes im Ausbildungsgang mit Studium ist grundsätzlich so ausgelegt, daß die Gesamtdienstzeit - unabhängig von der zeitlichen Einordnung des Studiums - vom Zeitpunkt der Zulassung als Offizieranwärter an mindestens 12 Jahre, bei Überschreiten der in Nr. 3 genannten Studienzeiten 13 Jahre beträgt. Einzelheiten hierzu regeln die Teilstreitkräfte.

3. Studiert ein Soldat länger als 3 Jahre und 7 Monate 143) im gleichen Studiengang, verlängert sich seine Gesamtdienstzeit bei erfolgreichem Studienabschluß regelmäßig um ein weiteres Jahr.

Bei einer genehmigten Studiendauer von mehr als 4 Jahren und 7 Monaten 143) steht ein Verbleiben an der UniBw unter dem Vorbehalt, daß sich der Soldat um ein zusätzliches Jahr weiterverpflichtet.

143) In der Vertiefungsfachrichtung Schiffsmaschinenbau + 3 Monate.

II. Durchführung des Studiums

4. Die Einplanung der Soldaten für einen universitären Studiengang oder für einen Fachhochschulstudiengang richtet sich nach

- den dienstlichen Erfordernissen (z.B. Bedarf),
- der Studierfähigkeit und Neigung des Soldaten,
- der Studienplatzkapazität 144) sowie
- den Zulassungsvoraussetzungen des jeweiligen Bundeslandes für den vorgesehenen Studiengang.

Soldaten mit bestandener Offizierprüfung, die die Zulassungsvoraussetzungen für eine Studienaufnahme erfüllen, werden an die UniBw versetzt.

5. Die zeitgleiche Teilnahme an einem Zweitstudium kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Über Ausnahmen entscheidet das BMVg - PSZ III 1.

6. Das Studium ist beendet, wenn der studierende Soldat

- die Hochschulzwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat,
- die Hochschulabschlußprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder
- vom Studium abgelöst wurde.

7. Eine vorzeitige Beendigung des Studiums wegen fehlenden Studienerfolges kann auf Antrag des studierenden Soldaten oder seines Disziplinarvorgesetzten bis zum Beginn des 2. Studienjahres im jeweiligen Studiengang erfolgen. Über die Ablösung vom Studium entscheidet das PersABw.

Wird die Ablösung vom Studium aus anderen Gründen als dem fehlenden Studienerfolg erforderlich, ist entsprechend Nr. 1063 zu verfahren.

Vor Ablösung vom Studium ist der Soldat aktenkundig darüber zu belehren, daß

- sein Wehrdienstverhältnis mit Ablauf der festgesetzten Dienstzeit endet - bei Eignung und Bedarf kann die Dienstzeit als Soldat auf Zeit auf Antrag (Abgabe einer Weiterverpflichtungserklärung) verlängert werden;

144) Die Höchstgrenzen dürfen nur mit Genehmigung des Fü S/UniBw überschritten werden.

Anlage 10/3

- die weitere Ausbildung und Verwendung sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Teilstreitkraft richtet,
- die Zusicherung der Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten gegenstandslos geworden ist, soweit sie unter der Bedingung eines erfolgreichen Studienabschlusses erteilt worden war,
- die spätere Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nur nach Verlängerung der Dienstzeit aufgrund einer Weiterverpflichtungserklärung und bei besonderer Bewährung im Rahmen des Bedarfs möglich ist,
- er im Rahmen des Offizieranwärterjahrganges (Offizieranwärtercrew) befördert wird, dem er zugeordnet wird,
- bei einer Ablösung wegen mangelnder Leistungen im Studium der Anspruch auf Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht gemäß § 4 Abs. 2 Soldatenversorgungsgesetz sich in dem Umfang vermindert, in dem er am Studium teilgenommen hat.

III. Ausnahmeregelungen

8. Ein Soldat, der nach einer Studienzeit von (regelmäßig) 4 Jahren 145) noch die Berechtigung zur Teilnahme an Hochschulprüfungen (Wiederholungsprüfungen) besitzt, kann bis zur Teilnahme an diesen Prüfungen durch das PersABw zur Truppe kommandiert werden.

9. Über den weiteren Ausbildungsgang studierender Soldaten bei längerer Erkrankung oder Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub von mehr als 12 Monaten entscheidet das PersABw. Eine Fortführung des bisherigen Ausbildungsganges steht regelmäßig unter dem Vorbehalt, daß die nach Abschluß der Ausbildung noch zur Verfügung stehende Verwendungszeit (vgl. Nr. 2) noch in einem angemessenen Verhältnis zu der vorgesehenen Ausbildung steht. Ggf. bedarf es einer Weiterverpflichtung des Soldaten bis zu der Dauer der Unterbrechung des Studiums innerhalb der gesetzlichen Höchstverpflichtungszeit. Akademische Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

145) Die Genehmigung zur Überschreitung der Höchststudienzeit ist gemäß den Prüfungsordnungen durch den Studenten über PersABw bei Fü S/UniBw einzuholen.

Änderung 98

Anlage 10/4

Offizieranwärter können bei längerer Erkrankung oder Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub von mehr als 6 Monaten durch das PersABw einem nachfolgenden Offizieranwärterjahrgang (Offizieranwärtercrew) zugeordnet werden.

10. Ein Wechsel des Studienganges kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wenn der bisherige Studiengang voraussichtlich erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Offizieranwärter/Offiziere können im ersten Studienjahr einen Antrag auf Studiengangwechsel stellen, wenn sie im bisherigen Studiengang mindestens in einem Leistungsnachweis (z.B. schriftliche oder mündliche Prüfung, Schein, Teilnahmeschein, Übung, Testat, Referat, Kolloquium, Ausarbeitung etc.) nicht ausreichende Ergebnisse erbracht haben und die Universität das voraussichtliche Scheitern im bisherigen Studiengang bestätigt. Der Antrag auf Studiengangwechsel kann frühestens gestellt werden, wenn diese Voraussetzungen vorliegen; spätestens jedoch bis zum 30. April des ersten Studienjahres. Wenn innerhalb des vorgenannten Antragszeitraums absolut keine Erkenntnisse gewonnen werden, können solche Anträge noch bis zum 31. Juli des ersten Studienjahres vorgelegt werden.

11. Die Universität der Bundeswehr nimmt zu dem Antrag Stellung. Dabei ist zu der Studieneignung unter dem Aspekt der Anstrengungs-/Leistungsbereitschaft generell sowie dem Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen des jeweiligen Bundeslandes für den vorgesehenen Studiengang Stellung zu nehmen.

Wird der Antrag aus akademischer Sicht befürwortet, ist zugleich der Personalführung vorzuschlagen, ob der Soldat bis zum Beginn der Aufnahme des neuen Studienganges an der UniBw verbleiben oder in die Truppe kommandiert werden soll. Hält die UniBw den Verbleib für zweckmäßig, teilt sie dem Soldaten in geeigneter Form als Empfehlung mit, welche inhaltlichen Vorbereitungen er zur Aufnahme des neuen Studienganges treffen sollte. Das PersABw wird in diesen Fällen von einer Kommandierung in die Truppe Abstand nehmen.

Der zuständige AbtLtr PersFü im PersABw entscheidet über die eingegangenen Wechselanträge sofort, wenn die Studienplatzkapazität für den gewünschten Studiengang voraussichtlich eine Auswahl nicht erforderlich macht; ansonsten ist über die Wechselanträge regelmäßig bis 1. Juni des ersten Studienjahres zu entscheiden (146).

Über die in Nr. 10 Satz 4 genannten Ausnahmen entscheidet der Amtschef PersABw.

146) Die Kriterien legt das PersABw fest.

Anlage 10/5

Studiengangwechsler, die bis zur Aufnahme des Studiums im neuen Studiengang nicht an der UniBw verbleiben sollen, sind durch das PersABw entsprechend ihrer Truppengattungs-/Werdgangs-/Verwendungsbereichszuordnung in die Truppe zu kommandieren. Einzelheiten regelt PersABw.

Studierende Soldaten, deren Anträge auf Studiengangwechsel erstmalig abgelehnt wurden, können innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten einen Ablöseantrag stellen.

IV. Beförderung von Offizieranwärtern während des Studiums

12. Die studierenden Soldaten sind grundsätzlich nach den in Kapitel 3 Nr. 305 festgelegten Mindestdienstzeiten zu befördern (147). Eine Beförderung erfolgt nicht, wenn zum Beförderungszeitpunkt feststeht, daß der Soldat einem nachfolgenden Offizieranwärterjahrgang/Offizieranwärtercrew zugeordnet wird (148).

13. Vor der Beförderung zum Leutnant muß die Diplomvorprüfung/Vorprüfung erfolgreich abgelegt sein (149).

147) Vgl. auch Kapitel 1 Nr. 102 und Anlage 11

148) Ggf. ist die Entscheidung des PersABw fernmündlich einzuholen.

149) Ausgenommen OA der TSK Heer mit Studienbeginn ab dem 28. Dienstmonat und OA aller TSK, denen auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit zum Offizier ein Jahr ihrer Dienstzeit in der Bundeswehr angerechnet wird.

Änderung 98

Anlage 11/1

(Nr. 119)

Beförderung der Offiziere des Truppendienstes zum Oberleutnant

1. Allgemeines

1.1 Die Beförderung zu einem höheren Dienstgrad ist sichtbarer Ausdruck für den beruflichen Aufstieg eines Soldaten. Sie erfolgt nach dem Eignungs- und Leistungsprinzip (Nr. 103). Es darf nur der Soldat befördert werden, der nach seiner Persönlichkeit, seiner Leistung und seiner Befähigung dafür geeignet ist.

Wesentliche Mängel der persönlichen Eignung, insbesondere der charakterlichen Grundhaltung, können durch fachliche Leistungen nicht ausgeglichen werden.

1.2 Die nachstehenden Bestimmungen ergänzen und konkretisieren die laufbahn- und beförderungsrechtlichen Vorschriften der Nr. 101 bis 120. Sie sind auf die unterschiedlichen Ausbildungsgänge zum Offizier des Truppendienstes in den Streitkräften abgestellt. Somit ist die Gleichbehandlung innerhalb der verschiedenen Ausbildungsgänge gewährleistet.

2. Beförderungsbestimmungen

Für die Beförderung zum Oberleutnant werden folgende Mindestdienstzeiten festgelegt:

2.1 Ausbildungsgang mit Studium

2.1.1 OAJ/OAC mit Studienbeginn nach 15 (16) Monaten Dienstzeit

- Diplomprüfung bestanden: 2 1/2
- Diplomprüfung nicht bestanden OffzDstJahre
bzw. Ablösung vom Studium zwischen
Diplomvorprüfung und Diplomprüfung: 3

2.1.2 OAJ/OAC mit Studienbeginn nach 27 (28) bzw. 39 (40) Monaten Dienstzeit

- Diplomvorprüfung bestanden: 2 1/2
- Diplomvorprüfung nicht bestanden OffzDstJahre
bzw. Ablösung vom Studium vor der
Diplomvorprüfung: 3

Änderung 96

Anlage 11/2

2.2 Ausbildungsgang ohne Studium 150)

- letzte Beurteilung besser/gleich als der Durchschnitt 151): 2 1/2 OffzDstJahre
- letzte Beurteilung schlechter als der Durchschnitt 151): 3

3. Reihenfolgen

Übersteigt die Zahl der Beförderungsanwärter die verfügbare Anzahl der Planstellen, werden Reihenfolgen nach folgenden Kriterien gebildet:

3.1 Ausbildungsgang mit Studium

- OAJ/OAC mit Studienbeginn nach 15 (16) Monaten Dienstzeit: Durchschnitt der Bewertungsstufen aller im Abschnitt F bewerteten Merkmale der Beurteilung zum Abschluß des Offizierlehrganges an der Offizierschule;
- OAJ/OAC mit Studienbeginn nach 27 (28) Monaten Dienstzeit: Ergebnis des Offizierlehrganges (TSK Heer), sonst wie OAJ/ OAC mit Studienbeginn nach 15 Monaten Dienstzeit;
- OAJ des Heeres mit Studienbeginn nach 39 (40) Monaten Dienstzeit: Durchschnitt der Bewertungsstufen aller im Abschnitt F bewerteten Merkmale der Beurteilung zum Ende ihrer Verwendung vor Beginn des Studiums.

3.2 Ausbildung ohne Studium

Durchschnitt der Bewertungsstufen aller im Abschnitt F bewerteten Merkmale der letzten planmäßigen Beurteilung.

3.3 Verteilung der verfügbaren Planstellen

Die verfügbare Anzahl der Planstellen wird entsprechend dem zahlenmäßigen Verhältnis der Beförderungsanwärter im Ausbildungsgang mit und ohne Studium aufgeteilt.

150) Hierzu gehören auch Offiziere nach Abschnitt 2.1.1, die vor der Diplomvorprüfung vom Studium abgelöst wurden bzw. die Diplomvorprüfung nicht bestanden haben.

151) **Basis:** Alle Beurteilungen der Leutnante pro TSK im Ausbildungsgang ohne Studium zum letzten Vorlagetermin einer planmäßigen Beurteilung; Durchschnitt der Durchschnitt wird nicht veröffentlicht.

Anlage 11/3

4. Sonderregelung für fliegendes Personal

Offiziere, die die Voraussetzungen der Nr. 116 erfüllen, können jeweils 6 Monate früher befördert werden, als in Abschnitt 2. aufgeführt.

Änderung 96

Änd-Bef

Stichwortverzeichnis

A

Änderungsmeldungen	1028
Altersgrenzen bei Beförderung	113a, 208
Anhörung bei Beförderungsrückstellung und Entlassung	1063
Annahmeverfahren	1012,1029
Antragsunterlagen OA/ROA	1027, Anl 5, 6, 7
Aufstieg in	
- Laufbahn OffzMilFD	401-417
- Laufbahn OffzTrD	501-528
- Laufbahn Uffz	604
Ausbildungs	
- abschnitte	1040, 1041
- ende	1043
- gänge	1040,1041
- rückstand	1047
- stand	101,1045,1046,1062
Ausnahmegenehmigungen	Vorbem. 6, 131, 233, 308
Auswahl für	
- Beförderungen	Vorbem 1,103
- Zulassungen	Vorbem 1,406,513
Auswahllehrgang, militärischer	510-512
Auswahlverfahren	1029

B

Beförderungen	
- allgemeine Voraussetzungen	101-118,201-218
- Ausnahmegenehmigungen	Vorbem. 6, 131, 233
- Disziplinarmaßnahmen	134,135
- Grundsätze für Reservisten	203-208
- Inhaber Eingliederungsschein	132
- Mannschaften	129,227
- MilGeoOffz	124,225
- MilMusikOA	331-335
- MilMusikOffz	123
- Mindestdienstzeiten	109-115,208-218
- OAMilFD	413,414
- OATrD	305-307,521
- OLtTrD	Anl11
- OffzMilFD	125

Bef-Die

Beförderungen

- OffzTrD	119, 120
- Reservisten	201-233
- ROA	219,220,312
- RUA	216c,226,626
- San0A	321-326
- SanOffz	121
- UA	615-618
- Uffz	127, 128,226
- Widerruf	136
- Wirksamkeit	117,1060
- zeitliche Voraussetzungen	109, 111-114,119-129, 209,210-227

- Zurückstellung	134,1063
------------------	----------

Beförderungsfragen, Hinweise	130-136
------------------------------	---------

Beförderungssperre	135
--------------------	-----

- Beförderungsvoraussetzungen, - Prüfung	130
---	-----

- Beförderungszeitpunkt	115,205
-------------------------	---------

Berufsausbildung, Nachweis	Anl 9
----------------------------	-------

Besoldungsgruppen

- Einweisung in A 12, A 15, B 3	801-804
---------------------------------	---------

Bestenauslese	103
---------------	-----

Bewährungszeiten	109,228g
------------------	----------

Bewerbung für

- Übernahme/Zulassung zu einer anderen Laufbahn	1020-1027
--	-----------

- Unterlagen	1026
--------------	------

Bildungsstand

- Förderung OATrD (§ 33 SLV)	516-518
------------------------------	---------

- Voraussetzungen für Einstellung, Übernahme oder Zulassung	Anl 9
--	-------

- Zulassung OAMilFD	401-404
---------------------	---------

D

Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)	110 c
-----------------------------------	-------

Dienstgrad, Funktion des höheren	101
----------------------------------	-----

Dienstgradbezeichnungen und -zusätze	118,202
---	---------

Dienstgradherabsetzung	135
------------------------	-----

Dienstliche Veranstaltungen (DVag)	215, Anl 2/2
------------------------------------	--------------

Dienstposten, besetzbarer	101
---------------------------	-----

Dienstverhältnis

- Begründung	1014
--------------	------

Die-Erl

Dienstverhältnis

- Mitteilung über Dauer	1015
Dienstzeit, Begriff	110
Dienstzeitfestsetzung OA	1015, 1016
Dienstzeitvoraussetzungen für	

Beförderungen

- Mannschaften	129, 227
- Offiziere	119-126,220-225
- Unteroffiziere	127,128,226
Disziplinare Ermittlungen	130,1033
Disziplinargerichtliches Verfahren	133,1033

E

Eignung

- allgemein	Vorbem 2
- Mängel	134,1033,1047,1049
- militärische, militärfachliche	228a.
- persönliche für Beförderungen	102,204
- Prüfung	130,1029

Eingliederungsschein

- Beförderung von Inhabern	132
----------------------------	-----

Einstellung

- allgemein (OA)	1010-1019
- Angehörige der Reserve	909,910
- Bildungsvoraussetzungen	An19
- BOA/ZOA	301,302

Einstellung

- Laufbahnen der Mannschaften	901-906,909
- Laufbahnen der Unteroffiziere	1101-1108
- MilMusik0A	330
- OATrD	301,302
- San0A	320
- Termin	1013
- UA	601,602

Einweisung

- Besoldungsgruppe A 12, A 15, B 3	113a,801-804
------------------------------------	--------------

Entlassung von OA

- antrag	1033,1066
- unterlagen	1066, Anl 8
- verfahren	1033, 1066, Anl 8

Erläuterungen zu Beförderungs

fragen	130-136
--------	---------

Fel-Mil

F

Feldwebelprüfung	105
Festsetzung von Dienstgraden d.R.	228
Fliegendes Personal	116
Flugsicherungskontrolldienst	402
Förderungsfragen	
- Hinweise und Erläuterungen	130-136
Frauen	320,330,403,604,903, 904,905,908,1102,1103
Funktion des höheren Dienstgrades	101,102

G

Gehaltskürzung	135
Grundsätze für Beförderung	Vorbem. 1-4, 203-208

H

Hinweise zu Beförderungsfällen	130-136
--------------------------------	---------

K

Kapitäne	
- Einberufung	225
Krankenpfleger/-schwester	
- Einstellung	1102

L

Laufbahnwechsel in	
- Laufbahn Uffz	603
- Laufbahn MilMusikOffz	330,1020
- Laufbahn OffzTrD	304,701-713,1020
- Laufbahn SanOffz	320,1020
Laufzeit im Dienstgrad (Bewährungszeit)	109,111
Lehrgänge, Prüfungen	104-108,206
Leistungsvergleich	103

M

Mannschaften	
- Beförderung	129,227
- Einstellung/Übernahme als SaZ	901-910
- Übernahme als MilMusik0A	330
- Übernahme als San0A	320
- Übernahme/Zulassung als OA	304,501,502
- Übernahme/Zulassung als UA	603,604
Meisterprüfung	1101
Militärfachlicher Dienst	

Mil-Mus

- Beförderung der OffzMilFD	125,224
- Zulassung, Ausbildung u. Beförderung	401-417
Militärgeographischer Dienst	
Beförderung Offz	121,225
Einstellung, Laufbahn Unteroffiziere	1104
Einstellung/Übernahme von Msch als SaZ	906
Militärmusikdienst	
- Beförderung MilMusikOA/Offz	123,331-335
- Einstellungsvoraussetzungen MilMusikOA	330
- Einstellung, Laufbahn Unteroffiziere	1103
- Einstellung/Übernahme von Msch als SaZ	905
Militärmusikoffizierdienstzeit	123
Militärischer Auswahllehrgang	510-512
Mindestdienstzeiten für Beförderungen	
- aktive Soldaten	119-129
- allgemein	109,111-115,209,210
- MilMusikOA	331-334
- OAMilFD	413
- OATrD	305-306
- Reservisten	218-227
- ROA	312
- SanOA	321
Muster	
Ausnahmegenehmigung Beförde rung Reservisten	Anl 1/1-2
Bescheid Überführung/Rückfüh rung in Laufbahngruppe der Mannschaften	Anl 4
Entlassungsvorschlag/-antrag	Anl 8/1-3
Inhaltsverzeichnis Bewerbungs unterlagen (OATrD), SanOA, Mil MusikOA	Anl 6
Inhaltsverzeichnis Bewerbungs unterlagen ROA	Anl 7
Nachweis über Teilnahme an DVag	Anl 2/3
Personalverfügung Übernah me/Zulassung als UA/RUA	Anl 3
Vorblatt Bewerbungsunterlagen	Anl 5

Nac-Rec

N

Nachweis über die Teilnahme an Dvag	Anl 2
Nichteignung zum	
- OffzMilFD	416
- OffzTrD	307
- Uffz	619

O

OAJ/OAC	305,1044-1048
Offizieranwärter des Truppendienstes	
- Einstellung, Übernahme und Beförderung	301-307
Oberleutnant, Beförderung	Anl 11
Offizierprüfung	106,206,307,316,521
Offz d.R., zeitliche Beförderungs Voraussetzungen	222-225
Offiziere des militärfachlichen Dienstes	
- Laufbahnwechsel zu OffzTrD	701-713
- Zulassung von Uffz	401-409
Offiziere des Truppendienstes	
- Laufbahnwechsel von OffzMilFD	701-713
- Zulassung von Uffz	501-515
Offz, zeitliche Beförderungs voraussetzungen	119-126

P

Persönliche Eignung für Beförderung	102,204
Personalbearbeitung für OA/ROA	1001-1066
Personalverfügung	
- Muster für Zulassung als UA/RUA	Anl13
- Nichtbekanntgabe	1033,1034,1036
Personelle Bestimmungen für das Studium UniBw	Anl 10
Planstelle, Planstelleneinweisung	102,1061
Prüfbericht OPZ	506,507,1029
Prüfungen, Lehrgänge	104-108,206,226

R

Rechtsanspruch, keiner	
- auf Beförderung/Zulassung	Vorbem 4

Res-Tru

Reservisten	
- Beförderung	201-233
ROA	
- Zulassung und Beförderung	216b,308-319
Rückführung	
- OAMilFD in die Laufbahngruppe der Uffz	416
- OATrD in die Laufbahngruppe der Uffz	521,528
- ROA in die Laufbahngruppe der Uffz	316
- UA/RUA in die Laufbahngruppe der Mannschaften	619-624, 627, Anl 4
S	
Sanitätsdienst	
- Beförderung der SanOffz	121,223
- Einstellung, Beförderung der San0A	320-329
- Einstellung, Laufbahn Unteroffiziere	1102
- Einstellung/Übernahme als SaZ	903,904
Sanitätsoffizierdienstzeit	121
Schiffsoffiziere, Einberufung als LtzS	228f
Staboffizierlehrgang	107
Strafverfahren	130,133,1033
Strahlflugzeugführer	523-525
Studium UniBw	
- personelle Bestimmungen	Anl 10
T	
Techniker	1101
Termine	
- Einstellung/Übernahme/Zulas sung OATrD, MilMusikOA, San0A	1031
- Überschreitung	1024
- Zulassung OAMilFD	1032
Truppendienst	
- Beförderung OffzTrD	119,120,222,225
- Einstellung/Übernahme/Zulas sung OATrD	301-304
- Einstellung, Laufbahn Unteroffiziere	1101
- Einstellung/Übernahme als SaZ	901,902

Übe-Vor

Überführung in die Laufbahn gruppe der Msch/Uffz	316,416,528,619
Übernahme	
- Msch als UA	603
- ROA als OATrD	303
- Termin	1031
- Wpfl/SaZ als OATrD	304
- Wpfl als Uffz	1105
Unteroffizieranwärter	
- Einstellung, Übernahme, Zulassung und Beförderung	601-607
Unteroffiziere	
- Beförderung	127,128,209,210,226
- Einstellung in eine Laufbahn der	1101-1108
- Zulassung zur Laufbahn OffzMilFD/OffzTrD	401-417,501-528
Unteroffizierprüfung	104,206,226,615
V	
Verleihung von Dienstgraden	228,229
Verpflichtungszeit, MilMusikOA, OATrD, San0A	1011,1021
Verwendungsdauer nach Beförderung	113,210
Voraussetzungen	
- allgemeine für Beförderung akti ver Soldaten/Reservisten	101-118,201-208
- bildungsmäßige für die Einstel lung, Übernahme oder Zulassung in eine Laufbahn der	Anl 9
- Einstellung/Übernahme als MilMusik0A	330
- Einstellung/Übernahme alsOATrD	301-304
- Einstellung/Übernahme alsSan0A	320
- Einstellung/Übernahme/Zulas sung als UA	601-608
- Laufbahnwechsel OffzMilFD zu OffzTrD	701-713
- zeitliche für Beförderung aktiver Soldaten/Reservisten	119-129,209,210, 219-227

Voraussetzungen

- Zulassung als OAMilFD	401-417
- Zulassung als OATrD	501-527
- Zulassung als ROA	308-311
Vorläufiger Dienstgrad	110b,228,229
Vorlagetermine	1023
Vorschlag, Vorschlagsunterlagen	1020,1022,1025
W	
Waffensystemoffizier	523-525
Wechsel Ausbildungsgang	1046
Wehrübungen	213-218,228
Wehrdienst	
Widerruf einer Beförderung	136
Wirksamkeit	
- Beförderung	117,1060
- Entlassung	1065
- Übernahme/Zulassung	1035

Z

Zulassungstermin	1031,1032
Zuordnung OAJ/OAC	1045-1048
Zurückstellung	
- Beförderung	134,618,1063

Änderung 96